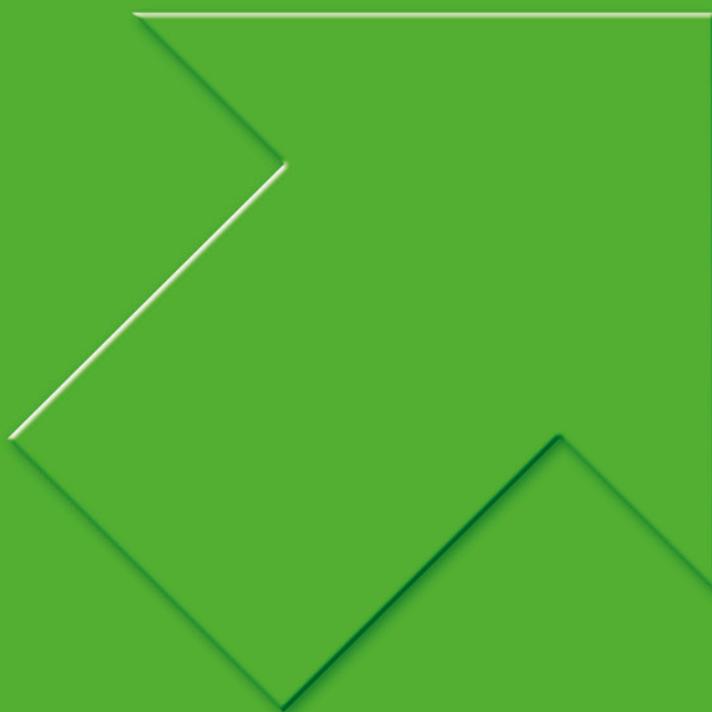


VERKAUFSPROSPEKT



GreenEffects

Der Fonds zum **Natur-Aktien-Index (NAI)** – ein Produkt der Securvita.



Green Effects Investment plc.
(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
und Umbrella-Struktur)

Eine Gesellschaft, die mit beschränkter Haftung
als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
nach dem Recht Irlands gegründet
und unter der Nummer 328814 eingetragen wurde.

Der Verwaltungsrat der Green Effects Investment plc,
dessen Mitglieder namentlich in Sektion 14.1 des
Prospekts genannt sind, übernimmt die Verantwortung
für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach
bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats
(der alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um dies
zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Dokument
enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts
aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben
berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür
die Verantwortung.

Dieser Prospekt datiert vom 13. Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | ZUSAMMENFASSUNG | 9 |
| 1.1 | Die Gesellschaft | 9 |
| 1.2 | Die Verwaltungsgesellschaft | 9 |
| 1.3 | Der Anlageverwalter. | 9 |
| 1.4 | Der Verwalter | 9 |
| 1.5 | Die Verwahrstelle | 9 |
| 2 | ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK | 10 |
| 2.1 | Anlageziel | 10 |
| 2.2 | Anlagepolitik – NAI | 10 |
| 2.3 | Anlagepolitik – Nachhaltigkeitsrisiken | 11 |
| 3 | ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN | 13 |
| 4 | EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG | 13 |
| 5 | KREDITAUFNAHME | 13 |
| 6 | RISIKOFAKTOREN | 13 |
| 7 | ANLAGEVERWALTER | 13 |
| 8 | VERTRIEBS-, INFORMATIONS- UND VERKAUFSSTELLE | 14 |
| 9 | WICHTIGE ANGABEN ÜBER DEN KAUF UND RÜCKKAUF | 14 |
| 10 | ANTEILKAUF | 16 |
| 11 | ANTEILRÜCKKAUF | 16 |
| 12 | DIVIDENDENPOLITIK | 16 |
| 13 | DATENSCHUTZ | 17 |
| 14 | MANAGEMENT UND VERWALTUNG | 22 |
| 14.1 | Verwaltungsrat der Gesellschaft | 22 |
| 14.2 | Die Verwaltungsgesellschaft | 23 |
| 14.3 | Der Anlageverwalter. | 26 |
| 14.4 | Die Verwahrstelle | 26 |
| 14.5 | Der Verwalter | 27 |
| 14.6 | Zahlstellen/Korrespondenzbanken | 28 |
| 15 | ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN | 28 |
| 15.1 | Anlageziel und Anlagepolitik | 28 |
| 15.2 | Anlagebeschränkungen. | 28 |
| 16 | EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG | 34 |
| 17 | KREDITAUFNAHMEN | 34 |
| 18 | RISIKOFAKTOREN | 35 |
| 18.1 | Markt- und Wechselkursrisiko. | 35 |
| 18.2 | Nicht börsennotierte Wertpapiere | 35 |
| 18.3 | Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmegebühr | 35 |
| 18.4 | Einrichtungen für gemeinsame Anlagen | 35 |
| 18.5 | Haftung. | 35 |
| 18.6 | Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen | 35 |
| 19 | ANTEILKAUF | 36 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 19.1 | Zeichnung von Anteilen. | 36 |
| 19.2 | Ausgabepreis | 37 |
| 19.3 | Zahlung für Anteile | 37 |
| 19.4 | Ausgabe in natura | 37 |
| 19.5 | Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche. | 38 |
| 19.6 | Beschränkungen für Käufe. | 39 |
| 20 | ANTEILRÜCKKAUF. | 39 |
| 20.1 | Rückkaufaufträge | 39 |
| 20.2 | Rückkaufpreis. | 40 |
| 20.3 | Zahlung des Rückkaufpreises | 40 |
| 20.4 | Beschränkungen für Rückkäufe. | 41 |
| 20.5 | Zwangswise Rücknahmen | 41 |
| 21 | ANTEILUMSCHICHTUNG. | 41 |
| 22 | BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS | 43 |
| 23 | AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS | 44 |
| 24 | DIVIDENDENPOLITIK. | 45 |
| 25 | GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN | 45 |
| 26 | PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE | 47 |
| 27 | VERRECHNUNGSPROVISIONEN | 48 |
| 28 | BESTEUERUNG. | 48 |
| 28.1 | Besteuerung in Irland | 48 |
| 29 | BERICHTE UND ABSCHLÜSSE | 55 |
| 30 | VERÖFFENTLICHUNG DER PREISE | 55 |
| 31 | ALLGEMEINE ANGABEN | 56 |
| 31.1 | Gründung und Anteilskapital | 56 |
| 31.2 | Gründungsurkunde und Satzung. | 56 |
| 31.3 | Form der Anteile, Anteilzertifikate und Anteilübertragung. | 62 |
| 31.4 | Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren. | 62 |
| 31.5 | Interessen der Verwaltungsratsmitglieder | 62 |
| 31.6 | Wesentliche Verträge | 63 |
| 31.7 | Dokumente zur Einsichtnahme. | 64 |
| 32 | ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. | 64 |
| | ANLAGE 1 – DEFINITIONEN | 72 |
| | ANLAGE 2 – TEIL 1 – NACHHALTIGES ANLAGEZIEL | 78 |
| | TEIL 2 – NATUR-AKTIEN-INDEX (NAI). | 88 |
| | ANLAGE 3 – LISTE DER BÖRSEN UND MÄRKTE | 92 |
| | ANLAGE 4 – LISTE DER VON DER NORTHERN TRUST COMPANY BESTELLTEN UNTERVERWAHRSTELLEN | 94 |
| | ANLAGE 5 – ANSCHRIFTENVERZEICHNIS. | 98 |



Allgemeines

DIESER PROSPEKT IST WICHTIG. FALLS SIE FRAGEN ZU SEINEM INHALT HABEN, SOLLTEN SIE SICH AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKFACHMANN, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER WENDEN.

In diesem Prospekt benutzte definierte Ausdrücke haben die Bedeutung, die ihnen in dem Abschnitt „Definitionen“ in Anlage 1 gegeben wird.

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 14. Juni 2000 gegründet wurde. Sie ist in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) und den European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 in der jeweils aktuellen oder konsolidierten Fassung zugelassen. Diese Zulassung stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Mit der Zulassung leistet die Zentralbank keine Gewähr für die Wertentwicklung der Gesellschaft, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen Zahlungsverzug der Gesellschaft.

Der Preis der Anteile der Gesellschaft und eines Fonds kann sowohl fallen als auch steigen. Aufgrund der jeweils bestehenden Differenz zwischen dem Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile sollte die Anlage als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt bei Euronext Dublin noch die Genehmigung des betreffenden Börsenzulassungsprospekts gemäß den Zulassungsvorschriften von Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung von Euronext Dublin bezüglich der Kompetenz der Dienstleister oder anderer mit der Gesellschaft verbundener Parteien, der Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Die Gesellschaft hat die Form einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft einen Fonds, den Green Effects NAI-Werte Fonds. Der Verwaltungsrat kann jeweils Anteile ausgeben, die Beteiligungen an unterschiedlichen Fonds der Gesellschaft darstellen. Im Rahmen jedes Fonds kann der Verwaltungsrat Anteile an mehr als einer Klasse von Anteilen ausgeben. Alle Anteile jeder Klasse sind gleichrangig. Für jeden Fonds (und damit nicht für jede einzelne Klasse von Anteilen) wird ein gesonderter Anlagenbestand geführt und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagestrategie des betreffenden Fonds investiert.

Bei der Einführung eines neuen Fonds (wofür die Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Klasse von Anteilen (die gemäß den Vorgaben der Zentralbank auszugeben und der Zentralbank anzuzeigen und von dieser freizugeben ist) wird die Gesellschaft einen aktualisierten Prospekt erstellen und veröffentlichen, der die maßgeblichen Angaben zu dem neuen Fonds bzw. der neuen Klasse von Anteilen enthält.

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den Betrag zurück, den Sie in der Gesellschaft angelegt haben. Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Sie die mit der Anlage verbundenen Risiken abwägen. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil 1.

Die Verteilung dieses Prospekts ist in einer Jurisdiktion nur dann zulässig, wenn ein Exemplar des dann zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und geprüften Abschlusses

der Gesellschaft und, wenn nach diesem Bericht veröffentlicht, ein Exemplar des dann zuletzt veröffentlichten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses beiliegt. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

Die Anteile am Green Effects NAI-Werte Fonds wurden am 6. September 2000 zur amtlichen Notierung und zum Handel am geregelten Markt von Euronext Dublin zugelassen. Der Verwaltungsrat rechnet nicht damit, dass sich ein lebhafter Sekundärmarkt mit den Anteilen entwickeln wird.

Dieser Prospekt darf nicht für ein Angebot oder eine Aufforderung in einer Jurisdiktion, in der solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich oder unzulässig sind, oder unter Umständen, unter denen solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich oder unzulässig sind, benutzt werden. Insbesondere sind und werden die Anteile nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 (in seiner aktuellen Fassung) oder den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten registriert und dürfen daher nur im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt, direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden oder an oder auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person oder im Rahmen einer Transaktion, für die nicht die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Securities Act von 1933 oder anderer geltender Wertpapiergesetze von US-Bundesstaaten gelten. Die Gesellschaft wurde und wird nicht nach dem Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 (in seiner aktuellen Fassung) registriert, und Anleger werden keinen Anspruch auf die Vorteile einer Registrierung oder nach diesem Gesetz haben.

Weder wurde für die Anteile von der U.S. Securities and Exchange Commission, einer Wertpapierkommission oder anderen Aufsichtsbehörde eines US-Bundesstaats die Genehmigung erteilt oder versagt, noch hat eine dieser Stellen die Vorteile dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit der Angebotsunterlagen geprüft oder empfohlen. Jede gegenteilige Darstellung ist rechtswidrig. Die Anteile unterliegen bestimmten Beschränkungen hinsichtlich Übertragbarkeit und Weiterverkauf und dürfen in den Vereinigten Staaten nur übertragen oder weiterverkauft werden, soweit dies nach dem Securities Act von 1933 und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen nach einer Registrierung oder Befreiung von der Registrierung zulässig ist.

Um die Einhaltung der vorstehenden Beschränkungen sicherzustellen, steht der Fonds außer unter bestimmten Umständen und auch dann nur mit der vorherigen Zustimmung des Fonds nicht für Anlagen durch US-Personen oder ERISA-Pläne (gemäß dem Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der aktuellen Fassung) offen. Von einem potenziellen Anleger kann beim Erwerb von Anteilen verlangt werden zuzusichern, dass er ein qualifizierter Anleger und nicht eine US-Person ist oder die Anteile direkt oder indirekt auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person oder mit dem Vermögen eines ERISA-Plans erwirbt. Die Tatsache, dass der Fonds seine vorherige Zustimmung zu einer Anlage erteilt, gibt dem Anleger kein Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Anträgen.

Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen für den Besitz von Anteilen festlegen, die direkt oder indirekt von den im Abschnitt „Zwangswise Rücknahmen“ in diesem Prospekt genannten Personen gehalten werden (und folglich die Anteile dieser Personen zurücknehmen).

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Beschränkungen für den Besitz von Anteilen durch oder für die Übertragung von Anteilen auf folgende Personen vorzusehen (und solche Anteile folglich zurückzukaufen): (a) eine US-Person (außer in gewissen Ausnahmefällen, welche die Gesetze der Vereinigten Staaten zulassen); (b) eine



Person, die damit gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt; oder (c) eine Person oder Personen unter Umständen (welche diese Person oder Personen direkt oder indirekt berühren, sei es allein oder im Zusammenhang mit anderen Personen, die ihnen verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben können, dass die Gesellschaft einer Besteuerung unterworfen wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet, was anderenfalls nicht der Fall wäre. Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat außerdem, Anteile, die von einer Person gehalten werden, welche eine irische steuerpflichtige Person ist oder als eine solche gilt, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses erforderlichenfalls für Steuerzwecke zurückzukaufen oder zu annullieren.

Potenzielle Anleger in Anteilen sollten sich informieren über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die gesetzlichen Vorschriften, (c) die etwaigen ausländischen devisa-rechtlichen Beschränkungen und Devisenkontrollvorschriften sowie (d) sonstige erforderliche behördliche oder andere Genehmigungen oder Formalitäten, welche die Gesetze des Landes ihres Sitzes, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts vorsehen und für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein können.

Angaben oder Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt oder in Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft, die Bestandteil des Prospekts sind, enthalten sind und von Händlern, Vermittlern oder anderen Personen gemacht oder abgegeben werden, sind als nicht autorisiert und folglich als nicht wirksam zu betrachten. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen beinhalten unter irgendwelchen Umständen die Zusicherung, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts noch korrekt sind. Um wesentliche Änderungen zu berücksichtigen, wird dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Anleger sollten sich beim Verwalter nach der Ausgabe eines späteren Prospekts oder der Ausgabe von Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft erkundigen.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen müssen die in dem englischsprachigen Dokument enthaltenen Angaben umfassen und müssen die gleiche Bedeutung haben wie das englischsprachige Dokument. Bei Unvereinbarkeiten zwischen dem englischsprachigen und dem anderssprachigen Dokument hat das englischsprachige Dokument Vorrang, soweit (und nur soweit) nach dem Recht der Jurisdiktion, in der die Anteile verkauft werden, nicht anderweitig vorgeschrieben, sodass bei einer Klage aufgrund einer Angabe in einem Dokument in einer anderen Sprache als Englisch der Inhalt des Dokuments, auf dem die Klage beruht, Vorrang hat.

Bei allen Anteilhabern wird davon ausgegangen, dass sie Kenntnis von den Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft haben, von der Exemplare auf Anfrage erhältlich sind. Sie können sich auf diese Bestimmungen berufen und sind an sie gebunden.

1 ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Die Gesellschaft:

Die Gesellschaft ist eine von der Zentralbank gemäß den Vorschriften zugelassene offene Umbrella-Investmentgesellschaft. Sie ist eine Gesellschaft mit Umbrella-Struktur, an der jeweils Anteile an verschiedenen Fonds ausgegeben werden können. Für jeden Fonds wird ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt. Nähere Angaben über die einzelnen Fonds finden sich in Teil 1 (einschließlich Angaben über ihre Anlageziele und Anlagepolitik). Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds auflegen.

1.2 Die Verwaltungsgesellschaft:

Bridge Fund Management Limited wurde zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und für jeden der Fonds mit der Verantwortung für die Verwaltung, den Vertrieb und die Administration der Gesellschaft bestimmt.

1.3 Der Anlageverwalter:

Die Cantor Fitzgerald Ireland Limited ist zum Anlageverwalter der Gesellschaft und aller Fonds bestellt worden und für die Anlageverwaltung der Fonds verantwortlich; sie ist ermächtigt, diese Funktionen vorbehaltlich der Oberaufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und gemäß den Vorgaben der Zentralbank zu delegieren.

Cantor Fitzgerald Ireland Limited entstand durch die Übernahme von Dolmen Stockbrokers durch Cantor Fitzgerald, einen führenden globalen Finanzdienstleister, im Jahr 2012. Der Anlageverwalter hat eine stolze Geschichte als Aktienmakler und Dienstleister für Privatkunden in Irland seit 1995 und bietet eine umfassende Palette an Investmentleistungen, insbesondere im Bereich personalisierter Aktienhandel, Pensionen und Anlageverwaltung, Fremdkapitalmärkte, Unternehmensfinanzierung und Analyse an. Der Anlageverwalter ist Primärhändler in Staatsanleihen. Zu seinen Kunden zählen Privatpersonen und Unternehmen, Finanzinstitute, Investmentfonds, Kreditgenossenschaften und gemeinnützige Einrichtungen.

Cantor Fitzgerald ist ein führender globaler Finanzdienstleister und seit über 65 Jahren ein stabiles, führendes Unternehmen am Markt. Cantor ist eine herausragende Investmentbank mit über 7.000 institutionellen Kunden weltweit und für seine Stärken an den Renten-, Immobilien- und Eigenkapitalmärkten bekannt.

1.4 Der Verwalter:

Die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited ist zum Verwalter, Registerführer und Transferagenten der Gesellschaft und aller Fonds bestellt worden. Im Rahmen ihrer Pflichten wird sie Anteilinhaberbetreuungs- und Bilanzierungsdienstleistungen erbringen und den Nettoinventarwert berechnen.

1.5 Die Verwahrstelle:

Die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited ist zur Verwahrstelle der Gesellschaft und aller Fonds bestellt worden und für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich; es steht ihr frei, Unterverwahrer zu bestellen.



Teil 1

Teil 1 enthält nähere Angaben über den Green Effects NAI-Werte Fonds, der als erster Fonds der Gesellschaft aufgelegt wurde. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank beabsichtigt der Verwaltungsrat, künftig verschiedentlich weitere Fonds aufzulegen, wenn ein entsprechendes Anlegerinteresse festgestellt wird.

Green Effects NAI-Werte Fonds (der „Fonds“)

2 ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in ethisch und ökologisch ausgerichtete und sozialverträgliche Aktienwerte.

2.2 Anlagepolitik – NAI

Der Fonds ist bestrebt, Anlegern ein Instrument zu bieten, mit dem sie in Projekten und Gesellschaften anlegen können, die die Umwelt und sozial gerechte Produktions- und Arbeitsweisen nachhaltig fördern. Zu diesem Zweck wird der Fonds ausschließlich in Aktien anlegen, bei denen es sich um nachhaltige Investitionen handelt und die im NAI enthalten sind; der NAI ist deshalb der Referenzwert des Fonds.

Im April 1997 entwickelte das deutsche Magazin Natur den Natur-Aktien-Index (NAI) als Messlatte für die Wertentwicklung ausgewählter ethisch-ökologischer, sozialverträglicher Aktien am Aktienmarkt. Der NAI umfasst gegenwärtig 30 Aktien. Die Aktien aller Emittenten, die den NAI bilden, werden an anerkannten Börsen notiert.

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den NAI aktiv verwaltet. Der Fonds wird zwar ausschließlich in Aktien anlegen, die im NAI enthalten sind; die Gewichtung der jeweiligen Aktien durch den Anlageverwalter kann jedoch von derjenigen im NAI abweichen. Der Fonds ist risikogesteuert und eingeschränkt im Rahmen bestimmter Risikogrenzen tätig, welche die Möglichkeiten des Fonds begrenzen, erheblich vom NAI abzuweichen.

Um in den NAI aufgenommen zu werden, muss eine Aktie eine Reihe von Auswahlkriterien erfüllen, die von Experten entwickelt wurden, die nachweislich über Kompetenzen bei ethisch-sozial-ökologisch orientierten Geldanlagen und der entsprechenden Bewertung von Unternehmen, Produkten und Prozessen verfügen. Diese Kriterien und weitere Angaben zum NAI sind in Anlage 2 enthalten. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Kriterien die Gewissheit bieten, dass ein Fonds, der seinen Anlagebereich in Aktien wählt, die im NAI enthalten sind, in ethisch, ökologisch und sozial einwandfreien Aktien anlegt. Der Anlageverwalter wird daher seinen Anlagenbereich im NAI haben und darf nicht in Aktien anlegen, die dieser Index nicht enthält. Der Anlageberater wird den NAI nicht nachbilden, sondern ihn lediglich als Quelle für ethisch einwandfreie Aktien benutzen. Da die Anlagen des Fonds sich auf nachhaltige Investitionen beschränken, die im NAI enthalten sind, und der NAI nachhaltige Aktienwerte umfasst, gilt der NAI als auf das Anlageziel des Fonds ausgerichtet.

Der NAI unterscheidet sich von anderen Wertpapier-Indizes, bei denen die Auswahlkriterien nicht auf der Marktkapitalisierung oder dem Streubesitz basieren. Bei der Anlage in NAI-Aktien bevorzugt der Anlageverwalter einen Ansatz, bei dem die Marktkapitalisierung oder der Streubesitz der Aktien berücksichtigt wird. Der NAI hat mit 20 gleichgewichteten Aktien begonnen, die anschließend unterschiedliche

Kursentwicklungen genommen haben. Dies hat dazu geführt, dass einige der Aktien eine hohe Gewichtung erhielten, jedoch nicht notwendigerweise eine entsprechende Liquidität. Der Anlageverwalter misst der Liquidität von Aktien besondere Priorität bei und ist der Ansicht, dass dieser Ansatz im besten Interesse der Anleger liegt.

Der Anlageverwalter wird etwaige Änderungen bei der Zusammensetzung des NAI im Portfolio des Fonds abbilden, wobei im Anschluss an die im Index erfolgte Änderung eine Übergangsperiode erforderlich sein kann.

Die für die Berechnung des NAI angewandte Methodik finden Sie hier:

https://www.solactive.com/wp-content/uploads/2019/12/NAI-Indexguideline_Draft_Final.pdf

Um langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, kombiniert der Anlageverwalter aktiv eine Top-down-Analyse makroökonomischer Faktoren mit einem aktienspezifischen Bottom-up-Analysefokus. Dabei werden quantitative Kennzahlen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) (absolut und relativ), das Kurs-Umsatz-Verhältnis, das Verhältnis zwischen Unternehmenswert und Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EV/EBITDA), die Kapitalrendite (ROCE) und die Dividendenrendite berücksichtigt, um die Bestandteile des NAI zu ermitteln, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit höherer Wahrscheinlichkeit langfristigen Kapitalzuwachs bieten.

Der Anlageverwalter wird auch die Konzentrationsgrenzen im Rahmen der für den Fonds geltenden Anlagegrenzen berücksichtigen sowie die Marktkapitalisierung und die tägliche Liquidität der Bestandteile des NAI. Der Fonds darf ergänzend auch Barmittel, wie zum Beispiel Bankeinlagen, besitzen.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Analyse entscheidet der Anlageverwalter über die NAI-Bestandteile, in die der Fonds investieren wird, und über den diesen Bestandteilen zugewiesenen Kapitalbetrag (d. h. die Gewichtung). Deshalb enthält das Portfolio des Fonds möglicherweise nicht alle Bestandteile des NAI, und auch die Gewichtung des Portfolios des Fonds kann sich von der Gewichtung des NAI unterscheiden.

Der Fonds ist ein Produkt im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der EU-Offenlegungsverordnung. Informationen über nachhaltige Investitionen sind in Teil 1 der Anlage 2 dieses Prospekts enthalten.

2.3 Anlagepolitik – Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter bezieht das Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Offenlegungsverordnung in seinen Entscheidungsprozess mit ein, indem er nur in Aktien investiert, die im NAI enthalten sind, dessen Bestandteile, wie nachstehend näher erläutert, im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden.

Nach der EU-Offenlegungsverordnung handelt es sich bei einem Nachhaltigkeitsrisiko um ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Bevor Aktien in den NAI aufgenommen werden, werden sie im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsrisiken bewertet. Die fortlaufende Qualität und Verlässlichkeit der



zugrunde liegenden ESG-Analysen werden mittels etablierter Marktstandards gewährleistet. Unternehmen werden auf der Grundlage der NAI-Kriterien (siehe Teil 2) in den NAI aufgenommen.

Somit werden in den Entscheidungsprozess des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsrisiken einbezogenen, weil Nachhaltigkeitsrisiken bereits berücksichtigt werden, bevor die einzelnen Bestandteile in den NAI aufgenommen werden, auf dessen Grundlage der Anlageverwalter dann die Vermögensallokation für den Fonds vornimmt. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken wird somit in erster Linie durch die Zusammenstellung und Nutzung des NAI erreicht. Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos kann vom Anlageverwalter zusätzlich aber auch durch die Nutzung von Daten ergänzt werden, die auf Analysen dritter ESG-Datenanbieter und dem eigenen ESG-Rating-System des Anlageverwalters beruhen. So nutzt der Anlageverwalter beispielsweise Berichte dritter ESG-Datenanbieter, um die Nachhaltigkeitsbewertungen und -risiken für den Fonds sowohl insgesamt als auch aktienspezifisch nachzuverfolgen. Diese Berichte erfassen verschiedene Arten von ESG-Risiken (wie etwa das Kohlenstoffrisiko und das Governance-Risiko) und legen das entsprechende Risikopotenzial des Fonds dar. Diese Daten können dann im Entscheidungsprozess des Anlageverwalters für den Fonds berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter nutzt spezifische Methodiken und Datenbanken, in die Daten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance von externen Analyseanbietern sowie eigene Analyseergebnisse einfließen. Diese Methodiken umfassen die Analyse aus Berichten dritter ESG-Datenanbieter, die sich darauf konzentrieren, wie der Fonds hinsichtlich der wichtigsten ESG-Kennzahlen abschneidet und auf welche Weise der Fonds bestimmten Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist. Der Anlageverwalter kann diese Daten überprüfen, um seine eigenen Erkenntnisse und Fundamentalanalysen (wie vorstehend unter „Anlagepolitik – NAI“ beschrieben) zu ergänzen und somit fundierte Anlageentscheidungen für den Fonds treffen zu können. Wenn der Anlageverwalter beispielsweise den Bericht eines ESG-Datenanbieters prüft und feststellt, dass die ESG-Dynamik einer bestimmten Aktie insgesamt einen positiven Trend aufweist (wenn beispielsweise ein Unternehmen, in das investiert wird, seinen Beitrag zu niedrigeren Gebäudeemissionen steigert), wird er in Betracht ziehen, die Position des Fonds in diesem Unternehmen zu erhöhen. Stellt der Anlageverwalter hingegen fest, dass ein Unternehmen hinsichtlich wichtiger ESG-Kennzahlen schlecht abschneidet, kann er die Beteiligung des Fonds an diesem Titel reduzieren oder beenden. Diese Beispiele sollen veranschaulichen, wie der Anlageverwalter diese Methodiken und Daten in seine Anlageentscheidungsprozesse für den Fonds einfließen lässt.

Wenn das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko auf der Grundlage des NAI, der Informationen dritter ESG-Datenanbieter und/oder des ESG-Ratings des Anlageverwalters über die Risikobereitschaft des Fonds hinaus gestiegen ist (wenn beispielsweise das ESG-Rating einer Beteiligung in den Berichten dritter ESG-Datenanbieter über einen Zeitraum von zwölf Monaten erheblich herabgestuft wird oder der Anlageverwalter feststellt, dass der Beitrag eines Unternehmens, in das investiert wird, zu ESG-Faktoren erheblich zurückgeht), kann der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber die Veräußerung oder Reduzierung des Engagements des Fonds in der betreffenden Anlage prüfen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und wesentlich zu anderen Risiken beitragen, wie etwa Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Ausfallrisiken. Wie jedes dieser anderen wesentlichen Risiken können auch Nachhaltigkeitsrisiken das

Erreichen des Anlageziels des Fonds, die Rendite des Fonds und den Ruf der Unternehmen, in die investiert wird, beeinträchtigen.

3 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen gemäß Sektion 15.2 in Teil 2.

Der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft, kann jeweils diejenigen weiteren Anlagebeschränkungen aufstellen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder in ihrem Interesse liegen, um die Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen die Anteilhaber ihren Sitz haben oder ansässig sind.

4 EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG

Es können die in Sektion 16 in Teil 2 genannten Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Insbesondere darf der Anlageverwalter sein Engagement in anderen Währungen als dem Euro absichern, um den Wert des Fonds nach Möglichkeit zu schützen. Bevor der Fonds derartige Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung einsetzen darf, wird dieser Prospekt entsprechend den Vorgaben der Zentralbank geändert und ein Risikomanagementverfahren der Zentralbank vorgelegt und von dieser genehmigt.

5 KREDITAUFNAHME

Der Fonds darf auf vorübergehender Basis jeweils bis zu 10 % seines Nettovermögens als Fremdmittel aufnehmen und derartige Kredite mit dem Vermögen des Fonds besichern.

6 RISIKOFAKTOREN

Die Kriterien für die Aufnahme in den NAI hängen mit der ethischen Natur der betreffenden Anteile zusammen. Der NAI ist deshalb kein typischer Wertpapierindex, weshalb seine Wertentwicklung nicht unbedingt die Wertentwicklung anderer Indizes widerspiegelt. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung, die den betreffenden Anteilen vom Anlageverwalter gegeben wurde, kann die Wertentwicklung des Fonds von der des NAI abweichen.

Während die Nennwährung des Fonds der Euro ist, werden nicht alle Vermögenswerte des Fonds auf den Euro lauten, weshalb Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Nennwährung der Vermögenswerte des Fonds und dem Euro den Wert der Anteile des Fonds verringern oder erhöhen können. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil 2.

7 ANLAGEVERWALTER

Die Cantor Fitzgerald Ireland Limited ist mit einem Anlageverwaltungsvertrag (der in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ zusammenfassend beschrieben ist) zum Anlageverwalter des Fonds bestellt worden.

Der Anlageverwalter ist Teil der weltweit agierenden Cantor Fitzgerald Gruppe, eines weltweit führenden Finanzdienstleistungsunternehmens. Im Jahr 1945 gegründet, präsentiert sich Cantor Fitzgerald als global aufgestelltes, innovatives Finanzdienstleistungsunternehmen mit Standorten in allen bedeutenden Finanzzentren der Welt. Der Anlageverwalter ist Mitglied der Londoner Börse und von Euronext Dublin und wird gemäß der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente von der Zentralbank beaufsichtigt. Die Geschäftsführung des Anlageverwalters besitzt zusammen mehr als



60 Jahre Erfahrung als Portfoliomanager und Vermögensverwalter. Der Anlageverwalter erbringt einer Reihe von öffentlichen, institutionellen Kunden und Privatkunden Leistungen im Bereich der Finanzberatung für die Vermögensverwaltung. Zum 31. Dezember 2021 verwaltete der Anlageverwalter Vermögenswerte von insgesamt rund € 7 Mrd.

8 VERTRIEBS-, INFORMATIONS- UND VERKAUFSTELLE

Die SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH ist zur Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle der Gesellschaft für den Fonds bestellt worden. Die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle wird die Anteile in Deutschland und anderenorts vertreiben und auch Verbindungsstelle und Ansprechpartner für die Anteilhaber sein.

Die SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH, Hamburg, ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie ist Teil einer Unternehmensgruppe, die seit 1984 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen konzipiert und vertreibt. Die Produkte der SECURVITA-Unternehmensgruppe zeichnen sich insbesondere durch ihre ökologische und sozialverträgliche Ausrichtung sowie – im Bereich Krankenversicherung – durch das gleichberechtigte Nebeneinander von Schulmedizin und seriöser Naturheilkunde aus.

9 WICHTIGE ANGABEN ÜBER DEN KAUF UND RÜCKKAUF

| | |
|---|--|
| Nennwährung | Euro |
| Geschäftstag | Ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken sowohl in Dublin als auch in Hamburg für das Geschäft geöffnet sind. |
| Handelstag | Jeder Geschäftstag, sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht unter den im Prospekt genannten Umständen zeitweilig ausgesetzt wurde. |
| Handelsschluss | 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder 17:00 Uhr (Ortszeit Hamburg) an dem jeweiligen Handelstag, sofern der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft, nicht unter außergewöhnlichen Umständen etwas anderes bestimmt und den Anteilhabern vorab mitteilt und sofern der Antrag vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen ist. |
| Mindestbetrag der Erstzeichnung | € 5.000 |
| Mindestbestand | € 5.000 (sofern der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen nicht einen anderen Betrag festsetzt). |
| Mindestbetrag von Anschlusszeichnungen | € 2.000 (oder der andere Betrag, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt). |
| Mindestgröße des Fonds | € 10.000.000 oder ein anderer Betrag, den der Verwaltungsrat jeweils als erforderlichen Mindestbetrag ansieht, damit der Fonds wirtschaftlich existenzfähig ist. |
| Ausgabeaufschlag | Bis zu 4 %, zahlbar an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle. |

| | |
|----------------------------------|---|
| Rücknahmegebühr | Bis zu 1 %, zahlbar an den Fonds. |
| Umschichtungsgebühr | Keine. |
| Abrechnungstag | Bei der Erstausgabe von Anteilen eines Fonds bis 16:00 Uhr Ortszeit Dublin zwei Geschäftstage nach dem Handelstag. Bei anschließenden Zeichnungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder 17:00 Uhr (Ortszeit Hamburg) zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Bei Rückkäufen normalerweise fünf Geschäftstage, in jedem Fall jedoch nicht mehr als zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag, in jedem Fall jedoch erst nach Eingang aller relevanten Rückkaufsunterlagen beim Verwalter. |
| Bewertungszeitpunkt | Der Geschäftsschluss an dem betreffenden Markt an jedem Handelstag, das heißt der Zeitpunkt, zu dem die letzten verfügbaren Schlusskurse an den betreffenden Börsen oder Märkten zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Fonds genutzt werden (oder der andere Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt). Dabei darf der Bewertungszeitpunkt für einen bestimmten Handelstag nicht vor dem Handelsschluss für diesen Handelstag liegen. |
| Gebühren und Aufwendungen | <p>Verwaltungsgesellschaft: 0,03% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft pro Jahr zuzüglich einer jährlichen Mindestgebühr von € 65.000 sowie sämtlicher angemessenen und ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen.</p> <p>Anlageverwalter: 0,75 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr (die Gebühr kann auf höchstens 2 % pro Jahr angehoben werden, nachdem die Anteilhaber mit angemessener Frist hiervon in Kenntnis gesetzt wurden), zahlbar monatlich rückwirkend. Der Anlageverwalter ist für die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle zuständig.</p> <p>Deutsche Zahlstelle: € 6.000 pro Jahr, wobei der Betrag von dem Fonds und von den jeweils bestehenden anderen Fonds anteilig getragen wird, sowie alle von dem Fonds zu zahlenden angemessenen und ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen und Transaktionsgebühren zu marktüblichen Sätzen.</p> <p>Verwalter: 0,125 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr bei einer monatlichen Mindestgebühr von Stg £ 2.500. Der Verwalter wird außerdem eine Eintragungsgebühr von Stg £ 10 pro Anteilhaber des Fonds bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg £ 3.000 und eine Transaktionsgebühr von Stg £ 12 für jede Ausgabe oder Umschichtung oder jeden Rückkauf von Anteilen bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg £ 3.000 berechnen.</p> <p>Verwahrstelle: 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr bei einer monatlichen Mindestgebühr von Stg £ 850 sowie eine Transaktionsgebühr von Stg £ 30 pro Anlagetransaktion.</p> <p>Weitere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen finden sich in Sektion 25 in Teil 2.</p> |



Typischer Anleger

Ein typischer Anleger des Fonds sollte sicherstellen, dass er die Natur des Fonds sowie den Umfang des mit einer Anlage in dem Fonds verbundenen Risikos vollständig versteht. Potenzielle Anleger sollten prüfen, ob eine Anlage in dem Fonds für sie geeignet ist. Ein typischer Anleger sollte ein informierter Anleger sein, der sich fachkundige Beratung eingeholt hat und Kapital- und Ertragsrisiken tragen kann; er sollte die Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachten.

10 ANTEILKAUF

Der Kauf von Anteilen muss mit dem Antragsformular beantragt werden. Das Antragsformular ist per Post oder Fax an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle zur Weiterleitung an den Verwalter zu senden und muss bei der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingegangen sein. Anträge per Fax werden als definitive Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht anschließend per Brief bestätigt werden.

Weitere Angaben finden sich in dem Abschnitt „**Anteilkauf**“ in Teil 2.

11 ANTEILRÜCKKAUF

Aufträge für den Rückkauf von Anteilen müssen auf dem Rückkaufauftragsformular oder in einer anderen schriftlichen Form gestellt werden. Das Rückkaufauftragsformular ist per Post oder Fax an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle zur Weiterleitung an den Verwalter zu senden und muss bei der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingegangen sein. Per Fax gestellte Rückkaufaufträge werden als definitive Aufträge behandelt, auch wenn sie anschließend nicht per Brief bestätigt werden. Ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein einmal erteilter Rückkaufauftrag nicht widerrufen werden.

Die Zahlung der Rückkaufertlöse wird erst geleistet, wenn die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle das Rückkaufauftragsformular oder ein anderes schriftliches Rückkaufersuchen zusammen mit dem Original des Anteilzertifikats für die betreffenden Anteile erhalten hat.

Weitere Angaben finden sich in dem Abschnitt „**Anteilrückkauf**“ in Teil 2.

12 DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat hat gegenwärtig nicht die Absicht, Erträge oder Kapitalgewinne in der Form von Dividenden an die Anteilinhaber des Fonds auszuschütten. Die Erträge oder Kapitalgewinne einschließlich aller Dividenden, Zinsen und sonstigen Vermögenswerte, die der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit den Abschlussprüfern als Erträge und Kapitalgewinne ansieht, werden im Fonds thesauriert. Wenn der Verwaltungsrat seine Absicht ändert und Dividenden gezahlt werden sollen, werden sie nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats aus den Nettogewinnen einschließlich der von der Gesellschaft eingenommenen Zinsen und Dividenden sowie der realisierten und nicht realisierten Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderer Mittel, die rechtmäßig ausgeschüttet werden können, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen) gezahlt.

13 DATENSCHUTZ

13.1 Die Gesellschaft wird im Rahmen ihres Geschäfts Informationen, mit denen potenzielle Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können, erheben, erfassen, speichern, anpassen, übermitteln und anderweitig verarbeiten. Die Gesellschaft ist ein Datenverantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts und verpflichtet sich, alle von Anlegern übermittelten personenbezogenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Weitere Angaben zur Verwendung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft können auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft angefordert werden.

13.2 Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister können die personenbezogenen Daten potenzieller Anleger zu den folgenden Zwecken und auf folgender rechtlicher Grundlage verarbeiten:

13.2.1 zum Betrieb des Fonds, einschließlich der fortgesetzten Verwaltung der Anlage eines Anteilnehmers in dem betreffenden Fonds, damit die Gesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erfüllen kann, einschließlich der Bearbeitung von Aufträgen zu Rückgaben, Umschichtungen, Übertragungen und Folgezeichnungen sowie der Zahlung von Ausschüttungen. In diesem Fall ist es nach aktueller Rechtslage notwendig:

- (a) auf Antrag des potenziellen Anlegers vor Abschluss eines Vertrags mit dem potenziellen Investor und für die Erfüllung des Vertrags zwischen der Gesellschaft mit einem solchen potenziellen Anleger,
- (b) um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen, und
- (c) für die Zwecke der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten. Die berechtigten Interessen, die die Gesellschaft in diesem Zusammenhang verfolgt, umfassen:
- (d) die Geschäftsführung durch die Gesellschaft in einer verantwortungsvollen und kaufmännisch umsichtigen Weise sowie den Umgang mit auftretenden Konflikten, die Verhinderung, Untersuchung oder Aufdeckung von Diebstahl, Betrug oder anderen kriminellen Aktivitäten, und
- (e) die Verfolgung der Ziele der Gesellschaft im Bereich der unternehmerischen und sozialen Verantwortung,

13.2.2 zur Erfüllung geltender rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft, beispielsweise im Rahmen der Companies Acts und der rechtlichen Vorgaben zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, oder zur Verfolgung der berechtigten Interessen der Gesellschaft, in welchem Fall eine Verarbeitung nach aktueller Rechtslage notwendig ist:

- (a) um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen, und
- (b) zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten. Die berechtigten Interessen, die von der Gesellschaft in diesem Zusammenhang verfolgt werden, umfassen die Verhinderung, Untersuchung oder Aufdeckung von Diebstahl, Betrug oder anderen kriminellen Aktivitäten,



13.2.3 zur Offenlegung von Informationen gegenüber Dritten wie etwa Dienstleistern der Gesellschaft, Abschlussprüfern, Aufsichtsbehörden und Technologie-Anbietern im Rahmen der Erfüllung rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft oder zur Erfüllung Ihres Vertrages mit der Gesellschaft, in welchem Fall eine Verarbeitung nach aktueller Rechtslage notwendig ist:

- (a) zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft,
- (b) zur Erfüllung des Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Anleger, und
- (c) zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten. Die berechtigten Interessen, die von dem Dritten in diesem Zusammenhang verfolgt werden, umfassen,
 - (i) die Geschäftsführung durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie den Umgang mit auftretenden Konflikten,
 - (ii) die Verhinderung, Untersuchung oder Aufdeckung von Diebstahl, Betrug oder anderen kriminellen Aktivitäten, und
 - (iii) die Verfolgung der Ziele der Gesellschaft im Bereich der unternehmerischen und sozialen Verantwortung;

13.2.4 zum Zweck der statistischen Analyse und der Marktforschung, in welchem Fall eine Verarbeitung nach aktueller Rechtslage zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten notwendig ist. Die berechtigten Interessen, die die Gesellschaft in diesem Zusammenhang verfolgt, umfassen:

- (a) die Geschäftsführung durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, und
- (b) die Verfolgung der Ziele der Gesellschaft im Bereich der unternehmerischen und sozialen Verantwortung, oder

13.2.5 zu allen sonstigen konkreten Zwecken, wenn die Anleger ihre konkrete Einwilligung erteilt haben; wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Einwilligung des Anlegers beruht, kann er diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

13.3 Wenn sich die Gesellschaft für die oben beschriebene Verarbeitung auf berechnigte Interessen als Rechtsgrundlage stützt, verarbeitet die Gesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger nicht für diese Zwecke, wenn diese berechtigten Interessen der Gesellschaft oder des Dritten den Interessen oder Grundrechten und -freiheiten des Anlegers nachgehen.

13.4 Erfolgt die Verarbeitung im Auftrag der Gesellschaft, beauftragt die Gesellschaft einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzrechts, der hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzrechts erfolgt und den Schutz der Rechte der Anleger gewährleistet. Die Gesellschaft schließt einen schriftlichen Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter, der die konkreten Pflichten des Auftragsverarbeiters nach dem Datenschutzrecht festlegt, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der ausschließlichen Grundlage dokumentierter Weisungen der Gesellschaft.

- 13.5** Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister können personenbezogene Daten in Irland oder an anderen Orten (auch bei Stellen in Ländern außerhalb des EWR), gegenüber anderen Beauftragten, ordnungsgemäß beauftragten Vertretern und Dienstleistern der Gesellschaften (und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Unterbeauftragten) sowie gegenüber Dritten wie Beratern, Aufsichtsstellen, Steuerbehörden, Abschlussprüfern oder Technologie-Anbietern zu den oben genannten Zwecken offenlegen oder an diese übermitteln. Bei jeder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR werden wir sicherstellen, dass geeignete Garantien bestehen, wozu eine oder mehrere der folgenden zählen können:
- 13.5.1 Die Europäische Kommission hat bestätigt, dass das Land, in das wir die personenbezogenen Daten übermitteln, ein angemessenes Schutzniveau bietet, und
 - 13.5.2 der Empfänger der Daten hat von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln unterzeichnet, die ihn zum Schutz der personenbezogenen Daten verpflichten.
- 13.6** Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht in ein Land außerhalb des EWR übermitteln, sofern das Land nicht ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist oder geeignete Garantien vorliegen. Die Europäische Kommission hat eine Liste der Länder erstellt, bei denen von einem angemessenen Datenschutzniveau ausgegangen wird; dies sind derzeit das Vereinigte Königreich, Kanada, Japan, die koreanische Republik, die Schweiz, Guernsey, Argentinien, die Insel Man, die Färöerinseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann gegebenenfalls weitere Länder in die Liste aufnehmen. Bietet ein Drittland nicht ein angemessenes Datenschutzniveau, werden sich die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten und Dienstleister auf die Modellklauseln (standardisierte Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden), bindende Unternehmensregeln oder eine der sonstigen alternativen Maßnahmen gemäß dem Datenschutzrecht verlassen. Weitere Informationen zu den von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen sowie zu den Gebieten, in die die personenbezogenen Daten des Anlegers übermittelt werden können, stehen auf Anfrage bei der Gesellschaft unter der am Anfang dieses Abschnitts 13 angegebene Adresse zur Verfügung.
- 13.7** Die Gesellschaft wird personenbezogene Daten nicht länger behalten, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung der jeweiligen Aufbewahrungsfristen berücksichtigt die Gesellschaft den Statute of Limitations Act 1957 in der aktuellen Fassung und alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschließlich der Vorschriften zu Geldwäsche und Terrorbekämpfung sowie des Steuerrechts. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Maßnahmen zur Vernichtung oder Löschung der Daten aus ihren Systemen ergreifen, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden.
- 13.8** Wenn eine konkrete Verarbeitung auf der Einwilligung eines Anlegers beruht, hat der Anleger das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Anleger haben ein Recht auf Auskunft über ihre von der Gesellschaft geführten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit, vorbehaltlich der nach dem Datenschutzrecht bestehenden Beschränkungen. Wünscht ein Anleger die Ausübung der Rechte, ist dies der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse der Gesellschaft mitzuteilen.



- 13.9** Im Rahmen des Geschäfts der Gesellschaft und der laufenden Überwachung kann eine automatisierte Entscheidungsfindung über Anleger erfolgen, wie beispielsweise das Profiling von Anlegern im Zusammenhang mit einer Überprüfung zur Verhinderung von Geldwäsche; dies kann dazu führen, dass die Identität eines Anlegers den irischen Steuer- oder Strafverfolgungsbehörden bekannt gegeben wird und dass die Gesellschaft ihre Beziehung mit dem Anleger kündigt.
- 13.10** Anleger müssen ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke übermitteln. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht übermittelt, kann die Gesellschaft die Anlage des Anlegers in dem Fonds nicht genehmigen, verarbeiten oder freigeben, weshalb sie ihre Beziehung mit dem Anleger gegebenenfalls kündigen wird. Anleger können eine Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde einlegen, wenn sie unzufrieden damit sind, wie die Gesellschaft mit ihren Daten umgeht.



14 MANAGEMENT UND VERWALTUNG

14.1 Verwaltungsrat der Gesellschaft

Die Befugnisse zur Verwaltung der Gesellschaft und ihres Vermögens liegen beim Verwaltungsrat. Alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind folgende:

Donall Curtin

Herr Curtin ist ein erfahrenes Verwaltungsratsmitglied und Unternehmensleiter mit umfassender Erfahrung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Zu den Organisationen, in denen er als Verwaltungsratsmitglied tätig war, gehören Arts Council, Health Insurance Authority, Chambers Ireland, Abbey Theatre, European Movement Ireland, Office of Government Procurement (Amt für das öffentliche Beschaffungswesen) und er hat Ämter in vielen Geschäftsleitungsausschüssen ausgeübt (Audit, Risk, Finanzen, Vergütung und Besetzung). Herr Curtin war Partner in der Wirtschaftsprüfungspraxis BCK Auditors & Accountants und verfügt über mehr als 32 Jahre Erfahrung. Herr Curtin ist Mitglied des Institute of Certified Public Accountants in Ireland (CPA) und der Association of Chartered Certified Accountants (ACCA), Mitglied des Institute of Directors und Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators.

Peter Kuchenbuch

Herr Kuchenbuch ist seit November 2009 Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Securvita in Hamburg. Davor war er fast 20 Jahre lang Wissenschafts- und Wirtschaftsjournalist. Von 2001 bis Mai 2009 war er Redakteur bei der Financial Times Deutschland (FTD), wo er zu der ausführlichen Berichterstattung der FTD im Pharma- und Medizinbereich beitrug und Zugang zu den inneren Zirkeln der großen internationalen Unternehmen und Institutionen im Gesundheitswesen erlangte. In den 90er Jahren war er als freiberuflicher Journalist für TV-Sender, Magazine und NGOs tätig. Von 1999 bis 2001 war er bei Greenpeace, wo er eine Kampagne zur Förderung eines nachhaltigen Lebensstils und biologischer Lebensmittel leitete.

Thomas Martens

Herr Martens gründete die Securvita-Gruppe im Jahr 1984. Securvita ist spezialisiert auf die Entwicklung und den Vertrieb von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen. Als Geschäftsführer der Securvita Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH hat Herr Martens für eine Reihe von führenden deutschen Versicherungsgesellschaften eine Reihe von neuartigen Versicherungsprodukten mit ethisch, ökologisch und sozial nachhaltiger Ausrichtung konstruiert, die sich am Markt bewährt haben. Herr Martens ist zudem Mitglied des Verwaltungsrates der Securvita BKK, einer Krankenkasse in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche als Krankenkasse im Rahmen der verpflichtenden gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt ist und sich auf die gleichberechtigte Behandlung von klassi-

scher schulmedizinischer Therapie und verantwortungsvoller Naturheilkunde spezialisiert.

Ronan Reid

Herr Reid ist seit 1995 als Vorstandsvorsitzender von Cantor Fitzgerald Irland tätig. Als Mitbegründer von Dolmen Securities Limited trat er den Vorstandsvorsitz im Nachfolgeunternehmen Dolmen Stockbrokers an, welches im Jahr 2012 von der Cantor Fitzgerald Group übernommen wurde. Seine Karriere im Finanzdienstleistungssektor begann im Jahr 1986. Bevor Herr Reid zu Dolmen kam, war er Vorstandsmitglied von NCB Futures, einer Eigenhandelsabteilung der damaligen NCB Group – eine Rolle, die er nach der Gründung und Tätigkeit als Vorstandsmitglied von WMPC, einer Investmentgesellschaft im Besitz der damaligen deutschen Finanzinstitute BW Bank AG und Württembergische Versicherung AG. Zuvor arbeitete Herr Reid als Anleihenhändler für institutionelle Kunden für die Investment Bank of Ireland, als Aktienfondsmanager für Montgomery Oppenheim und als Aktienhändler für institutionelle Kunden bei ABN AMRO. Herr Reid war bis zum Verkauf an EuroNext im Jahr 2018 als Verwaltungsratsmitglied der irischen Börse tätig.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der Geschäftssitz der Gesellschaft.

14.2 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Bridge Fund Management Limited zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß des OGAW-Verwaltungsvertrags ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine am 16. Dezember 2015 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company) mit der Registrierungsnummer 573961. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie und als AIF-Verwaltungsgesellschaft (AIFM) nach den Europäischen Communities Regulations 2013 (Alternative Investment Fund Managers) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen. Ihr Hauptgeschäft ist die Verwaltung von Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, als Anlageverwalter jedes Fonds zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Verwalter mit der täglichen Verwaltung der Gesellschaft beauftragt, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds und der Anteile sowie damit zusammenhängender Leistungen zur Fondsbuchhaltung. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Marketing-, Informations- und Vertriebsstelle als Vertriebsstelle für die Anteile der einzelnen Fonds ernannt.

Die Sekretariatsfunktion der Verwaltungsgesellschaft wird vom Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds oder Kunden mit Sitz in Irland oder anderswo auftreten und/oder andere Dienstleistungen für diese erbringen. Dies gilt auch, wenn diese mit der Gesellschaft auf denselben Märkten konkurrieren.



Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

David Dillon. David Dillon ist Rechtsanwalt und erwarb seine Zulassung im Jahr 1978. Er ist ein Absolvent des University College Dublin (Bachelor of Law) und hat einen MBA vom Trinity College Dublin. Herr Dillon war einer der Gründungspartner der Anwaltskanzlei Dillon Eustace. Herr Dillon ist Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von in Irland ansässigen Investment- und Verwaltungsgesellschaften. Er war Mitglied in einer Reihe von Ausschüssen und Unterausschüssen, die von der Irish Law Society im Bereich des Handels- und Finanzdienstleistungsrechts ins Leben gerufen wurden. Er ist ehemaliger Vorsitzender des Investmentfondsausschusses (Ausschuss I) der International Bar Association, ehemaliger Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der irischen Regierung und Mitglied der Clearing Group des IFSC. Er war Mitglied des Certified Accountant Accounts Awards Committee und ist derzeit Mitglied des Organisationskomitees für die von der ICI organisierte Initiative zur Globalisierung von Investmentfonds. Herr Dillon arbeitete in den Jahren 1983/1984 mit der internationalen Anwaltskanzlei Hamada und Matsumoto (jetzt Mori Hamada und Matsumoto) in Tokio zusammen und spricht regelmäßig auf internationalen Foren.

Patrick Robinson. Patrick Robinson verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Fondsdienstleistungsbranche. Er begann seine Tätigkeit als Berater bei Bridge Consulting Limited, einer Tochtergesellschaft der Hudson Group, im Oktober 2009, bevor er im August 2014 zum Geschäftsführer ernannt wurde. Herr Robinson verfügt über fundierte Kenntnis der OGAW- und AIFM-Anforderungen und hat Projekte zur Einführung von Fonds geleitet, einschließlich der Unterstützung bei der Produktentwicklung. Er hat die Risiko-, Compliance- und operativen Infrastrukturen einer Reihe von Vermögensverwaltungsfirmen aufgebaut. Patrick wechselte zu Bridge Consulting Limited von RBS Fund Services (Ireland) Ltd, wo er das Operations Team leitete, das für die Beaufsichtigung und Unterstützung einer Vielzahl von Verwaltungsgesellschaften und Dienstleistern verantwortlich war, die für von RBS FSI verwaltete Fonds tätig waren. Zuvor arbeitete Herr Robinson bei Olympia Capital (Ireland) Ltd, wo er die Fondsbuchhaltung für eine Reihe von Kunden mit einer breiten Palette an alternativen Fondsprodukten leitete. Er besitzt einen Master-Abschluss in Finanzen und Investments von der University of Ulster.

Hugh Grootenhuis. Hugh Grootenhuis verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich in einer Vielzahl von Funktionen. Er arbeitete achtzehn Jahre lang für die Schroder-Bankengruppe, wo er ein breites Spektrum an Erfahrung im Investmentbanking sammelte. Er arbeitete für Schroders in London, Tokio und Singapur und verbrachte die meiste Zeit in der Gruppe für internationale Aktienkapitalmärkte. Herr Grootenhuis kam im Jahr 1999 als Zuständiger für das Neugeschäft zu Waverton Investment Management Limited („Waverton“, früher J O Hambro Investment Management Limited). Während seiner Tätigkeit bei Waverton war er für den Vertrieb von Wavertons Privatkundengeschäft sowie für die Strukturierung von Long-Only-Aktien- und Hedgefonds-Vehikeln verantwortlich. Im Mai 2007 wurde er zum Leiter des Fondsgeschäfts ernannt und trat in den Vorstand ein. Im Juni 2009 wurde er zum Vorstandsvorsitzenden ernannt und war in dieser Funktion bis Juli 2015 tätig. Herr Grootenhuis wurde im Januar 2016 zum Sonderberater von S.W. Mitchell Capital LLP ernannt, um bei der Geschäftsentwicklung, einschließlich Governance und Aufsicht, zu unterstützen. Er ist außerdem Verwaltungsratsmitglied von S.W. Mitchell Capital plc, Dublin OGAW. Im Jahr 2017 wurde er Mitglied des Verwaltungsrats der Charles Stanley Group plc und der Charles Stanley & Co. Herr Grootenhuis schloss sein Studium an der Universität Cambridge ab, wo er Geografie und Landökonomie studierte.

Brian Finneran. Brian Finneran verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Seit er im November 2014 zu Bridge gekommen ist, wurde Brian Finneran als Designated Person (PCF-39), unter anderem für die Funktion des Fondsrisikomanagements, für eine Reihe von selbstverwalteten OGAW, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIF-Verwaltungsgesellschaften, ernannt. Er führte ebenso eine Reihe von risikobasierten Beratungsprojekten für Vermögensverwalter durch. Bevor er zu Bridge wechselte, arbeitete Herr Finneran für Marathon Asset Management (London) und leitete dort das Operations Team für Hedgefonds mit Verantwortung für die Aufsicht, Kontrolle und Entwicklung von Marathons alternativer Fondspalette. Davor arbeitete Herr Finneran bei Citi Hedge Fund Services (früher BISYS Hedge Fund Services), wo er ein Team leitete, das für die Verwaltung einer Reihe von Hedgefonds- und Dach-Hedgefonds-Kunden verantwortlich war. Herr Finneran war Mitglied der Irish Funds Investment Risk Working Group und ist seit 2021 deren Vorsitzender. Er hat einen Abschluss in Rechnungswesen und Finanzen von der Dublin City University und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Carol Mahon. Carol Mahon lebt in Irland und verfügt über 25 Jahre Erfahrung in der irischen Fondsbranche. Frau Mahon war von November 2018 bis April 2021 Leiterin des Büros von Hermes Fund Managers Ireland Limited (einschließlich europäischer Niederlassungen). Vor ihrem Wechsel zu Federated Hermes Investment Management war Frau Mahon seit März 2013 Chief Executive Officer für FIL Life Insurance (Ireland) Limited und Executive Director für FIL Fund Management (Ireland) Limited ab Januar 2004. Bevor sie im Jahr 2000 zur Fidelity International Group kam, hatte sie eine Reihe von Positionen bei MeesPierson Fund Services (Dublin) Limited inne. Sie hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Deutsch vom University College Dublin, ein Diplom und ein Zertifikat in Finanzdienstleistungen sowie einen Master of Business Administration von der UCD Michael Smurfit Graduate Business School. Sie hat das Programm „Certified Investment Fund Director“ erfolgreich abgeschlossen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geltenden Rechts wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praxis in einer Weise und in einem Maß an, die ihrer Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten angemessen sind.

Weitere Informationen über die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft finden Sie unter <https://bridgefundservices.com/wpcontent/uploads/2023/05/remuneration-policy.pdf>. Da die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung des Fonds an den Anlageverwalter delegiert hat, wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Anlageverwalter die Vergütungsregeln wie nach geltendem Recht vorgesehen in angemessener Weise anwendet oder alternativ dass der Anlageverwalter ebenso wirksamen Vergütungsvorschriften unterliegt oder vertragliche Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter getroffen werden, um sicherzustellen, dass die in den ESMA-Leitlinien zur Vergütung von OGAW festgelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständig sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher besteht, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.



14.3 Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Befugnis zur Anlageverwaltung auf den Anlageverwalter übertragen. Nähere Angaben zum Anlageverwalter finden sich in Sektion 1.3 in Teil 1.

14.4 Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle ist eine am 5. Juli 1990 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Erbringung von Verwahrleistungen für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltgrößten Dienstleister im Bereich globale Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle Anleger und Privatanleger. Zum 31. März 2016 belief sich das von der Northern Trust Group verwahrte Vermögen insgesamt auf über US\$ 6,2 Billionen.

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben übertragen, sofern (i) die Leistungen nicht in der Absicht übertragen werden, die Vorschriften der OGAW-Richtlinie zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle darlegen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile der Leistungen übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Verwahrleistungen übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft auf ihren globalen Unterverwahrer, The Northern Trust Company, Niederlassung London, übertragen. Der globale Unterverwahrer möchte diese Aufgaben auf Unterbeauftragte, deren Identität in Anlage IV zu diesem Prospekt angegeben ist, weiterübertragen.

Nach dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle (i) für den Verlust eines von ihr (oder einem ordnungsgemäß ernannten Beauftragten) verwahrten Finanzinstruments, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist, und (ii) für sämtliche sonstigen Verluste infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus den OGAW-Vorschriften. Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle erhalten die Anleger auf Anfrage.

14.5 Der Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited bestellt, um als ihr Verwalter, Registerführer und Transferagent gemäß dem „Verwaltungsvertrag“ zu fungieren.

Der Verwalter ist eine am 15. Juni 1990 in Irland unter der Registernummer 160579 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company). Der Verwalter hat seinen Geschäftssitz in George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland. Die Geschäftstätigkeit des Verwalters besteht hauptsächlich darin, Verwaltungsleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios zu erbringen.

Der Verwalter wurde bestellt, um Zeichnungen und Rücknahmen zu bearbeiten, den Nettoinventarwert und den Nettoinventarwert pro Anteil zu berechnen, die Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Zahlungen zu leisten und alle anderen im Rahmen der Verwaltung einer Gesellschaft üblicherweise anfallenden Angelegenheiten zu erledigen, einschließlich der Berechnung von Anlageerfolgsprämien. Der Verwalter führt die Bücher der Gesellschaft entsprechend den maßgeblichen Rechnungslegungsstandards. Der Verwalter führt zudem auch das Register der Anteilinhaber.

Der Verwalter ist ein Dienstleister der Gesellschaft und wird hinsichtlich der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht verantwortlich oder befugt sein, Anlageentscheidungen zu treffen, und auch keine Anlageberatung vornehmen. Der Verwalter ist nicht dafür verantwortlich zu überwachen, ob die Gesellschaft oder der Anlageverwalter die für sie geltende Anlagepolitik oder Anlagebeschränkungen einhalten.

Der Verwalter ist ausschließlich für die von ihm gemäß dem Verwaltungsvertrag der Gesellschaft erbrachten Verwaltungsleistungen verantwortlich und haftbar.

Der Verwalter übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft oder der Anlageverwalter die Anlagepolitik oder die Anlagebeschränkungen verletzen. Der Verwalter ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation, der Finanzierung oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt und für die Erstellung dieses Dokuments mit Ausnahme der vorstehenden Beschreibung nicht verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Angaben in diesem Dokument mit Ausnahme der auf ihn bezogenen Angaben.

Zum Datum dieses Prospekts sind dem Verwalter keine Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Bestellung als Verwalter der Gesellschaft bekannt. Wenn ein Interessenkonflikt entsteht, wird der Verwalter sicherstellen, dass der Konflikt gemäß dem Verwaltungsvertrag und geltendem Recht sowie im besten Interesse der Anteilinhaber behandelt wird.

Der Verwalter fungiert auch als Gesellschaftssekretär für die Gesellschaft.



14.6 Zahlstellen/Korrespondenzbanken

Die örtlichen Rechtsvorschriften in EWR-Mitgliedstaaten sehen möglicherweise die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken (Zahlstelle(n)) und die Führung von Konten durch diese Stellen vor, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die nach örtlichen Vorschriften wählen oder verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zwischenstelle zu zahlen oder zu erhalten anstatt im direkten Kontakt mit dem Verwalter (z. B. über eine Zahlstelle in einem örtlichen Zuständigkeitsbereich) tragen ein Kreditrisiko gegenüber dieser Zwischenstelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung der Gelder an den Verwalter für Rechnung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds und (b) Rücknahmegelder, die von dieser Zwischenstelle an den betreffenden Anteilinhaber zahlbar sind.

Die Gesellschaft kann entsprechend den Vorgaben der Zentralbank Zahlstellen in einem oder mehreren Ländern bestellen. Wenn in einem bestimmten Land eine Zahlstelle bestellt wird, wird sie Einrichtungen unterhalten, über die in dem jeweiligen Land ansässige Anteilinhaber gegebenenfalls Dividenden und Rücknahmeerlöse auszahlen lassen, Exemplare der Satzung und der periodischen Berichte und Mitteilungen der Gesellschaft einsehen und erhalten und Beschwerden einreichen können, die dann zur Prüfung an den Geschäftssitz der Gesellschaft weitergeleitet werden.

Nähere Angaben zu den bestellten Zahlstellen werden in den Ländernachträgen zu diesem Prospekt enthalten sein, die ausschließlich in den betreffenden Ländern verbreitet werden. Die Ländernachträge werden bei der Bestellung oder der Beendigung der Bestellung von Zahlstellen oder Korrespondenzbanken aktualisiert.

15 ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

15.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Satzung bestimmt, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert werden. Nähere Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Fonds der Gesellschaft finden sich in Teil 1 dieses Prospekts.

Änderungen am Anlageziel eines Fonds dürfen nur nach einem mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Anteilinhaber des betreffenden Fonds vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat ist in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft dazu ermächtigt, das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds zu ändern, sofern er dies den Anteilinhabern unter Einhaltung einer angemessenen Frist mitteilt, damit diese die Möglichkeit haben, vor Einführung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Wenn keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, werden das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds nach der Zulassung der Anteile des betreffenden Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Wertpapiermarkt Euronext Dublin mindestens für drei Jahre beibehalten.

15.2 Anlagebeschränkungen

Die Satzung bestimmt, dass nur Anlagen getätigt werden, welche die Vorschriften erlauben. Für einen Fonds geltende besondere Anlagebeschränkungen werden vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert und sind in Teil 1 aufgeführt.

Nachstehend sind nähere Angaben über die für jeden Fonds geltenden Anlagebeschränkungen enthalten, die von der Zentralbank gemäß den Vorschriften vorgeschrieben sind:

Der Fonds darf nicht weniger als 51 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten anlegen, die „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von § 2 Abs 8 InvStG darstellen. Bei den Aktienwerten, in denen der Fonds anlegt, wird es sich um die Aktien von Unternehmen handeln, die an den in der Liste der Börsen und Märkte in Anhang 3 genannten Aktienmärkten aktiv sind. Im Sinne dieser Anlagebeschränkung gilt eine Gesellschaft als in einem Land aktiv, wenn die Gesellschaft den überwiegenden Teil (mehr als 51 %) ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausübt oder wenn die Gesellschaft an einem geregelten Markt in dem Land notiert ist.

Es ist vorgesehen, dass jeder Fonds Änderungen bei den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien nutzen können soll, die entsprechend den Vorgaben der Zentralbank eine weitergefasste Anlage in Vermögenswerten und Wertpapieren erlauben. Die Gesellschaft wird die Anlagebeschränkungen nur entsprechend den Vorgaben der Zentralbank und, solange die Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel im regulierten Hauptwertpapiermarkt von Euronext Dublin zugelassen sind, Euronext Dublin ändern.

1. ZULÄSSIGE ANLAGEN

Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder eines Nicht-Mitgliedstaats amtlich notiert werden oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Nicht-Mitgliedstaats, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist (und in jedem Fall in Anlage 3 genannt ist), gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die vor Ablauf eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die nicht an einem Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile an OGAW.
- 1.5 Anteile an AIF.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
- 1.7 Abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Ein Fonds kann höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Vorbehaltlich des zweiten Absatzes dieser Ziffer 2.2 kann ein Fonds höchstens 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapieren der Art anlegen, auf die in Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften 2011 in der aktuellen Fassung Bezug genommen wird.

Diese Anlagebeschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern



- 2.2.1 die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben wurden, die Wertpapiere vor Ablauf eines Jahres bei der Securities and Exchange Commission zu registrieren, und
 - 2.2.2 es sich bei diesen Wertpapieren nicht um liquide Wertpapiere handelt (d. h. sie von dem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von der Gesellschaft bewertet werden).
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank erhöht sich die zuvor in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten.
- 2.5 Die zuvor in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um ein in Vorschrift 7 der Vorschriften der Zentralbank genanntes Kreditinstitut handelt, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:
- 2.7.1 10 % des Nettoinventarwertes des OGAW oder
 - 2.7.2 wenn die Einlage bei der Verwahrstelle erfolgt, 20 % des Nettovermögens des Fonds.
- 2.8 Das Ausfallrisiko eines Fonds bei Derivategeschäften im Freiverkehr (OTC-Derivaten) darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut, bei einem in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Übereinkommens über die Eigenkapitalkonvergenz vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) zugelassenen Kreditinstitut oder einem in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.
- 2.9 Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Nettovermögens in einer Kombination aus
- 2.9.1 von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - 2.9.2 Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- 2.9.3 von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- 2.10 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Ausfallrisiko eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11 Konzerngesellschaften sind für die Zwecke von Ziffer 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.12 Ein Fonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung von Brasilien (sofern die jeweiligen Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), der Regierung von Indien (sofern die jeweiligen Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), der Regierung von Singapur, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, der Straight-A Funding LLC oder der Export-Import Bank begeben oder garantiert wurden.
- 2.13 Jeder Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3. ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- 3.1 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 3.2 Anlagen eines Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen in Form von AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- 3.3 Ein Fonds darf in anderen Organismen für gemeinsame Anlage anlegen, wenn diese Organismen für gemeinsame Anlagen höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vom Anlageverwalter des Fonds oder von einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, mit dem der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder der andere Organismus für gemeinsame



Anlagen für die Zeichnung, die Umschichtung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- 3.5 Erhält der Anlageverwalter eines Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage in den Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision), so ist diese Provision in das Vermögen des Fonds zu zahlen.

4. INDEX-ABBILDENDE FONDS

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es die Anlagepolitik des Fonds ist, einen von der Zentralbank anerkannten Index, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt, nachzubilden.
- 4.2 Die in Ziffer 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5.1 Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein Fonds darf höchstens erwerben:
 - 5.2.1 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 5.2.2 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 5.2.3 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen,
 - 5.2.4 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

ACHTUNG: Die unter 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden
 - 5.3.1 auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - 5.3.2 auf von einem Nicht-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - 5.3.3 auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - 5.3.4 auf Aktien, die ein Fonds an dem Kapital eines Unternehmens eines Nicht-Mitgliedstaats besitzt, das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Nicht-Mitgliedstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Nicht-Mitgliedstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emitten-

ten dieses Nicht-Mitgliedstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen des Nicht-Mitgliedstaats in seiner Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, bei Überschreitung dieser Grenzen, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

- 5.3.5 auf von dem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diesen Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 5.4 Ein Fonds braucht die hierin vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.13, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- 5.6 Werden die hierin genannten Grenzen aus von einem Fonds nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anzustreben.
- 5.7 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe von
 - 5.7.1 Wertpapieren,
 - 5.7.2 Geldmarktinstrumenten¹,
 - 5.7.3 Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder
 - 5.7.4 Derivatentätigen.
- 5.8 Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

6. DERIVATE

- 6.1 Ein Fonds kann in Derivaten investieren, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden, und die von der Zentralbank gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehalten werden.
- 6.2 Das Risiko der Basiswerte von Derivaten, einschließlich in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Derivate, darf zusammen mit dem Risiko aus Direktanlagen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Dies gilt nicht bei indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgesetzten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Fonds (gemäß den Vorgaben in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, berechnet nach dem

¹ Jegliche Art des Leerverkaufs von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist verboten.



Commitment-Ansatz) darf dessen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.

- 6.4 Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

16 EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Gesellschaft kann zur effizienten Vermögensverwaltung für jeden Fonds Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und/oder sonstige Finanzinstrumente, in die er anlegt, zum Gegenstand haben. Für den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Vermögensverwaltung gelten die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Der Begriff „effiziente Vermögensverwaltung“ bezeichnet Transaktionen, die mit dem Ziel abgeschlossen werden, für den Fonds bei angemessenem Risiko das Risiko zu vermindern, die Kosten zu senken oder Kapitalgewinne zu erzielen, wobei das in diesem Prospekt beschriebene Risikoprofil des Fonds und die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Regelungen zur Diversifizierung zu beachten sind.

Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, muss die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es ihr erlaubt, das Risiko aus den Positionen des Fonds und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Vermögensportfolios des Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Derivaten einrichten. Vor einer Anlage in Derivaten für einen Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft bei der Zentralbank einen Bericht über das Risikomanagementverfahren einreichen und zu diesem Zweck gemäß bestimmten Vorgaben der Zentralbank die Art der Derivate, die zugrunde liegenden Risiken, die Grenzen und die Verfahren angeben, die zur Bewertung der für einen Fonds geltenden, mit den Transaktionen in Derivaten verbundenen Risiken gewählt wurden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das Gesamtrisiko eines Fonds aus Derivaten das Gesamt Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt und dass das mit den Gegenparteien bei OTC-Derivaten verbundene Risiko die nach den Vorschriften zulässigen Grenzen zu keinem Zeitpunkt überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilhabern auf Verlangen weitere Informationen zu den eingesetzten Risikomanagementverfahren, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen, sowie den jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen zukommen lassen.

17 KREDITAUFNAHMEN

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds auf vorübergehender Grundlage jeweils bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds als Fremdmittel aufnehmen und das Vermögen des Fonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme belasten oder verpfänden.

Die Gesellschaft darf für jeden Fonds Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben. Auf diese Weise erworbene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne der Kreditaufnahmebeschränkung nach dem vorstehenden Absatz eingestuft, sofern die entsprechende Einlage (i) auf die Nennwährung der Gesellschaft lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährung jedoch den Wert der Einlage unter dem Back-to-back-Darlehen übersteigen, gilt jeder Mehrbetrag für die Zwecke der vorgenannten Grenzen als Kreditaufnahme.

Die genaue Kreditaufnahmepolitik jedes Fonds ist gegebenenfalls in Teil 1 beschrieben.

18 RISIKOFAKTOREN

18.1 Markt- und Wechselkursrisiko

Die Anlagen des Fonds unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert von Anlagen und der daraus erzielten Erträge und damit auch der Wert und die Erträge der Fondsanteile können sowohl fallen als auch steigen, weshalb Anleger möglicherweise nicht denselben Betrag realisieren, den sie angelegt haben. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können zur Folge haben, dass der Wert einer Anlage sinkt oder steigt.

18.2 Nicht börsennotierte Wertpapiere

Nicht alle Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, werden börsennotiert oder bewertet sein und können folglich geringe Liquidität besitzen. Darüber hinaus können der Aufbau und die Veräußerung von Beständen an bestimmten Wertpapieren zeitaufwendig sein und muss unter Umständen zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden.

18.3 Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmegebühr

Die jeweilige Differenz zwischen dem Kauf- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

18.4 Einrichtungen für gemeinsame Anlagen:

Die Gesellschaft und der Anlageverwalter haben unter Umständen keine Kontrolle über die Aktivitäten der Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen die Fonds anlegen. Die Fondsmanager von Organismen für gemeinsame Anlagen können unerwünschte steuerliche Positionen einnehmen, mit übertriebener Hebelwirkung arbeiten oder den Organismus für gemeinsame Anlagen in einer Weise verwalten, mit der die Gesellschaft oder der Anlageverwalter nicht gerechnet haben.

18.5 Haftung:

Obwohl jeder Fonds der Gesellschaft seine eigenen Verbindlichkeiten trägt, wird die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten für ihre Gesamtverbindlichkeiten haften.

18.6 Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen:

Für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehende Zeichnungsgelder werden auf dem Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen (das „Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen“) im Namen der Gesellschaft gehalten und als Vermögen des betreffenden Fonds behandelt. Anleger werden hinsichtlich des gezeichneten und von der Gesellschaft gehaltenen Betrages unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds sein, bis Anteile an dem Handelstag ausgegeben werden. Als solche profitieren die Anleger nicht von einer Zunahme des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen), bis die Anteile an dem betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Gewähr, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger vollständig auszuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden für einen bestimmten Fonds



erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Verwalter Zeichnungsunterlagen im Original erhält und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten werden. Davon unabhängig sind Anteile zurückgebende Anteilinhaber hinsichtlich der zurückgegebenen Anteile ab dem betreffenden Handelstag nicht mehr Anteilinhaber, sondern unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds. Noch nicht erledigte Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen und Ausschüttungen, werden bis zur Zahlung an den betreffenden Anteilinhaber im Namen der Gesellschaft auf dem Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen gehalten. Anteile zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf solche Ausschüttungen sind hinsichtlich des auf dem Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen gehalten Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrags unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und werden nicht von einer Zunahme des Nettoinventarwerts des Fonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche) profitieren. Bei einer Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Gewähr, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger vollständig auszuführen. Anteile zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten sicherstellen, dass ausstehende Unterlagen und Angaben dem Verwalter unverzüglich übermittelt werden. Das Risiko aus einer nicht erfolgten Übermittlung trägt der Anteilinhaber.

19 ANTEILKAUF

19.1 Zeichnung von Anteilen

Anteile werden normalerweise mit Wirkung von einem Handelstag auf Anträge ausgegeben, die bis zu dem betreffenden Handelsschluss eingegangen sind (wie in Teil 1 für jeden Fonds angegeben). Anträge, die nach dem Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingehen, gelten als bis zum nächsten Handelsschluss eingegangen, wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwalter nichts anderes vereinbaren und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des relevanten Handelstages eingehen.

Wird ein Antrag abgelehnt, überweist der Verwalter auf Risiko und Kosten des Antragstellers die Antragsgelder oder deren Differenzbetrag im Wege der telegrafischen Auszahlung innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der Ablehnung auf das Konto zurück, von dem sie gezahlt wurden.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung von Anteilen jedes Fonds ist in Teil 1 genannt.

Anschließend können existierende Anteilinhaber weitere Anteile des Fonds in der in Teil 1 genannten Höhe zeichnen.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen können in Höhe bestimmter Beträge gestellt werden. Es können Bruchteile von nicht weniger als 0,0001 eines Anteils ausgegeben werden. Antragsgelder, die kleinere Bruchteile eines Anteils repräsentieren, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds einbehalten.

Das Antragsformular enthält gewisse Bedingungen bezüglich des Verfahrens der Beantragung der Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft und gewisser Freistellungen zugunsten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, des Verwalters, der Verwahrstelle und der anderen Anteilinhaber von Schäden, die diesen dadurch entstehen, dass gewisse Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Alle Anteile der einzelnen Fonds sind gleichrangig, wenn nichts Gegenteiliges angegeben ist.

19.2 Ausgabepreis

Während des Erstausgabezeitraums jedes Fonds entspricht der Ausgabepreis der Anteile dem in Teil 1 angegebenen Betrag.

Nach dem Erstausgabezeitraum wird der Ausgabepreis für einen Fondsanteil berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Fonds ermittelt wird, der berechnet wird, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu dessen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ermittelt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist das auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis. Die Gesellschaft kann bei der Berechnung des Ausgabepreises eine (1 % des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht übersteigende) Gebühr für öffentliche Abgaben und Akquisitionskosten berechnen.

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag von bis zu 4 % des Ausgabepreises pro Anteil zur Zahlung an den Anlageverwalter oder an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle (oder andere von ihr bestimmte Personen) berechnen, aus dem der Empfänger Provisionen an Finanzvermittler zahlen kann; der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, diesen Ausgabeaufschlag bis auf Weiteres nicht den in Teil 1 für jeden Fonds genannten Betrag übersteigen zu lassen. Die Gesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

19.3 Zahlung für Anteile

Die Zahlung für die Ausgabe von Anteilen muss bis zu dem jeweiligen Abrechnungstag (der in Teil 1 für den betreffenden Fonds angegeben ist) in bankseitig abgerechneten Geldern und in der Nennwährung des betreffenden Fonds (oder in derjenigen anderen Währung, die mit dem Verwalter vereinbart wurde) geleistet werden. Wenn die vollständige Zahlung nicht bis zum Abrechnungstag eingegangen oder bankseitig abgerechnet ist, kann die Zuteilung von Anteilen aufgrund eines solchen Antrags nach freiem Ermessen des Verwalters storniert werden. In diesem Fall kann die Gesellschaft ungeachtet der Stornierung des Antrags dem Antragsteller Verluste in Rechnung stellen, die der Gesellschaft hierdurch entstanden sind.

Die Gesellschaft hat in ihrem Namen ein Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen auf Umbrella-Ebene, das Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen, entsprechende Konten aber nicht auf Fonds-Ebene eingerichtet. Alle an oder von dem betreffenden Fonds zu leistenden Zahlungen wegen Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen werden über das Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen geleitet und abgewickelt. Zeichnungsgelder werden bei Eingang Eigentum des Fonds, weshalb Anleger zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder und dem Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden, als allgemeine Gläubiger des Fonds behandelt werden.

19.4 Ausgabe in natura

Der Verwaltungsrat kann nach völlig freiem Ermessen und unter der Voraussetzung, dass er sich davon überzeugt hat, dass den bestehenden Anteilinhabern kein wesentlicher Nachteil entsteht, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Acts, Anteile an einem Fonds gegen Übertragung von Anlagen auf die Gesellschaft, die Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds sind, zuteilen. Die Zahl der Anteile, die auf diese Weise ausgegeben werden, entspricht der Zahl, die an dem Tag, an dem die Anteile für Rechnung der Gesellschaft auf die Verwahrstelle übertragen werden, gegen Barzahlung in Höhe des Wertes dieser Anlagen ausgegeben worden



wäre. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird auf der Grundlage berechnet, die der Verwaltungsrat bestimmt, doch kann dieser Wert den Höchstbetrag nicht übersteigen, mit dem sie bei Anwendung der in dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bewertungsmethoden bewertet würden.

19.5 Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche werden vorbehaltlich der nachstehenden Angaben verlangen, dass ein Zeichner von Anteilen gegenüber dem Verwalter seine Identität und/oder die Herkunft der Gelder nachweist. Je nach Antrag kann der Verwalter als teilweisen oder vollständigen Nachweis der Identität oder der Herkunft der Gelder den Nachweis akzeptieren, dass der Antrag über einen beaufsichtigten Finanzvermittler oder von einem beaufsichtigten Finanzinstitut gestellt wird, sofern der Vermittler bzw. das Institut jeweils in einem Land ansässig ist, das entsprechend der Festlegung durch den irischen Justizminister Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche hat, die den in Irland geltenden entsprechen. Am Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Länder: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Japan, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, die Kanalinseln, die Isle of Man, Island, Liechtenstein, Russland, Singapur, Südafrika, die Schweiz, die Türkei, Hongkong und die Vereinigten Staaten.

So wird beispielsweise von einer natürlichen Person verlangt, eine ordnungsgemäß von einer öffentlichen Einrichtung wie einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter im Sitzland beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises sowie zwei Nachweise der Anschrift wie etwa die Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder einen Bankauszug (nicht jedoch eine Handy-Rechnung) vorzulegen. Bei Körperschaftsteuerpflichtigen Zeichnern kann die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Eintragungsurkunde (und der Urkunde über eine Firmenänderung) sowie der Gründungsurkunde und Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie die Angabe der Namen und Wohn- und Geschäftsadressen aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Bei vorstehenden Angaben handelt es sich um Beispiele. Unabhängig von den von einem Antragsteller oder dessen Vertreter vorgelegten Unterlagen wird der Verwalter weitere Angaben und Unterlagen fordern, die er nach freiem Ermessen für notwendig hält, um die Identität oder die Herkunft der Gelder eines Antragstellers sowie die Umstände des Antrags festzustellen. Bei einer verspäteten oder ausbleibenden Vorlage der zur Feststellung erforderlichen Angaben durch den Antragsteller, kann der Verwalter den Antrag und die betreffenden Zeichnungsgelder ablehnen; in diesem Fall können die Zeichnungsgelder vorbehaltlich einer Anweisung der betreffenden Behörden, dass die Zeichnungsgelder bis auf weitere Anweisungen der Behörde zurückzuhalten sind, zinsfrei auf das Konto zurücküberwiesen werden, das ursprünglich belastet wurde; außerdem kann der Verwalter Zahlungen auf ein Rücknahmeverlangen verweigern, bis die Angaben vollständig gemacht wurden. In keinem dieser Fälle obliegt der Gesellschaft, dem Verwalter oder einem Dienstleister der Gesellschaft irgendeine Haftung.

Jeder Zeichner von Anteilen bestätigt, dass der Verwalter von allen Verlusten aus einer Nichtbearbeitung des Antrags auf Ausgabe von Anteilen freigestellt wird, wenn die vom Verwalter verlangten Angaben und Unterlagen von dem Antragsteller nicht vorgelegt wurden.

Von jedem Zeichner von Anteilen wird verlangt, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Programmen gegen Geldwäsche vorgeschriebenen Zusicherungen abzugeben, einschließlich der Zusicherungen, dass der Zeichner nicht aus einem unzulässigen Land oder Territorium stammt und/oder keine natürliche oder juristische

Person ist, die auf der Website des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums aufgelistet ist, und nicht unmittelbar oder mittelbar Ländern, Territorien, natürlichen oder juristischen Personen verbunden ist, die auf einer OFAC-Liste genannt oder infolge von OFAC-Sanktionsprogrammen unzulässig sind. Jeder Zeichner muss außerdem zusichern, dass die Zeichnungsgelder nicht unmittelbar oder mittelbar aus Tätigkeiten stammen, die irisches Recht, bundes- und einzelstaatliches Recht der Vereinigten Staaten oder internationales Recht, einschließlich Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, verletzen.

19.6 Beschränkungen für Käufe

Der Verwaltungsrat darf in Perioden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds in der im Abschnitt **„Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“** beschriebenen Weise ausgesetzt ist, keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Den Personen, die Anteile beantragen, wird diese Aussetzung mitgeteilt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen wurden, am nächsten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

Die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten verstößt.

20 ANTEILRÜCKKAUF

20.1 Rückkaufaufträge

Der Rückkauf von Anteilen erfolgt normalerweise mit Wirkung von einem Handelstag auf Grundlage von Rückkaufaufträgen, die bis zu dem betreffenden Handelsschluss (der in Teil 1 für jeden Fonds angegeben ist) eingegangen sind. Aufträge, die nach Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Handelsschluss eingegangen, wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwalter nichts Gegenteiliges vereinbaren und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen.

Wenn Anteile in der Form von Zertifikaten gehalten werden, muss das ordnungsgemäß indossierte Anteilzertifikat zusammen mit dem Rückkaufauftragsformular oder einem anderen schriftlichen Rückkaufauftrag an den Verwalter geschickt werden, bevor Rückkäuferlöse gezahlt werden. Die Zahlung der Rückkäuferlöse wird an den eingetragenen Anteilinhaber oder zugunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilinhaber geleistet.

Ein Rücknahmeantrag kann nicht widerrufen werden, nachdem er vom Verwalter angenommen wurde. Auf Verlangen kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle und Benachrichtigung der Anteilinhaber weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Rückkauf von Anteilen eines Fonds festsetzen.

Wird ein Rückkaufauftrag von einem Anleger eingereicht, der eine irische steuerpflichtige Person ist oder als irische steuerpflichtige Person gilt oder für eine irische steuerpflichtige Person handelt, so zieht die Gesellschaft von den Rückkäuferlösen den Betrag ab, der den von der Gesellschaft für die betreffende Transaktion an die irischen Revenue Commissioners zu zahlenden Steuern entspricht.

Der Verwalter kann es ablehnen, einen Rückkaufauftrag anzunehmen, wenn seine Annahme zur Folge hätte, dass der Wert des Anteilbestands an einem Fonds unter



den für den betreffenden Fonds geltenden Mindestbestand fallen würde. Rückkaufaufträge, die dies zur Folge hätten, können von der Gesellschaft als Aufträge zum Rückkauf des gesamten Bestandes des Anteilinhabers behandelt werden.

20.2 Rückkaufpreis

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgekauft werden, gründet sich ebenfalls auf den Nettoinventarwert pro Anteil. Der Rückkaufpreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil, gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen.

Der Verwaltungsrat kann bei der Berechnung des Rückkaufpreises bei Rückkaufaufträgen, welche die Gesellschaft zwingen, Anlagen mit einem Abschlag zu realisieren, um die für die Erledigung der Rückkaufaufträge erforderlichen Gelder zu beschaffen, eine Summe, die er als angemessen ansieht, oder dann, wenn die Gesellschaft Fremdmittel aufnimmt, um solche Rückkaufaufträge zu erledigen, eine Summe zur Deckung der Kosten solcher Kreditaufnahmen abziehen.

Der Verwaltungsrat kann von dem Rückkaufpreis eine Rückkaufgebühr, die 1 % des Rückkaufpreises nicht übersteigt und an den betreffenden Fonds gezahlt wird, und/oder eine Gebühr für öffentliche Abgaben und Verkaufsgebühren abziehen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Rückkaufgebühr bis auf Weiteres den in Teil 1 für jeden Fonds angegebenen Betrag nicht übersteigen zu lassen. Die Gesellschaft kann auf die Rückkaufgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Bei der Berechnung des Rückkaufpreises kann der Verwaltungsrat auf Anraten des Anlageverwalters den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds so angleichen, dass er den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds reflektiert, der in der im Abschnitt „**Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebenen Weise berechnet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass die Anlagen mit dem niedrigsten Geldkurs an dem relevanten Markt und zu dem relevanten Zeitpunkt angesetzt werden. Der Verwaltungsrat gedenkt, von dieser Ermessensfreiheit nur zum Zwecke der Erhaltung des Wertes der Bestände der verbleibenden Anteilinhaber Gebrauch zu machen, wenn Nettorückkäufe von Anteilen in großem Umfang oder ständig wiederkehrend verlangt werden.

20.3 Zahlung des Rückkaufpreises

Der Betrag, der für den Rückkauf von Anteilen zu zahlen ist, wird per Scheck in der Nennwährung des betreffenden Fonds (oder derjenigen anderen Währung, die jeweils mit der Gesellschaft/dem Verwalter vereinbart wurde) zu dem in Teil 1 für den betreffenden Fonds angegebenen Abrechnungstag gezahlt. Der Verwaltungsrat kann auf Verlangen, Risiko und Kosten des Anteilinhabers, der den Rückkauf verlangt hat, den zu zahlenden Betrag im Wege der telegrafischen Auszahlung auf ein von dem Anteilinhaber genanntes Konto überweisen. Der Verwalter kann die Zahlung des Rückkaufpreises (zinslos) aufschieben, bis er sich entsprechend den Verfahren der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäsche von der Identität oder der Herkunft der Gelder des den Rückkauf verlangenden Anteilinhabers überzeugt hat.

Die Gesellschaft hat in ihrem Namen ein Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen auf Umbrella-Ebene, das Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen, entsprechende Konten aber nicht auf Fonds-Ebene eingerichtet. Alle an oder von dem betreffenden Fonds zu leistenden Zahlungen wegen Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen werden über das Umbrella-Verrechnungskonto für Zeichnungen und Rücknahmen geleitet und abgewickelt. Zeichnungsgelder werden bei Eingang Eigentum des Fonds, weshalb Anleger zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder und dem Handelstag, an

dem die Anteile ausgegeben werden, als allgemeine Gläubiger des Fonds behandelt werden.

20.4 Beschränkungen für Rückkäufe

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile eines Fonds auf 10 % der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds zu beschränken. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, sodass alle Anteilhaber, die Anteile des betreffenden Fonds zurückkaufen lassen möchten, an dem betreffenden Handelstag Anteile in demselben Verhältnis realisieren; Anteile, die nicht zurückgekauft wurden, aber anderenfalls zurückgekauft worden wären, werden zum Rückkauf auf den nächsten Handelstag vorgetragen und gleichrangig (*pari passu*) (auf anteiliger Grundlage) zusammen mit später eingegangenen Rückkaufaufträgen bearbeitet. Wenn Rückkaufaufträge in dieser Weise vorgetragen werden, wird der Verwalter die betroffenen Anteilhaber benachrichtigen.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Rückkaufauftrag eines Anteilhabers zur Folge hätte, dass mehr als 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile eines Fonds von der Gesellschaft an einem Handelstag zurückgekauft werden. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft den Rückkaufauftrag erledigen, indem sie Anlagen des betreffenden Fonds *in natura* ausschüttet, unter der Voraussetzung, dass eine solche Ausschüttung die Interessen der verbleibenden Anteilhaber des Fonds nicht schmälert. Wenn der Anteilhaber, der einen solchen Rückkauf verlangt, über die Absicht der Gesellschaft benachrichtigt wird, den Rückkaufauftrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten zu erledigen, kann der Anteilhaber von der Gesellschaft verlangen, dass sie anstelle der Übertragung solcher Vermögenswerte deren Verkauf veranlasst und die Verkaufserlöse an den Anteilhaber zahlt.

In Perioden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds in der im Abschnitt „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, können von der Gesellschaft keine Anteile zurückgekauft werden. Personen, die den Rückkauf von Anteilen verlangen, werden über diese Aussetzung benachrichtigt; ihr Rückkaufauftrag wird, wenn er nicht widerrufen wurde, am nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

20.5 Zwangsweise Rücknahmen

Die Gesellschaft kann zwangsweise alle Anteile eines Fonds zurückkaufen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nach der Erstausgabe der Anteile unter die in Teil 1 für den Fonds genannte Mindestgröße sinkt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person befinden oder in deren Besitz gelangen, oder dann, wenn der Besitz der Anteile durch eine Person ungesetzlich ist oder zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder sie andere finanzielle Nachteile erleidet, die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären.

21 ANTEILUMSCHICHTUNG

Anteilhaber können ihre Anteile an einem Fonds („**der ursprüngliche Fonds**“) ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Fonds, die zu jenem Zeitpunkt angeboten werden („**der neue Fonds**“), umschichten, indem sie dies dem Verwalter im Namen der Gesellschaft bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag mitteilen. Der Verwalter kann sich jedoch nach freiem Ermessen bereit erklären, auch Umschichtungsanträge anzunehmen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, sofern sie vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für Rückkäufe gelten auch



für Umschichtungen, mit Ausnahme der zu zahlenden Gebühren. Eine Umschichtung wird jedoch nicht vorgenommen, wenn sie zur Folge hätte, dass der Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen entweder des ursprünglichen Fonds oder des neuen Fonds von einem Wert besitzen würde, der geringer als der für den betreffenden Fonds geltende Mindestbestand ist.

Bei der Umschichtung von Anteilen von einem Fonds in einen anderen wird die Zahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER) - F]}{SP}$$

In dieser Formel ist:

- R = die Anzahl der umzuschichtenden Anteile des ursprünglichen Fonds;
- S = die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds;
- RP = der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag;
- ER = der Währungsumrechnungsfaktor, der nach Feststellung des Verwaltungsrats den tatsächlichen Wechselkurs für die Abrechnung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Fonds repräsentiert (wenn die Nennwährungen der betreffenden Fonds unterschiedlich sind); haben die betreffenden Fonds dieselbe Nennwährung, ist ER = 1;
- SP = der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag zuzüglich einer ggf. zu zahlenden Umschichtungsgebühr; und
- F = die ggf. zu zahlende Umschichtungsgebühr.

Die Gesellschaft kann in Verbindung mit Umschichtungen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die an den Anlageverwalter oder nach ihren Weisungen zu zahlen ist. Diese Umschichtungsgebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Anteile des neuen Fonds berechnet, der jedoch 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des neuen Fonds an dem betreffenden Handelstag nicht übersteigen soll. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diese Umschichtungsgebühr bis auf Weiteres nicht den Betrag übersteigen zu lassen, der in Teil 1 für jeden Fonds genannt ist.

Wenn Anteilinhaber die Umschichtung von Anteilen als Erstanlage in einem Fonds beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der Wert der umgeschichteten Anteile mindestens dem in Teil 1 genannten Mindestbestand des betreffenden Fonds entspricht. Wenn nur ein Teil des Bestandes umgeschichtet wird, muss der verbleibende Bestand mindestens dem für den betreffenden Fonds geltenden Mindestbestand entsprechen.

In Perioden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds in der im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, können keine Anteile von einem Fonds in einen anderen umgeschichtet werden. Anteilinhaber, die die Umschichtung ihrer Anteile von einem Fonds in einen anderen beantragen, werden über die Aussetzung benachrichtigt; ihr Umschichtungsantrag wird, wenn er nicht widerrufen wurde, am nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

22 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Satzung bestimmt die Methode der Bewertung der Aktiva und Passiva jedes Fonds. Sie bestimmt, dass der Wert jeder an einem Markt notierten oder gehandelten Anlage mit dem Schlusskurs oder dann, wenn Geld- und Briefkurse notiert werden, mit dem Durchschnitt dieser beiden notierten Kurse angesetzt werden, wenn sie der Verwaltungsgesellschaft zum relevanten Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehen. Wird eine Anlage an mehr als einem Markt notiert oder gehandelt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach völlig freiem Ermessen denjenigen Markt auswählen, der nach ihrer Ansicht den Hauptwertpapiermarkt für diese Anlage darstellt.

Die Satzung bestimmt, dass dann, wenn Kursnotierungen aus irgendeinem Grunde nicht zur Verfügung stehen oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert repräsentieren, und im Falle von Anlagen, die nicht an einem Markt notiert oder gehandelt werden, der Wert solcher Anlagen der wahrscheinliche Realisationswert sein soll, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwahrstelle in jedem Einzelfall zu diesem Zweck anerkannten Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Bei der Bestimmung dieses Wertes kann die Verwaltungsgesellschaft die Schätzung des Wertes der betreffenden Anlagen durch eine kompetente unabhängige Person oder, wenn eine unabhängige Person nicht verfügbar ist, durch den Anlageberater akzeptieren, sofern es sich in jedem Einzelfall um eine von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannte Person handelt.

Die Satzung bestimmt auch, dass der Wert von Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen, die mit der Bestimmung verbunden sind, dass die Anteile oder ähnlichen Beteiligungen nach Wahl ihres Inhabers gegen Zahlung aus dem Vermögen der betreffenden Einrichtungen zurückgenommen werden können, der zuletzt bekannte Nettoinventarwert pro Anteil oder ähnlicher Beteiligung zum relevanten Bewertungszeitpunkt oder (wenn Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden) der Mittelwert zwischen dem zuletzt bekannten Geld- und Briefpreis sein soll.

Ferner bestimmt die Satzung, dass Barmittel mit ihrem Nennwert (zusammen mit den festgesetzten oder aufgelaufenen, aber an dem relevanten Bewertungszeitpunkt noch nicht eingegangenen Zinsen) angesetzt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Fällen nicht der Ansicht ist, dass deren Eingang oder vollständiger Eingang unwahrscheinlich sei; in diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Abzug vornehmen, damit deren tatsächlicher Wert zum relevanten Bewertungszeitpunkt reflektiert wird. Einlagenzertifikate oder ähnliche Anlagen werden mit dem besten Preis für Einlagenzertifikate oder ähnliche Anlagen gleicher Laufzeit, Höhe und Kreditrisiken zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Devisentermingeschäfte werden mit dem Preis angesetzt, zu dem ein neues Termingeschäft gleicher Höhe und Laufzeit zum Bewertungszeitpunkt geschlossen werden könnte; Terminkontrakte, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, werden mit dem Abrechnungskurs des Marktes zum Bewertungszeitpunkt angesetzt, unter der Voraussetzung, dass wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, der Wert ihrem wahrscheinlichen Realisationswert entspricht, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen kompetenten Person, sofern diese von der Verwahrstelle anerkannt wurde, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wurde; der Wert außerbörslicher Derivatekontrakte entspricht der vom Kontrahenten angesetzten Notierung zum Bewertungszeitpunkt, unter der Voraussetzung, dass die Bewertung mindestens täglich vorgenommen wird und mindestens wöchentlich von einem Dritten, der vom Kontrahenten unabhängig und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt ist, genehmigt oder geprüft wird.

Ferner bestimmt die Satzung, dass der Wert von Sichtwechseln, Schuldscheinen und Forderungen ihrem Nennwert oder ihrem vollen Betrag entspricht, nachdem diejenigen



Abzüge vorgenommen wurden, die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält, damit der wahre Wert zum Bewertungszeitpunkt reflektiert wird.

Des Weiteren bestimmt die Satzung, dass die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert aller Anlagen oder anderer Vermögenswerte berichtigen kann, wenn er hinsichtlich der Währung, der geltende Zinssätze, des erwarteten Dividendensatzes, der Laufzeit, Marktgängigkeit, Liquidität und/oder derjenigen anderen Überlegungen, die die Verwaltungsgesellschaft für bedeutsam erachtet, der Ansicht ist, dass diese Berichtigung erforderlich ist, um den angemessenen Wert dieser Anlagen zum Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

Ferner bestimmt die Satzung, dass dann, wenn eine andere Bewertungsmethode nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, die Methode der Bewertung der Anlage diejenige ist, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, unter der Voraussetzung, dass diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

23 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der Ausgabe/Rücknahme von Anteilen eines Fonds und der Umschichtung von Anteilen eines Fonds in diejenigen eines anderen Fonds erklären: (i) in Zeiträumen, in denen irgendwelche der wichtigsten Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds jeweils notiert wird, außer wegen der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, eine Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teiles der Anlagen des betreffenden Fonds praktisch nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Fonds wesentlich zu schädigen, oder wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Nettoinventarwert nicht angemessen berechnet werden kann; (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises eines wesentlichen Teiles der Anlagen des Fonds benutzt werden, oder wenn aus einem anderen Grund die derzeitigen Kurse von Vermögenswerten des betreffenden Fonds an einem Markt oder einer Börse nicht unverzüglich und genau ermittelt werden können; (iv) in Zeiträumen, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuholen, die für Zahlungen auf die Rückkäufe von Anteilen des Fonds benötigt werden, oder in denen die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Kursen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden können; oder (v) in Zeiträumen, in denen dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Zentralbank kann eine Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen eines Fonds verlangen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber und/oder der Öffentlichkeit liegt.

Anteilinhaber, die den Rückkauf von Anteilen eines Fonds oder die Umschichtung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds beantragt haben, werden über die Aussetzung in der von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Weise benachrichtigt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen wurden, am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, jedoch unter den oben dargelegten Beschränkungen. Jede solche Aussetzung ist der Zentralbank und Euronext Dublin unverzüglich und in jedem Fall an demselben

Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt, zu melden. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

24 DIVIDENDENPOLITIK

Die Dividendenpolitik jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat bei der Auflegung entschieden. Nähere Angaben hierzu finden sich in Teil 1. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden zu den Zeitpunkten, die er für richtig hält, auszuschütten, soweit sie durch die aufgelaufenen Nettogewinne einschließlich Zins- und Dividendeneinnahmen der Gesellschaft sowie der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne bei der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderer Mittel, die rechtmäßig ausgeschüttet werden können, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste des betreffenden Fonds, gerechtfertigt sind. Die Anteile eines Fonds werden gleichrangig an den von diesem Fonds festgesetzten Dividenden beteiligt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, von den Dividenden, die an einen Anleger zu zahlen sind, der eine irische steuerpflichtige Person ist oder als irische steuerpflichtige Person gilt oder für eine irische steuerpflichtige Person handelt, einen Betrag für irische Steuern abzuziehen und diesen an die irischen Revenue Commissioners zu zahlen.

25 GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr von höchstens 0,03 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Die Mindestgebühr beträgt dabei € 65.000 pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft wird von der Gesellschaft auch für alle angemessenen Gebühren und ordnungsgemäß belegten Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind, entschädigt. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr unterliegt, falls erforderlich, der Mehrwertsteuer.

Der Anlageverwalter hat gegenüber jedem Fonds Anspruch auf die in dem betreffenden Abschnitt in Teil 1 angegebene Gebühr (sofern sie jährlich 2 % pro Fonds nicht übersteigt). Die Gebühr wird aus dem Vermögen jedes Fonds monatlich nachträglich gezahlt. Dem Anlageverwalter werden von der Gesellschaft auch alle angemessenen Gebühren und belegten Auslagen erstattet, die dem Anlageverwalter in Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind. Der Anlageverwalter ist für die Gebühren und Auslagen der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle verantwortlich.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von höchstens 0,10 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds, die monatlich nachträglich zu zahlen ist, bei einer Mindestgebühr von monatlich Stg £ 850 pro Fonds. Der Verwahrstelle werden von der Gesellschaft auch alle Unterverwahrgebühren (zu normalen Marktsätzen) und andere angemessene (und wenn möglich belegte) Auslagen erstattet, die der Verwahrstelle in Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf eine Transaktionsgebühr von Stg £ 30 pro Anlagetransaktion von der Gesellschaft.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von nicht mehr als 0,125 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds, die monatlich nachträglich gezahlt wird, bei einer monatlichen Mindestgebühr von Stg £ 2.500 pro Fonds. Der Verwalter berechnet auch eine Eintragungsgebühr von Stg £ 10 pro Anteilinhaber des Fonds bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg £ 3.000 sowie eine Transaktionsgebühr von Stg £ 12 bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg £ 3.000. Dem Verwalter werden von der Gesellschaft auch alle angemessenen (und wenn möglich belegten) Auslagen erstattet, die dem Verwalter in



Erfüllung seiner Pflichten entstehen. Der Verwalter und die Verwahrstelle haben Anspruch auf eine Anlaufgebühr für die ihnen bei der Vorbereitung zu ihrer Bestellung durch die Gesellschaft entstandenen Kosten, die Stg £ 4.000 nicht überschreitet.

Die deutsche Zahlstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von € 6.000, die von den Fonds anteilig getragen werden, sowie auf Erstattung aller angemessenen entstandenen Auslagen und Transaktionsgebühren zu normalen Marktsätzen, die von dem betreffenden Fonds zu zahlen sind.

Nähere Angaben über einen (etwaigen) Ausgabeaufschlag, der bei der Zeichnung von Anteilen zu zahlen ist, und/oder eine (etwaige) Rückkaufgebühr, die bei der Rücknahme von Anteilen zu zahlen ist, und/oder eine (etwaige) Umschichtungsgebühr, die bei der Umschichtung von Anteilen zu zahlen ist, finden sich für die Anteile jedes Fonds in Teil 1.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen, wer von ihnen unabhängig ist. Diese unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsratsmitglieder, wobei jedoch gilt, dass die Gesamtvergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds für jede Rechnungsperiode von zwölf Monaten € 17.500 oder denjenigen höheren Betrag nicht übersteigen darf, dem die Hauptversammlung der Gesellschaft zustimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben auch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen, die ihnen in Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstehen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen jedes Fonds an die Verwaltungsgesellschaft, jede Zahlstelle, die Verwahrstelle und den Verwalter, die für den Fonds bestellt wurden, deren Gebühren und Auslagen und dem Verwaltungsrat (wie oben dargelegt) die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Stempelsteuern, Steuern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, die Gebühren für die Erlangung der Vertriebsberechtigung der Gesellschaft, Broker oder anderen Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Anlagen sowie die Gebühren und Auslagen der Abschlussprüfer, Steuer- und Rechtsberater und die mit der Notierung bei Euronext Dublin verbundenen Gebühren sowie alle üblichen Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Verwaltungs- und Betriebstätigkeit des betreffenden Fonds zahlen.

Die Kosten des Druckes und der Verteilung von Berichten, Abschlüssen und erläuternden Broschüren, die notwendigen Übersetzungskosten, die Kosten der Veröffentlichung der Preise und die Kosten, die durch periodische Aktualisierungen des Prospekts, Gesetzesänderungen und die Einführung neuer Gesetze (einschließlich der Kosten der Erfüllung anwendbarer Bestimmungen, die Gesetzeskraft haben oder nicht) entstehen, werden ebenfalls von der Gesellschaft gezahlt.

Die vorgenannten Aufwendungen werden dem Fonds belastet, für den sie entstanden sind; wenn Aufwendungen nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden sie vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in derjenigen Weise und auf derjenigen Grundlage, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für fair und angemessen hält, umgelegt. Im Falle von Gebühren oder Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur, wie zum Beispiel der Abschlussprüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Aufwendungen für Jahres- oder andere Perioden im Voraus schätzen und über solche Zeiträume zu gleichen Teilen abgrenzen.

Die Gründungskosten wurden von der Gesellschaft getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben und dem ersten Fonds belastet. Die Kosten der Auflegung weiterer Fonds werden den betreffenden Fonds belastet.

26 PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE

- 26.1** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können geschäftlich verbundene Personen miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen oder Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen tätigen, einschließlich Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren eines Anteilnehmers oder Anlagen geschäftlich verbundener Personen in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen Bestandteil des Vermögens eines Fonds sind, und sie können an solchen Verträgen oder Transaktionen ein persönliches Interesse haben.
- 26.2** Geschäftlich verbundene Personen können auch als Beauftragte oder auf eigene Rechnung beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren oder anderen Anlagen an die Gesellschaft oder von ihr handeln. Die geschäftlich verbundenen Personen sind nicht verpflichtet, den Anteilnehmern für hieraus erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen, und solche Gewinne fallen der betreffenden Partei zu, unter der Voraussetzung, dass solche Transaktionen zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Anteilnehmer liegen und
- 26.2.1 eine geprüfte Bewertung der betreffenden Transaktion durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person beschafft wurde oder
 - 26.2.2 die betreffende Transaktion bestens an organisierten Anlagenbörsen nach deren Regeln ausgeführt wurde oder
 - 26.2.3 dann, wenn weder 26.2.1 noch 26.2.2 möglich ist, zu Bedingungen getätigt wurden, von denen die Verwahrstelle oder im Falle von Transaktionen, die die Verwahrstelle mit einschließen, der Verwaltungsrat überzeugt sind, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen zu marktgerechten Bedingungen getätigt werden.
- 26.3** Die Verwahrstelle oder, bei Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Gesellschaft muss belegen, wie sie diese Ziffern 26.2.1, 26.2.2 oder 26.2.3 einhält. Werden Geschäfte gemäß Ziffer 26.2.3 getätigt, muss die Verwahrstelle oder, bei Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Gesellschaft belegen, warum sie überzeugt ist, dass die Geschäfte den vorstehenden Grundsätzen entsprechen.
- 26.4** Geschäftlich verbundene Personen dürfen in einem Fonds oder Vermögenswerten derjenigen Art, die zum Vermögen der Gesellschaft gehören, für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer anlegen und mit Anteilen eines Fonds handeln, unter der Voraussetzung, dass solche Transaktionen oder Geschäfte nicht dazu führen, dass Anteile für eine irische steuerpflichtige Person oder in deren Namen erworben werden.
- 26.5** Barmittel der Gesellschaft können vorbehaltlich der Vorschriften und der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts 1942 bis 1998 in der Fassung des Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Act 2003 bei geschäftlich verbundenen Personen eingelegt oder in Einlagenzertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden, die von geschäftlich verbundenen Personen ausgegeben wurden. Mit geschäftlich verbundenen Personen oder über sie können auch Bank- und ähnliche Geschäfte abgewickelt werden.
- 26.6** Der Anlageverwalter kann bei der Bewertung von Anlagen konsultiert werden. Der Einbindung des Anlageverwalters in die Bestimmung des Wertes der Anlagen eines Fonds liegt jedoch ein Interessenkonflikt mit seinen übrigen Aufgaben zugrunde, da die Anlageverwaltergebühr auf dem Nettoinventarwert eines Fonds beruht.



26.7 Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auch unter anderen Umständen als den oben aufgeführten potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Der Anlageverwalter wird jedoch in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags und insbesondere seinen Verpflichtungen, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber zu handeln, unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden nachkommen, wenn er Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte auftreten können. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich die Verwaltungsgesellschaft bemühen, solche Konflikte fair zu lösen.

26.8 Die Verwaltungsratsmitglieder können als Verwaltungsratsmitglieder anderer Einrichtungen für gemeinsame Anlage fungieren.

27 VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, die Gesellschaft Verrechnungsprovisionen an Makler oder Finanzinstitute zahlen zu lassen. Wenn er Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen schließt, wird er jedoch sicherstellen, dass der Makler oder andere Kontrahent der Gesellschaft die beste Ausführung bietet und die erbrachten Leistungen dazu beitragen, dass der Gesellschaft Anlagedienstleistungen erbracht werden. Nähere Angaben über diese Verrechnungsprovisionen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft enthalten.

28 BESTEUERUNG

Die folgenden Angaben stellen keine Steuerberatung, sondern lediglich allgemeine Hinweise für potenzielle Anleger und Anteilinhaber dar. Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird deshalb geraten, wegen der möglichen Besteuerung oder anderer Folgen aus dem Kauf, dem Besitz, dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie eingetragen sind oder gegründet wurden, dessen Staatsangehörigkeit sie haben oder in dem sie ansässig oder wohnhaft sind, ihre fachkundigen Berater zu kontaktieren.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass die folgenden Angaben zur Besteuerung auf den Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat über das geltende Recht und die herrschende Praxis in der jeweiligen Jurisdiktion am Datum dieses Dokuments sowie über Entwürfe für Rechtsvorschriften erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die steuerliche Behandlung oder in Aussicht gestellte steuerliche Behandlung, die zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft besteht, unverändert fort-dauern wird.

28.1 Besteuerung in Irland

Steuern auf Erträge und Kapitalgewinne

28.1.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt Steuern auf steuerpflichtige Ereignisse nur hinsichtlich von Anteilinhabern, die irische steuerpflichtige Personen sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis tritt ein

- (a) bei einer Zahlung gleich welcher Art von der Gesellschaft an einen Anteilinhaber,

(b) bei einer Übertragung von Anteilen und

(c) am achten Jahrestag, nachdem ein Anteilinhaber Anteile erwirbt, sowie an jedem darauffolgenden achten Jahrestag.

Hierin nicht eingeschlossen sind Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem von den irischen Steuerbehörden anerkannten Clearing-System gehalten werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Verschmelzung oder Umstrukturierung bestimmter Fondsträger sowie bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

Wenn ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht eine irische steuerpflichtige Person ist, muss für dieses steuerpflichtige Ereignis für diesen Anteilinhaber keine Steuer entrichtet werden.

Ist für ein steuerpflichtiges Ereignis eine Steuer zu entrichten, fällt dies, vorbehaltlich der folgenden Anmerkungen, unter die Steuerpflicht der Gesellschaft, die sie durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung sowie an einem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag, durch Annullierung oder Inbesitznahme von Anteilen von den betreffenden Anteilinhabern zurückerlangen kann. Unter bestimmten Umständen und ausschließlich nach Benachrichtigung eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft kann die bei einem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag fällige Steuer nach Wahl der Gesellschaft zu einer Verbindlichkeit des Anteilinhabers und nicht der Gesellschaft werden. In diesem Fall muss der Anteilinhaber eine irische Steuererklärung abgeben und die entsprechende Steuer (zum nachstehend angegebenen Satz) an die irischen Steuerbehörden abführen.

Geht bei der Gesellschaft keine angemessene Erklärung darüber ein, dass ein Anteilinhaber nicht eine irische steuerpflichtige Person ist, oder liegen der Gesellschaft Informationen vor, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass eine Erklärung nicht den Tatsachen entspricht, und liegt eine schriftliche Bestätigung der irischen Steuerbehörden nicht vor, dass die Verpflichtung zur Vorlage der Erklärung als erfüllt gilt (oder wurde die Bestätigung widerrufen oder wurden damit verbundene Bedingungen nicht erfüllt), ist die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig (auch wenn der Anteilinhaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist). Handelt es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine Gewinnausschüttung, wird von dem auszuschüttenden Betrag eine Steuer in Höhe von 41 % oder, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung vorliegt, in Höhe von 25 % einbehalten. Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis auf eine andere Zahlung an einen Anteilinhaber, der kein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung vorgelegt hat, auf eine Übertragung von Anteilen oder bei einem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag ein, wird eine Steuer in Höhe von 41 % auf den entsprechenden Gewinn einbehalten (relevant gain). Eine Steuer in Höhe von 25 % wird bei solchen Übertragungen einbehalten, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt und die entsprechende Erklärung vorgelegt wurde. Bei dem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag kann die Steuer erstattet werden, wenn die Anteile später zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Nach einer Bestimmung zur Verhinderung der Steuerumgehung erhöht sich der Satz von 41 % auf 60 % (und auf 80 %, wenn die Angaben zu der Zahlung/Veräußerung in der Steuererklärung der betreffenden natürlichen



Person nicht korrekt angegeben sind), wenn der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen nach den Bedingungen der Anlage in einem Fonds die Möglichkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Die Gesellschaft ist in anderen als den vorstehend beschriebenen Fällen mit ihren Erträgen oder steuerpflichtigen Gewinnen nicht steuerpflichtig.

28.1.2 **Anteilinhaber**

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind und für die die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden (oder für die die Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung der irischen Steuerbehörden erhalten hat, dass die Verpflichtung des Anteilinhabers oder der Klasse von Anteilhabern, zu der der Anteilinhaber gehört, zur Vorlage der Erklärung als erfüllt gilt), sind mit den Ausschüttungen der Gesellschaft oder Gewinnen aus einem Rückkauf oder einer Übertragung ihrer Anteile nicht steuerpflichtig, sofern die Anteile nicht über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten werden. Von Zahlungen der Gesellschaft an Anteilinhaber, die keine irischen steuerpflichtigen Personen sind, werden keine Steuern abgezogen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind oder ihre Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, sind nach dem Selbstveranlagungssystem mit Ausschüttungen oder Gewinnen aus ihren Beständen an Steuern zur Zahlung von Steuern oder weiteren Steuern verpflichtet. Insbesondere wenn die Gesellschaft entschieden hat, bei dem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag keinen Steuerabzug vorzunehmen, ist ein Anteilinhaber verpflichtet, eine Steuererklärung mit Selbstveranlagung abzugeben und den entsprechenden Steuerbetrag an die irischen Steuerbehörden zu zahlen.

Steuern können in der Regel nicht erstattet werden, wenn eine entsprechende Erklärung gemacht werden konnte, aber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht vorlag, sofern es sich bei den Anteilhabern nicht um bestimmte juristische Personen handelt, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

28.1.3 **Stempelsteuer**

Bei der Zeichnung, der Übertragung oder dem Rückkauf von Anteilen ist keine irische Stempelsteuer zu entrichten, sofern Anträge auf Ausgabe von Anteilen oder Rückkauf- oder Rücknahmeaufträge für Anteile nicht durch eine Übertragung von in Irland gelegenen Vermögenswerten in natura erledigt werden.

28.1.4 **Kapitalerwerbsteuer**

Aus einer Schenkung oder Erbschaft von Anteilen entsteht keine irische Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern

- (a) am Tag der Veräußerung der Übertragende in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig und am Tag der Schenkung oder der Erbschaft der Empfänger der Anteile in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist und
- (b) die Anteile am Tag der Schenkung oder der Erbschaft und am Bewertungsdatum Teil der Verfügung sind.

28.1.5 Sonstige Steuerfragen

Die Erträge und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Gewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft kann unter Umständen von im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern herabgesetzten Quellensteuersätzen nicht profitieren. Wenn sich diese Situation künftig ändert und die Anwendung eines geringeren Satzes zu einer Steuerrückzahlung an diese Gesellschaft führt, wird ihr Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern die Gewinne auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung existierenden Anteilhaber anteilig umgelegt.

28.1.6 Andere Jurisdiktionen

Wie den Anteilhabern bekannt ist, kann eine Anlage in verschiedenen Jurisdiktionen sehr unterschiedliche steuerliche Folgen haben, die letztlich von dem Steuersystem der Jurisdiktion abhängen, in der eine Person steuerlich ansässig ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt daher dringend, dass sich Anteilhaber bei einer geeigneten Quelle steuerlichen Rat zu der Steuerverbindlichkeit einholen, die sich aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft und den Anlageerträgen aus diesen Anteilen ergibt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie für Steuerzwecke nicht außerhalb Irlands ansässig wird.

28.1.7 Bestimmte Definitionen für die Zwecke der irischen Besteuerung

(a) Ansässigkeit – Gesellschaft

Eine Gesellschaft ist in Irland ansässig, wenn sie ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle in der Republik Irland ausführt, unabhängig von ihrem Gesellschaftssitz. Eine Gesellschaft führt ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle in der Republik Irland aus, wenn Irland der Ort ist, an dem alle grundlegenden politischen Entscheidungen der Gesellschaft getroffen werden.

Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nach den Bestimmungen eines mit Irland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in einem anderen Gebiet als Irland als ansässig betrachtet wird.

Eine in Irland gegründete Gesellschaft gilt für alle Zwecke des irischen Steuerrechts als in Irland ansässig, es sei denn, sie gilt für die Zwecke eines mit Irland geltenden Doppelbesteuerungsabkommens in einem anderen Steuerabkommensgebiet und nicht in Irland als ansässig. Es ist zu beachten, dass der Ort, an dem eine Gesellschaft steuerrechtlich ansässig ist, mitunter schwer zu bestimmen ist; Erklärende werden auf die in Section 23A des TCA enthaltenen konkreten rechtlichen Bestimmungen verwiesen.

(b) Ansässigkeit – Natürliche Person

Eine natürliche Person ist in einem Steuerjahr in der Republik Irland ansässig, wenn sie

- (i) sich in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage in dem Staat aufhält oder
- (ii) sich unter Berücksichtigung der Anzahl der Tage, die sie sich in diesem Steuerjahr in dem Staat aufgehalten hat, zusammen mit der Anzahl



der Tage, die sie sich im vorangegangenen Jahr in dem Staat aufgehalten hat, insgesamt 280 Tage in dem Staat aufgehalten hat.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in dem Staat auf, so wird dies bei der Anwendung vorgenannter 2-Jahresregel nicht berücksichtigt. Aufenthalt in dem Staat für einen Tag bedeutet persönlicher Aufenthalt einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt während des Tages.

(c) Gewöhnliche Ansässigkeit – Natürliche Person

Der Ausdruck „gewöhnliche Ansässigkeit“ bezieht sich im Unterschied zu „Ansässigkeit“ auf die übliche Lebensweise einer Person und bedeutet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit.

Eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in dem Staat ansässig gewesen ist, ist dort mit Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person, die in dem Staat gewöhnlich ansässig ist, ist am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Jahres, in dem sie dort nicht mehr ansässig ist, in dem Staat nicht mehr gewöhnlich ansässig. Eine natürliche Person, die 2022 in dem Staat ansässig und gewöhnlich ansässig war und den Staat in diesem Steuerjahr verlassen hat, war demnach bis zum Ende des Steuerjahres 2025 in dem Staat gewöhnlich ansässig.

(d) Ausländische Person

Ausländische Person ist (i) eine Person, die steuerrechtlich in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist und der Gesellschaft die entsprechende Erklärung nach Schedule 2B des TCA vorgelegt hat und bezüglich der die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht oder zu irgendeinem Zeitpunkt nicht entsprochen hat, oder (ii) eine Person, bezüglich der der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung der irischen Steuerbehörden vorliegt, dass die Verpflichtung zur Vorlage der Erklärung für diese Person oder Klasse von Anteilhabern, zu der die Person gehört, als erfüllt gilt und dass die Bestätigung nicht widerrufen und alle Bedingungen für die Bestätigung erfüllt wurden,

(e) Vermittler

Vermittler bedeutet eine Person, die

- (i) ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen von in Irland ansässigen Anlageorganismen für Dritte besteht oder dies einschließt, oder
- (ii) für Dritte Anteile an Anlageorganismen hält.

28.1.8 Jurisdiktionen

Die Einkünfte und/oder Gewinne eines Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Einkünfte bzw. Gewinne entstehen, Kapitalertragsteuern unterliegen. Der Fonds profitiert unter Umständen nicht von ermäßigten Kapitalertragsteuersätzen, die in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den betreffenden Ländern vereinbart wurden. Wenn sich dies künftig ändert und die Anwen-

zung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an diesen Fonds führt, wird der Nettoinventarwert des Fonds nicht neu ausgewiesen, sondern die Rückzahlung anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber aufgeteilt.

28.1.9 Informationsaustausch und Anwendung des FATCA in Irland

Irische berichtspflichtige Finanzinstitute, wozu auch die Gesellschaft gehören kann, haben hinsichtlich bestimmter Anleger Berichtspflichten nach dem FATCA gemäß dem zwischen Irland und den USA geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen und/oder dem CRS / der DAC2.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 ist der Fonds verpflichtet, bestimmte Informationen über US-Anleger des Fonds an die irischen Steuerbehörden zu melden, die diese Informationen mit den US-Steuerbehörden teilen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus den US-Rechtsvorschriften, den Bestimmungen zur Foreign Account Tax Compliance im Rahmen des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (FATCA), wonach bestimmte, ab dem 1. Juli 2014 geleistete „ertragsteuerpflichtige Zahlungen“ in den USA mit einer Ertragsteuer von 30 % belegt werden können, wenn der Zahlungsempfänger mit den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service – IRS) nicht eine Vereinbarung abschließt und einhält, umfangreiche Angaben zu den direkten und indirekten Eigentümern und Kontoinhabern einzuholen und an den IRS weiterzuleiten.

Am 21. Dezember 2012 hat Irland ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – IGA) mit den Vereinigten Staaten zur Förderung der internationalen Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung des FATCA geschlossen. Danach hat sich Irland zur Umsetzung von Rechtsvorschriften verpflichtet, die dazu dienen, bestimmte Informationen im Zusammenhang mit dem FATCA zu sammeln. Zudem haben sich die irischen und US-amerikanischen Steuerbehörden zu einem automatischen Informationsaustausch verpflichtet. Das IGA sieht den jährlichen automatischen Austausch von Informationen über Konten und Anlagen vor, die von bestimmten US-Personen bei verschiedenen irischen Finanzinstituten gehalten werden und umgekehrt.

Nach dem IGA und den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, in der jeweils geltenden Fassung, müssen irische Finanzinstitute wie der Fonds bestimmte Angaben über US-Kontoinhaber den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden diese Angaben jährlich an den IRS melden. Die Gesellschaft (bzw. der Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter für die Gesellschaft) müssen die erforderlichen Angaben bei den Anlegern einholen, um den Berichtspflichten nachkommen zu können; diese Angaben werden im Rahmen des Antragsverfahrens für die Ausgabe von Anteilen des Fonds eingeholt. Bitte beachten Sie, dass die irischen Vorschriften die Einholung von Informationen und die Abgabe von Steuererklärungen gegenüber den irischen Steuerbehörden unabhängig davon vorsehen, ob der Fonds US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Wenn der Fonds wegen eines Anteilinhabers einen Steuerabzug aufgrund des FATCA (FATCA-Abzug) erleidet oder ihm daraus andere finanzielle Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten entstehen, kann er alle Anteile des Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder alle sonstigen Schritte ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der FATCA-



Abzug oder die anderen finanziellen Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten von dem betreffenden Anteilinhaber getragen werden. Obwohl das IGA und die irischen Vorschriften den Aufwand zur Einhaltung des FATCA und damit das Risiko verringern sollten, dass es zu einem FATCA-Einbehalt von Zahlungen an den Fonds aus dessen Vermögenswerten kommt, kann dies nicht gewährleistet werden. Anteilinhaber sollten sich vor einer Anlage deshalb eine unabhängige steuerliche Beratung zu den möglichen Auswirkungen des FATCA einholen.

Anleger sollten sich wegen der FATCA-Anforderungen hinsichtlich ihrer persönlichen Situation an ihre eigenen Steuerberater wenden.

28.1.10 **Automatischer Austausch von Informationen für Steuerzwecke**

Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates) („DAC2“) sieht die Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten (und bestimmten Drittländern, die Abkommen über den Informationsaustausch geschlossen haben) in Bezug auf verschiedene Einkommenskategorien und Vermögensarten vor und umfasst im Wesentlichen die Regelung, die als Common Reporting Standard („CRS“), der von der OECD als neuer globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der teilnehmenden Länder vorgeschlagen wurde, bekannt ist.

Im Rahmen des CRS sind die Regierungen der teilnehmenden Länder (derzeit mehr als 100 Länder) dazu verpflichtet, detaillierte Informationen zu sammeln, die schließlich jährlich mit anderen Ländern ausgetauscht werden.

Der CRS ist in Irland nach Maßgabe der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt worden, S.I. 583 von 2015, unter Section 891F TCA.

DAC2 ist in Irland nach Maßgabe der Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 umgesetzt worden, S.I. No. 609, Sektion 891G TCA.

Gemäß dieser Gesetzgebung ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, jährlich bestimmte Rechnungslegungs- und andere Informationen von allen neuen und bestehenden nicht-irischen und nicht-amerikanischen Anteilinhabern in Bezug auf ihre Anteile zu erheben und über diese an die Revenue Commissioners zu berichten. Die Berichte müssen bis zum 30. Juni jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr eingereicht werden. Die Informationen umfassen unter anderem Angaben zu Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer („TIN“), Wohnsitz, Angaben zu beherrschenden Personen (unter bestimmten Umständen) und im Falle von Anteilinhabern, die natürliche Personen sind, das Geburtsdatum und den Geburtsort, zusammen mit Angaben zu Zahlungen, die an die Anteilinhaber und ihre Anteile geleistet wurden. Diese Informationen können an Steuerbehörden in anderen Mitgliedstaaten weitergegeben werden (und in bestimmten Drittländern, vorbehaltlich der Bedingungen der mit diesen Ländern abgeschlossenen Abkommen über den Informationsaustausch) und Rechtsordnungen, die den CRS implementiert haben.

Alle Anteilinhaber sind dazu verpflichtet, der Gesellschaft diese Informationen und Unterlagen, falls zutreffend, zur Verfügung zu stellen. Jeder Anteilinhaber ist damit einverstanden oder stimmt bei der Zeichnung von Anteilen oder

durch den Besitz von Anteilen konkludent zu, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen und, falls zutreffend, Unterlagen auf Anfrage der Gesellschaft oder ihrer Dienstleister zur Verfügung zu stellen, sodass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen gemäß des CRS nachkommen kann.

28.1.11 Berichterstattung an die Aktionäre

Die Gesellschaft ist dazu verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf die Anteilhaber an die Revenue Commissioners in Übereinstimmung mit Abschnitt 891C TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 in Bezug auf Anteilhaber, die keine „ausgenommenen Anteilhaber“ im Sinne der einschlägigen Regulierungen („Ausgenommene Anteilhaber“) sind, weiterzugeben.

Die den Revenue Commissioners zu übermittelnden Informationen beziehen sich nur auf Anteilhaber, die keine ausgenommenen Anteilhaber sind, und umfassen:

- (a) den Namen, die eingetragene Adresse, die Kontaktdaten und die Steuernummer der Gesellschaft,
- (b) den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum (falls zutreffend) der Anteilhaber, die keine ausgenommenen Anteilhaber sind,
- (c) eine Steuerreferenznummer für alle Anteilhaber, die keine ausgenommenen Anteilhaber sind, und
- (d) die Anteilnummer und den Wert, der von den Anteilhabern, die keine ausgenommenen Anteilhaber sind, gehalten werden.

Irische Steuerpflichtige sind in diesem Sinne keine ausgenommenen Anteilhaber.

29 BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. November jedes Jahres. Der Jahresbericht und geprüfte Abschluss der Gesellschaft wird den Anteilhabern und der Bekanntmachungsstelle von Euronext Dublin innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Berichtszeitraums und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, in Englisch zugesandt. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern und der Bekanntmachungsstelle von Euronext Dublin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres einen zum 31. Mai jedes Jahres aufgestellten Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss zusenden. Der Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden den Anteilhabern oder potenziellen Anlegern in jedem Fall auf Wunsch zugesandt.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten einen Ausweis des Nettoinventarwerts jedes Fonds und seiner Wertpapierbestände am Ende des Geschäftsjahres oder am Ende jeder Halbjahresperiode.

30 VERÖFFENTLICHUNG DER PREISE

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Fonds ist täglich unter www.greeneffects.ie sowie beim Verwalter öffentlich erhältlich und wird in den vom Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft, festgelegten weiteren Publikationen veröffentlicht. Außerdem wird er nach seiner Berechnung unverzüglich Euronext Dublin mitgeteilt.



31 ALLGEMEINE ANGABEN

31.1 Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 2000 in Irland gemäß den Bestimmungen des Companies Acts (in der aktuellen Fassung) und der Vorschriften als Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung und variablem Kapital gegründet und unter der Nummer 328814 eingetragen.

Am Datum dieses Prospekts besteht das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft aus 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.

Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei Annahme voll einzuzahlen. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

31.2 Gründungsurkunde und Satzung

Klausel 2 der Gründungsurkunde bestimmt, dass alleiniger Gegenstand der Gesellschaft die gemeinsame Anlage des vom Publikum hereingenommenen Kapitals in Wertpapieren nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den Vorschriften ist.

Die Satzung enthält folgende Bestimmungen:

31.2.1 Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist allgemein und vorbehaltlos ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung von Wertpapieren, einschließlich Bruchteilanteilen, auszuüben, und zwar bis zu dem Betrag des genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft. Diese Ermächtigung endet fünf Jahre nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jedoch vor Ablauf dieser Frist ein Angebot unterbreiten oder eine Vereinbarung treffen, denen zufolge auch nach Ablauf dieser Frist relevante Wertpapiere zuteilt würden oder werden könnten; der Verwaltungsrat kann dann relevante Wertpapiere gemäß einem solchen Angebot oder einer solchen Vereinbarung zuteilen, als wenn die hierin vorgesehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

31.2.2 Änderung von Rechten

Die mit jeder Klasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder mit Billigung durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden; dies kann geschehen, während die Gesellschaft als Unternehmen fortgeführt wird, sich in Abwicklung befindet oder ihre Abwicklung erwogen wird. Eine solche gesonderte Hauptversammlung, die keine vertagte Versammlung ist, ist beschlussfähig mit zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse besitzen oder durch eine Stimmrechtsvollmacht repräsentieren, und eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig mit einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse besitzt, oder deren Stimmrechtsvertreter.

31.2.3 Stimmrechte

Vorbehaltlich der Aberkennung des Stimmrechts wegen Nichtbefolgung einer Aufforderung, das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen offenzulegen,

und vorbehaltlich der Rechte oder Beschränkungen, die jeweils für eine oder mehrere Anteilklassen gelten, hat auf einer Hauptversammlung oder Versammlung einer Anteilklasse jeder Anteilinhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, bei der Abstimmung durch Handaufheben eine Stimme und bei einer geheimen Abstimmung eine Stimme für jeden seiner Anteile. Anteilinhaber eines Bruchteilanteils können für diesen weder bei einer Abstimmung durch Handaufheben noch bei einer geheimen Abstimmung Stimmrechte ausüben.

31.2.4 Änderung des Anteilskapitals

Die Gesellschaft kann jeweils durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss das Anteilskapital um denjenigen Betrag und/oder diejenige Zahl von Anteilen erhöhen, den der Beschluss vorschreibt. Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital auch durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss durch Konsolidierung und Teilung ihrer Anteile in Anteile über einen höheren Betrag als ihre bestehenden Anteile, durch Unterteilung ihrer Anteile in Anteile über einen geringeren Betrag oder durch Annullierung von Anteilen ändern, die zum Zeitpunkt der Fassung des Beschlusses nicht von einer Person abgenommen worden sind oder zu deren Abnahme sich keine Person verpflichtet hat, und die Höhe ihres Anteilskapitals um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen oder eine neue Nennwährung für eine Anteilklasse festlegen.

31.2.5 Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied die Natur und den Umfang seines Interesses offengelegt hat, wie unten beschrieben, soll es keinem Verwaltungsratsmitglied oder Kandidaten als Verwaltungsratsmitglied aufgrund seines Amtes untersagt sein, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen. Verträge oder Vereinbarungen, die von einer anderen Gesellschaft oder in deren Namen geschlossen werden, an der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise ein persönliches Interesse besitzt, sollen nicht unerlaubt sein und ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge schließt oder ein solches persönliches Interesse besitzt, soll auch nicht verpflichtet sein, aufgrund seines Amtes oder des damit gebildeten Treuhandverhältnisses gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft für Gewinne abzulegen, die mit diesen Verträgen oder Vereinbarungen erzielt werden.

Die Natur des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds muss von diesem in der Verwaltungsratssitzung dargelegt werden, in der die Frage der Schließung des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals besprochen wird, oder dann, wenn das Verwaltungsratsmitglied am Datum dieser Sitzung noch nicht an dem geplanten Vertrag oder der Vereinbarung interessiert war, in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem sein Interesse entstanden ist.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf in einer Verwaltungsratssitzung oder Verwaltungsratsausschusssitzung seine Stimme nicht zur Fassung eines Beschlusses abgeben, der sich auf eine Angelegenheit bezieht, an der es direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse besitzt (mit Ausnahme eines Interesses, das in seinem Interesse an der Gesellschaft oder über die Gesellschaft in seinem Interesse an Anteilen, Schuldtiteln, anderen Wertpapieren oder in anderem Zusammenhang besteht) oder Verpflichtungen hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren oder kollidieren könnten. Ein Verwaltungsratsmitglied darf zu Beschlüssen über seine Berufung in ein Amt



oder eine gewinnbringende Position bei der Gesellschaft (oder seine Abberufung) nicht seine Stimme abgeben (oder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden).

Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt (wenn es kein anderes wesentliches Interesse als die in den folgenden Absätzen angegebenen besitzt), zu Beschlüssen über die folgenden Geschäfte seine Stimme abzugeben und bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden:

- (a) Die Leistung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Freistellung gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied für Gelder, die es der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ausgeliehen hat, oder für Verbindlichkeiten, die es auf Verlangen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder zu deren Gunsten eingegangen ist.
- (b) die Leistung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Freistellung gegenüber einer Drittpartei für eine Schuld oder Verbindlichkeit der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die es selbst ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, sei es allein oder zusammen mit anderen im Rahmen einer Bürgschaft, Freistellung oder Sicherheitsleistung.
- (c) Vorschläge bezüglich des Angebots von Anteilen, Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder durch diese, zur Zeichnung, zum Kauf oder Tausch, an welchem Angebot das Verwaltungsratsmitglied als Konsortialmitglied oder Unterkonsorte ein Interesse hat.
- (d) Vorschläge bezüglich einer anderen Gesellschaft, an der das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Angestellter, Aktionär oder in anderer Weise.
- (e) Die Gesellschaft kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss die obigen Bestimmungen in jedem Umfang aussetzen oder lockern oder ein Geschäft, das wegen der Verletzung dieser Bestimmungen nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde, ratifizieren.

31.2.6 **Befugnisse zur Kreditaufnahme**

Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme ausüben und ihr Unternehmen, ihr (heutiges und zukünftiges) bewegliches und unbewegliches Vermögen und nicht eingefordertes Kapital oder jeglichen Teil davon verpfänden oder anderweitig belasten und Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Wertpapiere ausgeben, sei es unabhängig oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern alle diese Kreditaufnahmen innerhalb der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen liegen.

31.2.7 **Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf einen Ausschuss delegieren, der aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht oder nicht. Eine solche Delegation erfolgt unter den Bedingungen, die der Verwaltungsrat aufstellt, und entweder unter Beibehaltung seiner eigenen Befugnisse oder unter Ausschluss derselben; sie kann widerrufen werden. Vorbehaltlich dieser Bedingungen unterliegen die Geschäfte eines Ausschusses, der aus zwei oder mehr

Mitgliedern besteht, den Bestimmungen der Satzung, welche die Geschäfte des Verwaltungsrats regeln, soweit sie anwendbar sind.

31.2.8 Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Verwaltungsratsmitglieder brauchen nicht turnusmäßig oder wegen Erreichens eines bestimmten Alters auszuscheiden.

31.2.9 Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Solange die Hauptversammlung der Gesellschaft nichts Gegenteiliges bestimmt, wird die normale Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds von Fall zu Fall durch Beschluss des Verwaltungsrats festgesetzt. Jedes Verwaltungsratsmitglied in einer geschäftsführenden Position (wozu für diese Zwecke auch das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zählt) oder das einem Ausschuss angehört oder in anderer Weise Leistungen erbringt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, kann in der Form eines Gehalts, einer Provision oder einer anderen Form die zusätzliche Vergütung erhalten, die der Verwaltungsrat bestimmt. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen des Verwaltungsrats oder an Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Anteilklasse der Gesellschaft oder in anderem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

31.2.10 Anteilübertragung

Vorbehaltlich der unten folgenden Ausführungen können die Anteile eines Anteilhabers mit einer schriftlichen Urkunde in der üblichen Form oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat genehmigt, übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach völlig freiem Ermessen und ohne Begründung die Eintragung der Übertragung von Anteilen auf eine irische steuerpflichtige Person, eine US-Person oder eine Person, die durch den Besitz von Anteilen gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstößt, oder deren Besitz von Anteilen zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen, und auch eine Übertragung auf eine minderjährige oder geisteskranke Person oder durch diese ablehnen. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Übertragungsurkunde anzuerkennen, wenn ihr das dazugehörige Anteilzertifikat nicht beiliegt (falls ein solches ausgestellt wurde), sie sich auf mehr als eine Anteilklasse bezieht, sie zugunsten von mehr als vier Erwerbern ausgestellt ist und nicht beim Geschäftssitz oder an der anderen Stelle eingereicht wurde, die der Verwaltungsrat bestimmen kann.

31.2.11 Rückkaufsrecht

Die Anteilhaber sind berechtigt, von der Gesellschaft zu verlangen, ihre Anteile entsprechend den Bestimmungen der Satzung zurückzukaufen.

31.2.12 Dividenden

Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat, für eine Anteilklasse die Dividenden zu beschließen, die dem Verwaltungsrat durch die Gewinne des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheinen. Der Verwaltungsrat kann Anteilhabern zustehende Dividenden ganz oder teilweise ausschütten,



indem er ihnen Vermögenswerte des betreffenden Fonds und insbesondere Anlagen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, in natura zuteilt. Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Dividendenbeschluss nicht abgehoben wurden, verfallen und fallen an den betreffenden Fonds zurück.

31.2.13 Fonds

Der Verwaltungsrat muss für jeden von der Gesellschaft jeweils aufgelegten Fonds ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bilden, für das Folgendes gilt:

- (i) Die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Klasse des Fonds werden dem zu diesem Zweck aufgelegten Fonds zugerechnet, und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die diesen zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen werden diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zugerechnet.
- (ii) Vermögenswerte, die sich von anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten ableiten (sei es Barmittel oder andere Vermögenswerte), werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet sind, und jede Zunahme oder Abnahme des Wertes solcher Vermögenswerte wird dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (iii) Im Falle von Vermögenswerten, die der Verwaltungsrat als nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechenbar ansieht, hat der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle solche Vermögenswerte einem oder mehreren Fonds in der Weise und auf der Grundlage, die er nach freiem Ermessen als fair und angemessen ansieht, zuzuweisen. Der Verwaltungsrat hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle die Befugnis, diese Grundlage für bereits zugerechnete Vermögenswerte zu ändern.
- (iv) Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rückstellungen der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zuzurechnen sind, belastet, und Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rückstellungen der Gesellschaft, die nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden können, werden vom Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle in der Weise und auf der Grundlage umgelegt und belastet, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und völlig freien Ermessen als fair und angemessen ansieht. Der Verwaltungsrat hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, wozu auch, wenn es die Umstände zulassen, die erneute Umlage solcher Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten und Rückstellungen zählt.
- (v) Wenn ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft prozessiert oder aus anderen Gründen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rückstellungen nicht in der Weise getragen werden müssten, wie es gemäß Punkt (iv) oder unter ähnlichen Umständen der Fall wäre, kann der Verwaltungsrat in den Büchern der Gesellschaft Vermögenswerte an die oder von den Fonds übertragen.

31.2.14 Fondsumschichtungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung ist ein Inhaber von Anteilen

einer Klasse eines Fonds an jedem Handelstag berechtigt, von Fall zu Fall die Gesamtheit oder einen Teil seiner Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuschichten (bei der es sich entweder um eine bereits bestehende oder eine vom Verwaltungsrat mit Wirkung von jenem Handelstag ins Leben gerufene Klasse handeln kann).

31.2.15 Abwicklung

Die Satzung enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:

- (i) Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, muss der Liquidator, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Acts, das Vermögen jedes Fonds in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger, die sich auf den betreffenden Fonds beziehen, verwenden.
- (ii) Die zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind dann wie folgt zu verwenden: Erstens wird derjenige Teil des Vermögens eines Fonds, der jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, an die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die Zahl der Anteile jedes Inhabers zur Gesamtzahl der am Datum des Beginns der Abwicklung im Umlauf befindlichen Anteile jeder solchen Klasse steht, und zweitens wird der dann verbleibende und keiner der Anteilklassen zuzurechnende Rest anteilig zwischen den Anteilklassen auf Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse am Datum des Beginns der Abwicklung umgelegt; der so auf eine Klasse umgelegte Betrag wird an die Anteilhaber im Verhältnis zur Zahl ihrer Anteile an jener Anteilklasse ausgeschüttet.
- (iii) Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird (ganz gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator auf Grundlage eines mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses der betreffenden Anteilhaber oder einer anderen Grundlage, welche der Companies Act Irlands vorsieht, unter den Inhabern von Anteilen einer oder mehrerer Klassen eines Fonds die Gesamtheit oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft, das jenem Fonds zuzurechnen ist, in natura verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Werten einer einzigen Art besteht oder nicht, und zu diesen Zwecken eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten so bewerten, wie er es für gerecht hält. Er kann bestimmen, wie diese Aufteilung unter allen Anteilhabern der Gesellschaft oder den Inhabern verschiedener Anteilklassen eines Fonds vorzunehmen ist. Mit derselben Ermächtigung kann der Liquidator jeglichen Teil des Vermögens auf Treuhänder im Rahmen derjenigen Treuhandverträge zugunsten der Anteilhaber übertragen, die der Liquidator mit derselben Ermächtigung für richtig hält. Die Liquidation der Gesellschaft kann dann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, doch darf kein Anteilhaber gezwungen werden, Vermögenswerte entgegenzunehmen, auf denen Verbindlichkeiten lasten. Ein Inhaber kann vom Liquidator verlangen, ihm die Vermögenswerte nicht in natura zu übertragen, sondern sie stattdessen zu verkaufen und ihm den Nettoverkaufswert zu zahlen.

31.2.16 Pflichtanteile

Die Satzung enthält keine Bestimmungen über Pflichtanteile der Verwaltungsratsmitglieder.



31.3 Form der Anteile, Anteilzertifikate und Anteilübertragung

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Anteilzertifikate werden nur auf schriftliches Verlangen der Antragsteller ausgestellt, und zwar normalerweise innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Verlangens nach Ausstellung eines Zertifikats. Schriftliche Bestätigungen über die Eintragung im Anteilinhaberregister werden innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag ausgestellt, an dem die Anteile zugeteilt wurden, sofern die Zahlung für die Anteile eingegangen ist.

Die Anteile jedes Fonds können mit einer schriftlichen Urkunde übertragen werden, die vom Veräußerer unterschrieben (oder im Falle der Übertragung durch eine juristische Person in deren Namen unterschrieben oder mit dem Siegel versehen) ist. Im Falle des Todes eines Anteilmitinhabers sind der überlebende oder die überlebenden Mitinhaber die einzigen Personen, die von der Gesellschaft als Personen mit Rechtsanspruch auf die Anteile oder eine Beteiligung an den Anteilen anerkannt werden, die unter den Namen der gemeinsamen Anteilinhaber eingetragen sind.

Wenn der Veräußerer eine irische steuerpflichtige Person ist oder als eine solche gilt oder für eine irische steuerpflichtige Person handelt, ist die Gesellschaft berechtigt, einen so großen Teil der Anteile des Veräußerers zurückzukaufen oder zu annullieren, wie erforderlich ist, damit die Gesellschaft die Steuern zahlen kann, die an die irischen Steuerbehörden zu zahlen sind.

Sofern nicht nach bestimmten Ausnahmen gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten vorgesehen, dürfen Anteile nicht auf eine US-Person übertragen werden. Die Eintragung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat besonders dann abgelehnt werden, wenn nach der Übertragung entweder der Veräußerer oder der Erwerber Anteile von einem Wert hält, der unterhalb des für den betreffenden Fonds geltenden und in Teil 1 genannten Mindestbestands liegt.

31.4 Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren

Am Datum dieses Prospekts ist die Gesellschaft nicht als Beklagte in Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren verwickelt, und dem Verwaltungsrat sind keine anhängigen oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bekannt, die von der Gesellschaft oder gegen sie angestrengt wurden und die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen könnten.

31.5 Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

31.5.1 Zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern bestehen keine Dienstverträge, noch sind solche Verträge vorgesehen.

31.5.2 Am Datum dieses Prospekts haben weder die Verwaltungsratsmitglieder noch die ihnen nahestehenden Personen ein direktes oder indirektes Interesse an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert oder emittiert worden sind oder werden sollen, und kein Verwaltungsratsmitglied hat ein wesentliches Interesse an Verträgen oder Vereinbarungen, die am Datum dieses Prospekts bestehen und ihrer Natur und ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die Geschäfte der Gesellschaft von Bedeutung sind.

31.5.3 Am Datum dieses Prospekts besitzen weder die Verwaltungsratsmitglieder noch ihre verbundenen Personen eine wirtschaftliche Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen darauf.

31.5.4 Ronan Reid ist Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und auch Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters.

- 31.5.5 Thomas Martens und Peter Kuchenbuch sind Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und auch Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeiter der Securvita, die als Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle der Gesellschaft für den Fonds fungiert.

31.6 Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft außerhalb des normalen Geschäftsgangs geschlossen worden und wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:

- 31.6.1 Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Bestellung des Anlageverwalters fortbesteht, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als drei Monaten schriftlich gekündigt wird, doch kann der Vertrag von jeder der Parteien unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf Verschulden, Betrug, Bösgläubigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind.
- 31.6.2 Der OGAW-Verwaltungsvertrag bestimmt, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft fortbesteht, bis sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Parteien gekündigt wird. Der Vertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft (und aller ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten) vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind.
- 31.6.3 Der Verwahrstellenvertrag bestimmt, dass die Bestellung der Verwahrstelle fortbesteht, bis sie von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Parteien gekündigt wird. Der Vertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden, wobei die Bestellung der Verwahrstelle jedoch so lange fortbesteht, bis eine von der Zentralbank genehmigte andere Verwahrstelle als Ersatz bestellt wurde, und in dem Fall, dass keine andere Verwahrstelle als Ersatz gemäß Vorschrift 32 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank bestellt wurde und Northern Trust nicht willens oder in der Lage ist, dann als Verwahrstelle zu fungieren, eine Hauptversammlung einberufen wird, auf der ein ordentlicher Beschluss zu Abwicklung oder anderweitigen Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen wird, und die Bestellung von Northern Trust nur beim Widerruf der Genehmigung der Gesellschaft beendet werden kann. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten der Verwahrstelle (und aller ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten) vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Verwahrstelle zurückzuführen sind.
- 31.6.4 Der Verwaltungsvertrag bestimmt, dass die Bestellung des Verwalters fortbesteht, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, doch kann der Vertrag von jeder der Parteien unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten des Verwalters vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf vorsätzliche Pflichtverletzung, Verschulden oder Betrug seitens des Verwalters zurückzuführen sind.



- 31.6.5 Der Vertrag über die deutsche Zahlstelle bestimmt, dass die Bestellung der deutschen Zahlstelle für einen Zeitraum von zwei Jahren fortbesteht und danach von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann, doch kann der Vertrag unter gewissen Umständen schriftlich auch fristlos gekündigt werden.
- 31.6.6 Der Vertrag über die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle fortbesteht, bis er von einer der Parteien gegenüber der anderen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt wird; der Vertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf Verschulden, Betrug, Arglist vorsätzliche Pflichtverletzung oder Leichtfertigkeit der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Pflichten zurückzuführen sind.

Nähere Angaben über die betreffenden wesentlichen Verträge für einen Fonds finden sich in Teil 1.

31.7 Dokumente zur Einsichtnahme

Exemplare der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen außer Samstagen und gesetzlichen Feiertagen am Geschäftssitz der Gesellschaft und am Sitz des Verwalters kostenlos eingesehen werden:

- 31.7.1 die Satzung,
- 31.7.2 der Prospekt (in der jeweils aktuellen Fassung),
- 31.7.3 das Basisinformationsblatt,
- 31.7.4 der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft,
- 31.7.5 die vorgenannten wesentlichen Verträge,
- 31.7.6 die Vorschriften,
- 31.7.7 nähere Angaben zu den an die Anteilinhaber gesendeten Mitteilungen, und
- 31.7.8 die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

Kopien der Satzung (und nach ihrer Veröffentlichung der periodischen Berichte und Abschlüsse) sind beim Verwalter kostenlos erhältlich.

32 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg
Deutschland

hat die Funktion der Zahlstelle für die Gesellschaft übernommen (die „deutsche Zahlstelle“).

SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH
Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg
Deutschland

hat die Funktion der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle für die Gesellschaft übernommen.

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge für Anteile können bei der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle eingereicht werden. Derartige Aufträge können auch bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf den Wunsch des Anlegers hin über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Anleger können den Prospekt, das Basisinformationsblatt, die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sowie den jeweils letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft in Papierform kostenfrei bei der deutschen Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle erhalten. Dort sind auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Fonds kostenlos erhältlich.

Exemplare des OGAW-Verwaltungsvertrages, des Anlageverwaltungsvertrages, des Verwahrstellenvertrages, des Verwaltungsvertrages, des Vertrages über die deutsche Zahlstelle, des Vertrages über die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle, der Vorschriften sowie nähere Angaben zu den an die Anteilinhaber gesendeten Mitteilungen, die OGAW-Vorschriften der Zentralbank und eine Auflistung vergangener und gegenwärtiger Tätigkeiten von Verwaltungsräten und Gesellschafterverhältnisse jedes Verwaltungsratsmitglieds während der letzten fünf Jahre können bei der deutschen Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle kostenlos eingesehen werden.

Anleger können bei der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle Beschwerden einreichen, die dann zur Prüfung an den Geschäftssitz der Gesellschaft weitergeleitet werden.

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in den in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds Green Effects NAI-Werte Fonds von Green Effects Investment plc (nachfolgend der „Fonds“). Wenn Green Effects Investment plc zukünftig weitere Teilfonds auflegt, werden die nachfolgenden Ausführungen entsprechend ergänzt.

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern des Fonds (nachfolgend die „Anleger“). In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet. Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 1. Januar 2023 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit - unter Umständen auch rückwirkend - ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile am Fonds steuerlich beraten zu lassen.



Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich € 1.000 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. € 2.000 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für den Fall, dass die Fondsanteile in einem inländischen Depot verwahrt werden. Dem Anleger, bei dem dies nicht der Fall ist, empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

I. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile € 1.000 bei Einzelveranlagung bzw. € 2.000 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile € 1.000 bei Einzelveranlagung bzw. € 2.000 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.



Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.



Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

| | Ausschüttungen | Vorabpauschalen | Veräußerungsgewinne |
|---|---|-----------------|--------------------------------------|
| Inländische Anleger | | | |
| Einzelunternehmer | Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% wird berücksichtigt) | | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme |
| | Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer) | | |
| Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer) | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% wird berücksichtigt) | | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme |
| | Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer) | | |
| Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme | | |
| | materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer) | | |
| Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme | | |
| | materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer) | | |
| Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen) | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme | | |
| | Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden | | |
| Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind) | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme | | |
| | materielle Besteuerung: Steuerfrei | | |

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Anlage 1

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die unten genannte Bedeutung:

| | |
|--|--|
| Verwalter | bedeutet die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited und jede andere gemäß den Vorgaben der Zentralbank jeweils zum Nachfolger als Verwalter ernannte Person. |
| Verwaltungsvertrag | bedeutet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter für jeden Fonds geschlossenen Verwaltungsvertrag vom 25. November 2022 in der jeweils aktuellen Fassung. |
| Antragsformular | bedeutet das Antragsformular für jeden Fonds. |
| Satzung | bedeutet die Satzung der Gesellschaft. |
| Nennwährung | bedeutet bezüglich eines Fonds die in Teil 1 genannte Währung. |
| Benchmark-Vorschrift | bedeutet die Vorschrift (EU) 2016/1011 über Indizes, die als Benchmark für Finanzinstrumente und Finanzanlagen oder zur Messung der Performance von Investmentfonds genutzt wird. |
| Geschäftstag | bedeutet die Tage in Teil 1 für den betreffenden Fonds angegebenen Tage oder die von der Gesellschaft in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft sowie mit Zustimmung der Verwahrstelle festgesetzten anderen Tage. |
| Zentralbank | bedeutet die Zentralbank von Irland oder deren Nachfolgeeinrichtungen. |
| OGAW-Vorschriften der Zentralbank | bedeutet die Central Bank (Supervision and Enforcement Act) 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 (in der jeweils aktuellen Fassung) und alle von der Zentralbank jeweils herausgegebenen Leitlinien. |
| OGA | bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen. |
| Gesellschaft | bedeutet Green Effects Investment plc. |
| Companies Act | bedeutet den Irish Companies Act von 2014 (in der jeweils aktuellen, konsolidierten oder ergänzten Fassung) einschließlich aller dazu erlassenen Rechtsvorschriften, sofern sie für offene Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital gelten. |
| Geschäftlich verbundene Personen | bedeutet die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter, die Verwahrstelle, die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle, Zahlstellen, Anteilinhaber und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Tochtergesellschaften, Angestellten, Gesellschafter, Beauftragten oder Delegierten; jeder Einzelne ist eine „geschäftlich verbundene Person“. |
| Datenschutzgesetze | bedeutet alle anwendbaren Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und des Data Protection Acts 2018. |
| Handelstag | bedeutet für jeden Fonds die für den betreffenden Fonds in Teil 1 genannten Geschäftstage, wobei es für jeden Fonds monatlich mindestens zwei Handelstage geben muss. |
| Handelsschluss | bedeutet für Zeichnungsanträge oder Rückkaufaufträge für Anteile eines Fonds das Datum und die Uhrzeit, die in Teil 1 für den betreffenden Fonds angegeben sind. |
| Verwahrstelle | bedeutet die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder eine andere Person oder Personen, die jeweils mit vorheriger |

| | |
|---|---|
| | Genehmigung der Zentralbank als Nachfolgerin zur Verwahrstelle bestellt wird bzw. werden. |
| Verwahrstellenvertrag | bedeutet den Verwahrstellenvertrag vom 13. September 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils aktuellen Fassung. |
| Verwaltungsrat | bedeutet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. |
| EWER | bedeutet den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island und Liechtenstein und die EU). |
| EWER-Mitgliedstaat | bedeutet einen Mitgliedstaat des EWR. |
| Umschichtungsgebühr | bedeutet für einen Fonds die Gebühr, die bei der Umschichtung von Anteilen gegebenenfalls zu zahlen und in Teil 1 für den betreffenden Fonds genannt ist. |
| EU | bedeutet die Europäische Union. |
| Euro oder € | bedeutet die gesetzliche Währung Irlands. |
| Derivat | bedeutet ein abgeleitetes Finanzinstrument. |
| Ausländische Person | bedeutet eine Person, die in Irland steuerrechtlich weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist und der Gesellschaft die entsprechende Erklärung nach Anhang 2B des TCA übermittelt hat und bezüglich der der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen ließen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht oder zu irgendeinem Zeitpunkt nicht entsprochen hat. |
| Fonds | bedeutet den Fonds oder die Fonds, über den bzw. die in Teil 1 nähere Angaben enthalten sind. |
| Deutsche Zahlstelle | bedeutet die Marcard, Stein & Co AG. |
| Vertrag mit der deutschen Zahlstelle | bedeutet den zwischen der Gesellschaft und Marcard, Stein & Co AG geschlossenen Vertrag vom 1. September 2000 in der jeweils aktuellen Fassung. |
| Erstausgabepreis | bedeutet den Preis pro Anteil (ausschließlich Ausgabeaufschlag), zu dem Anteile an einem Fonds während des Erstausgabezeitraums erstmals angeboten werden. |
| Erstausgabezeitraum | bedeutet den für den betreffenden Fonds in Teil 1 genannten Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds erstmals zum Erstausgabepreis angeboten werden. |
| Anlageverwalter | bedeutet die Cantor Fitzgerald Ireland Limited oder eine andere Person oder Personen, die jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank als Nachfolger bestellt wird bzw. werden. |
| Anlageverwaltungsvertrag | bedeutet den zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossenen Vertrag vom 1. September 2000 in der jeweils aktuellen Fassung. |
| Irische steuerpflichtige Person | bedeutet jede Person, bei der es sich nicht handelt um <ul style="list-style-type: none"> (i) eine ausländische Person; (ii) einen Vermittler, einschließlich eines Nominee, für eine ausländische Person; (iii) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act („TCA“); (iv) eine spezifizierte Gesellschaft im Sinne der Section 734 des TCA; |

- 
- (v) einen Organismus für gemeinsame Anlage im Sinne der Section 739B des TCA;
 - (vi) eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der Section 739J des TCA;
 - (vii) eine steuerbefreite zugelassene Einrichtung, ein Rentenvertrag oder eine Treuhandinrichtung nach den Bestimmungen von Section 774, 784 oder 785 des TCA;
 - (viii) eine im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaft im Sinne von Section 706 TCA;
 - (ix) eine Einrichtung für besondere Anlagen im Sinne von Section 737 TCA;
 - (x) einen Investmentfonds, auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
 - (xi) eine gemeinnützige Einrichtung, die gemäß Section 207(1)(b) TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer hat;
 - (xii) eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA, Section 787I TCA oder Section 848E TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, wenn die von ihr gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Mindestpensionsfonds, eines besonderen Sparanreizkontos oder eines persönlichen Rentensparkontos (gemäß Section 787A TCA) sind;
 - (xiii) die Geschäftsstelle des Gerichts (The Courts Service);
 - (xiv) eine Kreditgenossenschaft;
 - (xv) eine gemäß Section 739G (2) TCA körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft, jedoch nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
 - (xvi) eine gemäß Section 110(2) TCA körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft;
 - (xvii) die National Asset Management Agency;
 - (xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA;
 - (xix) die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission (im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der aktuellen Fassung);
 - (xx) den Staat, handelnd durch die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 (in der aktuellen Fassung); und
 - (xxi) jede andere Person, die vom Verwaltungsrat jeweils genehmigt wird, sofern der Besitz von Anteilen durch diese Person nicht dazu führt, dass der Gesellschaft bezüglich des betreffenden Anteilinhabers gemäß Section 739 TCA eine mögliche Steuerpflicht entsteht, bezüglich der an dem betreffenden Tag die entsprechende Erklärung gemäß Anhang 2B des TCA oder einer anderen Vorschrift sowie die weiteren Nachweise zu dem jeweiligen Status der Person bei der Gesellschaft vorliegen.

| | |
|---|---|
| Euronext Dublin | bedeutet die Irish Stock Exchange plc., die als Euronext geschäftlich tätig ist, und jede Nachfolgerin. |
| Basisinformationsblatt | bedeutet das Dokument Basisinformationsblatt, das für jeden Fonds gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1286/2014 und (EU) Nr. 2017/653 in der jeweils aktualisierten Fassung veröffentlicht wird. |
| OGAW-Verwaltungsvertrag | bedeutet den zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vertrag vom 25. November 2022 in der jeweils aktuellen Fassung. |
| Verwaltungsgesellschaft | bedeutet Bridge Fund Management Limited oder jede andere Person oder Gruppe von Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als Nachfolger der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden. |
| Mitgliedstaat | bedeutet einen Mitgliedstaat der EU. Bei den Mitgliedstaaten handelt es sich derzeit um folgende Staaten: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungern, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden. |
| Mindestgröße des Fonds | bedeutet die in Teil 1 genannte Mindestgröße jedes Fonds. |
| Mindestbestand | bedeutet Anteile, die den in Teil 1 für den betreffenden Fonds ggf. genannten Wert haben. |
| Vertrag mit der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle | bedeutet den zwischen der Gesellschaft und SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH geschlossenen Vertrag vom 25. November 2022 in der jeweils aktuellen Fassung. |
| Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle | bedeutet die SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH. |
| Mindestbetrag der Erstzeichnung | bedeutet den Betrag (ausschließlich Ausgabeaufschlag) in der betreffenden Nennwährung, der von jedem Zeichner von Anteilen eines Fonds anfänglich gezeichnet werden muss und für den betreffenden Fonds in Teil 1 angegeben ist. |
| Monat | bedeutet Kalendermonat. |
| Nettoinventarwert | bedeutet den Nettoinventarwert eines Fonds. |
| Nettoinventarwert pro Anteil | bedeutet den Nettoinventarwert pro Anteil für einen Fonds. |
| Teil 1 | bedeutet Teil 1 dieses Prospekts und alle seine Ergänzungen oder Änderungen. |
| Nahestehende Person | bedeutet bei einem Verwaltungsratsmitglied <ul style="list-style-type: none"> (a) den Ehegatten des Verwaltungsratsmitglieds, (b) unterhaltsberechtignte Kinder des Verwaltungsratsmitglieds, (c) andere Verwandte des Verwaltungsratsmitglieds, die mit diesem am Datum des betreffenden Geschäfts mindestens ein Jahr lang den Haushalt geteilt haben, |



| | |
|---------------------------------|---|
| | <p>(d) jede Person,</p> <ul style="list-style-type: none">(i) deren Führungsaufgaben von einer Person erledigt werden,<ul style="list-style-type: none">(A) die Führungsaufgaben bei dem Emittenten erledigt oder(B) in Buchstabe (a), (b) oder (c) dieser Definition genannt ist,(ii) die unmittelbar oder mittelbar von einer in Buchstabe (d) Ziffer (i) dieser Definition genannten Person kontrolliert wird,(iii) die zugunsten einer in Buchstabe (d) Ziffer (i) dieser Definition genannten Person errichtet wird oder(iv) deren wirtschaftliche Interessen im Wesentlichen denjenigen einer in Buchstabe (d) Ziffer (i) dieser Definition genannten Person entsprechen. |
| Ausgabeaufschlag | bedeutet für einen Fonds den etwaigen Aufschlag, der bei der Zeichnung von Anteilen zu zahlen und für den betreffenden Fonds in Teil 1 angegeben ist. |
| Vorschriften | bedeutet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils aktuellen Fassung und die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 und schließt die die Gesellschaft betreffenden Vorschriften ein, welche die Zentralbank jeweils durch Bekanntmachung oder auf andere Weise dazu erlässt. |
| Verbundene Unternehmen | hat die Bedeutung, die diesem Ausdruck in Section 2(10) des Companies Act in der jeweils aktuellen Fassung gegeben wird. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass es sich um verbundene Unternehmen handelt, wenn 50 % des eingezahlten Aktienkapitals oder 50 % der Stimmrechte einer Gesellschaft direkt oder indirekt im Besitz einer anderen Gesellschaft sind. |
| Rücknahmegebühr | bedeutet für einen Fonds die Gebühr, die beim Rückkauf von Anteilen gemäß Teil I für den betreffenden Fonds gegebenenfalls zu zahlen ist. |
| Rückkaufauftragsformular | bedeutet das Rückkaufauftragsformular für Anteile an der Gesellschaft. |
| Abrechnungstag | bedeutet den in Teil 1 für den betreffenden Fonds genannten Tag für den Eingang von Geldern für beantragte Anteile oder die Absendung von Geldern für zurückgekaufte Anteile. |
| Offenlegungsverordnung | bedeutet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils aktuellen Fassung. |
| Anteile | bedeutet Investmentanteile an der Gesellschaft und schließt, wenn der Kontext es zulässt oder verlangt, die Anteile an einem Fonds ein. |
| Anteilinhaber | bedeutet die Inhaber von Anteilen und einzeln einen Anteilinhaber. |
| Sterling oder Stg | bedeutet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs. |
| Nachhaltigkeitsfaktoren | bedeutet im Zusammenhang mit dem oder den Fonds Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. |
| Nachhaltigkeitsrisiko | bedeutet im Zusammenhang mit dem oder den Fonds ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder |

potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

| | |
|------------------------------------|---|
| Taxonomie-Verordnung | bedeutet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088. |
| TCA | bedeutet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils aktuellen Fassung. |
| OGAW | bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie. |
| OGAW-Richtlinie | bedeutet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, einschließlich ihrer verpflichtenden Umsetzungsvorschriften auf Ebene der EU und des Herkunftsmitgliedstaats in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung. |
| Vereinigte Staaten oder USA | bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtshoheit unterstehenden Gebiete (einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico). |
| US-Person | bedeutet (i) einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person, (ii) eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet oder organisiert ist, (iii) einen Trust, wenn (a) ein US-Gericht die primäre Aufsicht über die Verwaltung des Trust ausüben kann und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren, oder (iv) ein Vermögen, das mit seinen weltweiten Erträgen aus allen Quellen der US-Besteuerung unterliegt. Darüber hinaus bedeutet „US-Person“ auch (i) alle natürlichen oder juristischen Personen, die nach Regulation S zum US Securities Act von 1933 eine US-Person wären, und (ii) alle sonstigen vom Verwaltungsrat bestimmten Personen oder Einrichtungen. Der Verwaltungsrat kann die Definition von „US-Person“ ohne Mitteilung an die Anteilhaber ändern, soweit dies erforderlich ist, um den jeweils aktuellen US-Rechtsvorschriften bestmöglich gerecht zu werden. |
| US-Dollar oder US\$ | bedeutet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten. |
| Bewertungszeitpunkt | bedeutet den Zeitpunkt, mit Bezug auf den der Nettoinventarwert eines Fonds berechnet wird und der in Teil 1 für den betreffenden Fonds angegeben ist. |

In diesem Prospekt stellen Bezugnahmen auf Euro und €-Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von Irland dar, Bezugnahmen auf Sterling oder Stg-Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs und Bezugnahmen auf US-Dollar oder US\$-Bezugnahmen auf die Währung der Vereinigten Staaten. Alle Bezugnahmen auf die vorgenannten Währungen schließen Nachfolgewährungen mit ein.



Anlage 2

Der Fonds ist ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung. Der Fonds wird ausschließlich in die Bestandteile des Natur-Aktien-Index (NAI) investieren, der NAI ist daher der Referenzwert des Fonds. Diese Anlage enthält Informationen über nachhaltige Investitionen des Fonds in Teil 1 und eine Beschreibung des NAI in Teil 2.

TEIL 1

NACHHALTIGES ANLAGEZIEL

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

| | |
|--|---|
| Name des Produkts: | Unternehmenskennung (LEI-Code): |
| Green Effects NAI-Werte Fonds („Fonds“) | 635400SSWNIK6EKX577 |
| Nachhaltiges Investitionsziel | |
| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90% <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 10% | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die Anlage in Unternehmen, die in den NAI aufgenommen wurden (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“) („**NAI-Unternehmen**“). Die NAI-Unternehmen tragen zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile auf zwei der folgenden vier Arten bei („**Beitrag**“):

- (1) Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten.

- (2) Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung.
- (3) Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.
- (4) Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.

Der Beitrag wird vom NAI-Administrator (wie nachstehend definiert) und dem NAI-Berater (wie nachstehend definiert) bei der Aufnahme des jeweiligen NAI-Unternehmens in den NAI bewertet und fortlaufend überwacht, solange das jeweilige NAI-Unternehmen in den NAI aufgenommen ist (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“). Der Fonds wird nur in Aktien von NAI-Unternehmen investieren, und daher ist der NAI der Referenzwert des Fonds (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“).

Neben dem Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile tragen einige der Anlagen in die NAI-Unternehmen zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung aufgeführten Umweltziele bei (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme). Die NAI-Unternehmen können zu diesen Umweltzielen beispielsweise dadurch beitragen, dass sie Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die (i) energieeffiziente, ökologisch verträgliche Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsysteme auf der Grundlage von Wind, Sonnenlicht, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen betreffen, (ii) die Errichtung von wärmeeffizienten Gebäuden aus ökologisch verträglichen Baumaterialien betreffen, (iii) mit minimalem Energieverbrauch hergestellt werden, (iv) die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten betreffen, (v) die Entwicklung und den Betrieb ressourceneffizienter Wassertechnik betreffen, (vi) unter Verwendung von recycelten oder regenerativen Rohstoffen hergestellt werden oder (vii) den Einsatz von gefährlichen Stoffen reduzieren.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Fonds stützt sich auf die Bewertung und laufende Überwachung des Beitrags der NAI-Unternehmen durch den NAI-Administrator und den NAI-Berater (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“). Der NAI-Administrator und der NAI-Berater wenden verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren an, wie z. B.:

- (1) Lösungen für zentrale Probleme der Menschheit

Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit (i) energieeffizienten, ökologisch verträglichen Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsystemen, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen, (ii) der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, (iii) der Waldbewirtschaftung und Holznutzung



unter Erhalt der Arten und Biodiversität in den Wäldern (FSC-Standard), (iv) der Errichtung wärmeeffizienter Bauwerke aus ökologisch verträglichen Baumaterialien, (v) der Entwicklung und dem Betrieb ressourceneffizienter Wassertechnik, (vi) Dienstleistungen, deren Kerngeschäft Bildung, Aus- und Weiterbildung umfasst, (vii) Dienstleistungen zur Bildung, Ausbildung, Informationsaufbereitung und -vermittlung, Beratung, Forschung, Finanzierung oder sonstigen Förderung sozial-ökologisch orientierter Vorhaben oder Verhaltensweisen, (viii) der Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind, (ix) Produkten oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen, (x) der Herstellung und dem Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen anthroposophische Medizin, Homöopathie und Pflanzen- und Naturheilkunde, oder (xi) der Erforschung, Entwicklung und Produktion von medizinischen Präparaten und Hilfsmitteln, die geeignet sind, die medizinische Versorgung breiter Bevölkerungsschichten besser und preiswerter zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Präparate, die die Heilungschancen seltener oder für Entwicklungsländer spezifischer Krankheiten verbessern (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

(2) Branchenvorreiter im Hinblick auf Produktgestaltung

Tätigkeiten des Unternehmens, die (i) die Lebensdauer von Produkten verlängern oder die Nutzungseffizienz verbessern, wie z. B. durch das Anbieten von Dienstleistungen anstelle des Verkaufs von Produkten, (ii) die Produktsicherheit bei Konsum bzw. Anwendung verbessern, (iii) die Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit verbessern, (iv) gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder vorzugsweise ungefährliche ersetzen, (v) nicht regenerative Rohstoffe durch regenerative Rohstoffe ersetzen, oder (vi) die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankern und dieses Ziel nachweislich realisieren (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

(3) Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses

Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit (i) der Herstellung oder der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen auf besonders öko-effiziente und schadstoffarme Weise (Minimierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie der Erzeugung von Abfall und Emissionen), (ii) einem Beitrag in besonderem Maße zur Senkung des Rohstoffverbrauchs durch Wiederverwendung und Recycling von Abfällen, (iii) der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Verankerung des Kriteriums der Umweltverträglichkeit in Beschaffung, Produktion und Absatz und der nachweislichen Realisierung dieses Ziels, (iv) der Berücksichtigung von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden umweltbezogenen Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

(4) Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses

Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit (i) der Wahrnehmung von Verantwortung zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in be-

sonderem Maße, (ii) besonderer Sorge für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, (iii) der Einräumung besonderer Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden (z. B. betriebliches Vorschlagswesen) in besonderer Weise, (iv) einem überdurchschnittlichen Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten für die Betriebsangehörigen (z. B. mehr als 50 % der Beschäftigten nehmen jährlich an Weiterbildungsmaßnahmen teil), (v) der Schaffung von flachen Lohnhierarchien, (vi) der Bereitstellung von besonderen, über gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Sozialleistungen für alle Mitarbeitenden, (vii) der Förderung von Frauen und ethnischen wie sozialen Minderheiten (z. B. Behinderte), (viii) der Berücksichtigung der Entwicklungsverträglichkeit bei der Herstellung von Gütern, bei der Beschaffung von Vorprodukten und Rohstoffen sowie bei Absatz und im Zusammenhang mit der Zahlung von fairen Preisen an Produzenten, sozialverträglichen Alternativen zu Kinderarbeit, der Zahlung angemessener Löhne, der Reinvestition der Gewinne vor Ort, der Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie der Vermeidung der Substitution lokaler Produkte, (ix) der Verankerung von Sozial- und Entwicklungsverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik sowie eine nachweisliche Realisierung dieses Zieles, (x) der Erstellung von unternehmensethischen Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird, und (xi) der Spende für wohltätige Zwecke in nicht vernachlässigbarem Umfang (wie in Anhang 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Fonds stellt sicher, dass seine Anlagen in Aktien von NAI-Unternehmen kein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel wesentlich beeinträchtigen, indem er (i) die PAI-Indikatoren berücksichtigt (siehe unten „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“), und (ii) in NAI-Unternehmen investiert, bei denen der Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch die NAI-Kriterien gewährleistet ist (siehe unten „*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*“).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Seit dem 1. Januar 2023 zieht der Fonds für seine Anlagen in NAI-Unternehmen die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („**Delegierte Verordnung SFDR**“) aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird („**PAI-Indikatoren**“), heran. Die Daten zu den PAI-Indikatoren für die Anlagen in NAI-Unternehmen werden vom Anlageverwalter laufend nach bestem Wissen erhoben. „**Nach bestem Wissen**“ bedeutet, dass der Anlageverwalter verpflichtet ist, Daten zu den PAI-Indikatoren von den NAI-Unternehmen oder durch zusätzliche Nachforschungen, Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern oder Sachverständigen zu erhalten oder vertretbare Annahmen zu treffen. Auf der Grundlage dieser Daten wird der Anlageverwalter überwachen, dass die Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen nicht zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen.



Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der NAI-Kriterien (siehe unten „Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?“) schließen der NAI-Administrator und der NAI-Berater Unternehmen aus, die (i) Atomenergie oder Atomtechnologie erzeugen und/oder vermarkten, (ii) Rüstungsgüter im engeren Sinne (wie Schusswaffen, Panzer, Minen) herstellen und/oder vermarkten oder mehr als 5 % ihres Umsatzes mit auf militärische Nutzungen spezialisiertem technischem Gerät erwirtschaften, (iii) Frauen, soziale oder ethnische Minderheiten diskriminieren, (iv) in ihren Betrieben gewerkschaftliche Tätigkeit unterbinden und/oder behindern, (v) Teile ihrer Produktionsleistung durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit erwirtschaften oder entsprechend produzierte Güter von Zulieferern beziehen, (vi) in einem Land tätig sind, in dem eine anerkannte Protestbewegung ausländische Unternehmen dazu auffordert, das Land zu meiden, (vii) Versuche an Wirbeltieren vornehmen oder unterstützen, es sei denn, sie sind durch rechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben (Umweltschutz, Chemikalienprüfung, Medizin), oder (viii) gentechnologisch veränderte Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten freisetzen (jeweils wie in Anhang 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Seit dem 1. Januar 2023 berücksichtigt der Anlageverwalter die Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der folgenden PAI-Indikatoren auf der Grundlage von Anhang I der Delegierten Verordnung SFDR:

- (1) alle verpflichtenden PAI-Indikatoren, die für Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, gelten und in Nr. 1-14 der Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung SFDR aufgeführt sind,
- (2) der PAI-Indikator in Nr. 9 der Tabelle 2, Anhang I der Delegierten Verordnung SFDR in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und
- (3) der PAI-Indikator gemäß Nr. 17 der Tabelle 3 des Anhangs I der Delegierten Verordnung SFDR in Bezug auf die Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften.

Der Anlageverwalter wird sich laufend nach bestem Wissen bemühen, Daten zu diesen PAI-Indikatoren für die Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen zu sammeln (siehe auch oben „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die anhand der oben genannten PAI-Indikatoren gemessen werden, werden in den Jahresberichten des Fonds offengelegt, beginnend mit dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr, das am 30. November 2022 endet.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den NAI verwaltet. Der Fonds wird nur in Aktien investieren, die im NAI enthalten sind, aber die Gewichtung der betreffenden Aktien durch den Anlageverwalter kann von der des NAI abweichen. Der Fonds arbeitet risikogesteuert und mit Risikobegrenzungen, die die Fähigkeit des Fonds begrenzen, erheblich vom NAI abzuweichen.

Um langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, kombiniert der Anlageverwalter aktiv eine Top-down-Analyse makroökonomischer Faktoren mit einem aktien-spezifischen Bottom-up-Analysefokus. Dabei werden quantitative Kennzahlen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) (absolut und relativ), das Kurs-Umsatz-Verhältnis, das Verhältnis zwischen Unternehmenswert und Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EV/EBITDA), die Kapitalrendite (ROCE) und die Dividendenrendite berücksichtigt, um die Bestandteile des NAI zu ermitteln, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit höherer Wahrscheinlichkeit langfristigen Kapitalzuwachs bieten.

Der Anlageverwalter wird auch die Konzentrationsgrenzen im Rahmen der für den Fonds geltenden Anlagegrenzen berücksichtigen sowie die Marktkapitalisierung und die tägliche Liquidität der Bestandteile des NAI. Der Fonds darf ergänzend auch Barmittel, wie zum Beispiel Bankeinlagen, besitzen und Instrumente einsetzen, die sich auf die Investitionen in die NAI-Unternehmen beziehen, wie beispielsweise Derivate zu Risikominderungszwecken.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Analyse entscheidet der Anlageverwalter, in welche NAI-Unternehmen der Fonds investieren wird und über den diesen NAI-Unternehmen zugewiesenen Kapitalbetrag (d. h. die Gewichtung). Deshalb enthält das Portfolio des Fonds möglicherweise nicht alle Bestandteile des NAI, und auch die Gewichtung des Portfolios des Fonds kann sich von der Gewichtung im NAI unterscheiden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Fonds wird nur in NAI-Unternehmen investieren, deren Beitrag zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds (Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile) durch den NAI-Administrator und den NAI-Berater bei der Aufnahme in den NAI geprüft worden ist (siehe oben „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“).

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Rahmen der NAI-Kriterien (siehe unten „Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?“) schließen der NAI-Administrator und der NAI-Berater Unternehmen aus, die in kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind, bestimmte Wirtschaftstätigkeiten ausüben, grundlegende Menschen- oder Arbeitnehmerrechte verletzen oder nicht bereit sind, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit trans-

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



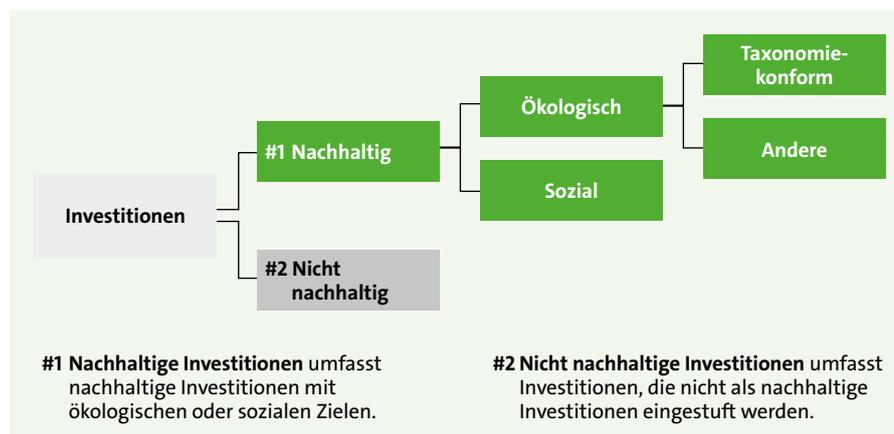
parent zu machen (siehe oben „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“).

Darüber hinaus bewertet der Anlageverwalter die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen, in die der Fonds investiert, und ihre Ausführung durch die NAI-Unternehmen. Diese Bewertung basiert auf den eigenen Recherchen und Kenntnissen des Anlageverwalters über das jeweilige NAI-Unternehmen, die auf seinem direkten Kontakt mit dem NAI-Unternehmen, seiner Analyse der Jahresabschlüsse und der damit zusammenhängenden Unterlagen des NAI-Unternehmens sowie auf weiteren Informationen einschließlich spezialisierter Informationen und Ratings zur Unternehmensführung von mindestens einem Datenanbieter (MSCI ESG Research) beruhen, um sich davon zu überzeugen, dass die NAI-Unternehmen Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?



Die Vermögensallokation des Fonds hängt von zwei Faktoren ab, nämlich (i) den NAI-Unternehmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in den NAI aufgenommen werden, und (ii) den Gewichtungen, die der Anlageverwalter den einzelnen NAI-Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt zuweist (was von der Fähigkeit des Fonds abhängt, die in Abschnitt 15.2 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen und die Liquiditätsanforderungen des Fonds einzuhalten).

Der Mindestanteil der Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen zur Erreichung seines nachhaltigen Anlageziels beträgt 100 %. Alle Anlagen des Fonds werden direkt gehalten.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mindestens 30 % der Anlagen in NAI-Unternehmen (gemessen an den Umsatzerlösen) werden als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten qualifiziert, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und dies wird nicht durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch Dritte überprüft.

Diese Anlagen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen zur Lösung zentraler Probleme der Menschheit anbieten, Branchenvorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung und/oder Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe oben „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“). Die von diesen NAI-Unternehmen ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten müssen (i) unter die technischen Bewertungskriterien („TBK“) fallen, die für das jeweilige Umweltziel in der EU-Taxonomie definiert sind, und (ii) die entsprechenden TBK erfüllen. Die Übereinstimmung der Tätigkeiten der NAI-Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wird durch die Anwendung der NAI-Kriterien sichergestellt (siehe oben „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“). Der Anlageverwalter bewertet die Taxonomie-Konformität der Anlagen in den NAI-Unternehmen auf der Grundlage gleichwertiger Informationen von Drittanbietern.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

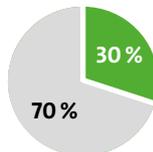
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

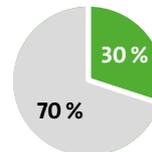
Nicht Taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht Taxonomie-konform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten beträgt 0 % und der Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten beträgt 20 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 60%. Solche Investitionen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen anbieten, die sich auf Lösungen für zentrale Probleme der Menschheit beziehen, die Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung sind und/oder die Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe oben „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“). Die Höhe des Mindestanteils ist auch auf die begrenzte Anzahl von Wirtschaftstätigkeiten zurückzuführen, die von den bestehenden technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele der EU-Taxonomie erfasst werden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem sozialen Ziel beträgt 10 %. Solche Anlagen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen zur Lösung zentraler Probleme der Menschheit anbieten und/oder Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe oben „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“).



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zusätzlich zu den Anlagen in die NAI-Unternehmen kann der Fonds vorübergehend liquide Mittel wie Bankeinlagen halten und Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den Anlagen in die NAI-Unternehmen einsetzen, wie beispielsweise Derivate zur Risikominimierung. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der NAI, der von Solactive AG („NAI-Administrator“) verwaltet wird, wurde als Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels bestimmt.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Der NAI ist ein quantitativer und investierbarer Referenzwert, der aus Aktien besteht, die vom NAI-Administrator zusammengestellt wurden. Der NAI-Administrator wählt die NAI-Unternehmen mit Unterstützung der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH („NAI-Berater“) auf der Grundlage der für den NAI festgelegten Regeln sowie aufgrund von Ermessensentscheidungen des NAI-Beraters aus.

Die Regeln für den NAI definieren spezifische Kriterien („NAI-Kriterien“), um (i) den Beitrag eines NAI-Unternehmens zu bestimmen (siehe oben „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“), (ii) den Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu bewerten (siehe oben „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“) und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen zu gewährleisten (siehe oben „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“).

Weitere Einzelheiten zum Konzept des NAI, den NAI-Kriterien und die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der NAI-Kriterien stehen in Anhang 2 Teil 2 des Verkaufsprospekts.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Fonds investiert nur in Aktien von NAI-Unternehmen, bildet aber nicht den NAI ab (siehe oben „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“).

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die NAI-Kriterien, die zur Auswahl der NAI-Unternehmen herangezogen werden, stützen sich hauptsächlich auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe oben „Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?“) und werden nur durch bestimmte finanzielle Erwägungen wie Diversifizierung nach Ländern und Industriesegmenten, Jahresumsatz und langfristige Renditeerwartung ergänzt (siehe Anhang 2 Teil 2 des Prospekts). Darüber hinaus berücksichtigt der NAI im Gegensatz zu einem breiten Marktindex nicht die Marktkapitalisierung oder den Streubesitz der Aktien der NAI-Unternehmen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die für die Berechnung des NAI verwendete Methode befindet sich hier: https://www.solactive.com/Indices/?in___=&index=DE000A1A4ZT2

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen befinden sich auf der Website: <https://cantorfitzgerald.ie/private-clients/ethical-investing/>





Teil 2

NATUR-AKTIEN-INDEX (NAI)

1 Die Idee

Der NAI soll Gradmesser für den ökonomischen Erfolg von Unternehmen sein, die global zur Entwicklung ökologisch und sozial nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Der NAI ist so konzipiert, dass durch einen Vergleich mit eingeführten internationalen Aktienindizes die relativen Chancen nachhaltiger Anlagen sichtbar werden.

2 Das Konzept

2.1 Der NAI setzt sich aus Titeln zusammen, die

- 2.1.1 nach Ländern und Branchen gestreut sind,
- 2.1.2 zu mindestens 75 % Unternehmen mit mehr als 100 Mio. Dollar Jahresumsatz gehören,
- 2.1.3 bis zu 25 % auf Unternehmen entfallen, die die Entwicklung ökologisch innovativer Produkte betreiben, aber (noch) keinen Jahresumsatz von 100 Mio. Dollar erreichen (Pioniere),
- 2.1.4 als langfristig ertragreich eingeschätzt werden.

2.2 Der NAI soll langfristige Trends abbilden und mit eingeführten internationalen Aktienindizes vergleichbar sein. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Unternehmen die NAI-Kriterien nachprüfbar erfüllen.

2.3 Titel müssen im begründeten Einzelfall aus dem NAI genommen werden, zum Beispiel wenn

- 2.3.1 die ökologischen oder ethisch-sozialen NAI-Kriterien nicht mehr erfüllt werden,
- 2.3.2 der Börsenhandel ausgesetzt wird oder
- 2.3.3 für ertragsreichere und ökologisch innovativere Unternehmen Platz geschaffen werden muss.

3 Die NAI-Kriterien

3.1 NAI-Unternehmen können auf vier Weisen zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen:

3.2 Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten, wie z. B.:

- 3.2.1 energieeffiziente, ökologisch verträgliche Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen,
- 3.2.2 Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten,
- 3.2.3 Waldbewirtschaftung und Holznutzungen unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt in den Wäldern (FSC-Standard),
- 3.2.4 Errichtung wärmeeffizienter Bauwerke aus ökologisch verträglichen Baumaterialien,
- 3.2.5 Entwickeln und Betreiben ressourceneffizienter Wassertechnik,
- 3.2.6 Dienstleistungen, deren Kerngeschäft Bildung, Aus- und Weiterbildung umfasst,

- 3.2.7 Dienstleistungen zur Bildung, Ausbildung, Informationsaufbereitung und -vermittlung, Beratung, Forschung, Finanzierung oder sonstigen Förderung sozial-ökologisch orientierter Vorhaben oder Verhaltensweisen,
- 3.2.8 Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind,
- 3.2.9 Produkte oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen,
- 3.2.10 Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde,
- 3.2.11 Erforschung, Entwicklung und Produktion von medizinischen Präparaten und Hilfsmitteln, die geeignet sind, die medizinische Versorgung breiter Bevölkerungsschichten besser und preiswerter zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Präparate, die die Heilungschancen seltener oder für Entwicklungsländer spezifischer Krankheiten verbessern.

3.3 Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung. Es hat in besonderem Maß

- 3.3.1 die Lebensdauer von Produkten verlängert oder die Nutzungseffizienz verbessert, wie z. B. durch das Anbieten von Dienstleistungen anstelle des Verkaufs von Produkten,
- 3.3.2 die Produktsicherheit bei Konsum bzw. Anwendung verbessert,
- 3.3.3 die Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit verbessert,
- 3.3.4 gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder vorzugsweise ungefährliche ersetzt,
- 3.3.5 nicht regenerative Rohstoffe durch regenerative Rohstoffe ersetzt,
- 3.3.6 die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und dieses Ziel nachweislich realisiert.

3.4 Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses:

- 3.4.1 Produkte oder Dienstleistungen werden z. B. auf besonders öko-effiziente und schadstoffarme Weise hergestellt und vermarktet (Minimierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie der Erzeugung von Abfall und Emissionen).
- 3.4.2 Das Unternehmen trägt in besonderem Maße zur Senkung des Rohstoffverbrauchs durch Wiederverwendung und Recycling von Abfällen bei.
- 3.4.3 Das Unternehmen hat die Umweltverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.
- 3.4.4 Das Unternehmen verfügt über umweltbezogene Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird. Es hat die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.

3.5 Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses:

- 3.5.1 Das Unternehmen nimmt z. B. in besonderem Maße seine Verantwortung zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen wahr.



- 3.5.2 Das Unternehmen sorgt in besonderer Weise für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- 3.5.3 Das Unternehmen räumt den Mitarbeitenden in besonderer Weise Mitbestimmungsmöglichkeiten ein (z. B. betriebliches Vorschlagswesen).
- 3.5.4 Es bietet Betriebsangehörigen überdurchschnittliche Weiterbildungsmöglichkeiten (z. B. mehr als 50 % der Beschäftigten nehmen jährlich an Weiterbildungsmaßnahmen teil).
- 3.5.5 Das Unternehmen zeichnet sich durch flache Lohnhierarchien aus.
- 3.5.6 Alle Mitarbeitenden erhalten über gesetzliche Anforderungen hinausgehende besondere Sozialleistungen.
- 3.5.7 Das Unternehmen zeichnet sich durch die Förderung von Frauen aus.
- 3.5.8 Das Unternehmen zeichnet sich durch die Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten (z. B. Behinderten) aus.
- 3.5.9 Bei der Herstellung von Gütern, bei der Beschaffung von Vorprodukten und Rohstoffen sowie beim Absatz wird auf die Entwicklungsverträglichkeit geachtet. Das betrifft insbesondere die Zahlung fairer Preise an Produzenten, sozialverträgliche Alternativen zu Kinderarbeit, die Zahlung angemessener Löhne, die Reinvestition der Gewinne vor Ort, die Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie die Vermeidung der Substitution lokaler Produkte.
- 3.5.10 Das Unternehmen hat Sozial- und Entwicklungsverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.
- 3.5.11 Das Unternehmen verfügt über unternehmensethische Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird.
- 3.5.12 Das Unternehmen spendet in nicht vernachlässigbarem Umfang für wohltätige Zwecke.

Zur Aufnahme eines Unternehmens in den NAI müssen zwei der vier aufgeführten Kriterien (3.2–3.5) erfüllt sein.

3.6 Nicht aufgenommen werden oder im Index verbleiben dürfen Werte von Unternehmen, über die bekannt wird oder bei sorgfältiger Erkundung bekannt sein kann, dass sie

- 3.6.1 Atomenergie oder Atomtechnologie erzeugen und/oder vermarkten,
- 3.6.2 Rüstungsgüter im engeren Sinne (wie Schusswaffen, Panzer, Minen) herstellen und/oder vermarkten oder mehr als 5 % ihres Umsatzes mit auf militärische Nutzungen spezialisiertem technischem Gerät erwirtschaften,
- 3.6.3 Frauen, soziale oder ethnische Minderheiten diskriminieren,
- 3.6.4 in ihren Betrieben gewerkschaftliche Tätigkeit unterbinden und/oder behindern,
- 3.6.5 Teile ihrer Produktionsleistung durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit erwirtschaften oder entsprechend produzierte Güter von Zulieferern beziehen,
- 3.6.6 in einem Land tätig sind, in dem eine anerkannte Protestbewegung ausländische Unternehmen dazu auffordert, das Land zu meiden,
- 3.6.7 Versuche an Wirbeltieren vornehmen oder unterstützen, es sei denn, sie sind durch rechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben (Umweltschutz, Chemikalienprüfung, Medizin),
- 3.6.8 gentechnologisch veränderte Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten freisetzen,

- entsprechende Agrarprodukte oder Hilfsstoffe für die Lebensmittelproduktion verarbeiten, herstellen oder mit ihnen handeln,
- 3.6.9 ausgesprochen umwelt- oder gesundheitsschädigende Produkte erzeugen oder Produktionsweisen verwenden oder deren Erzeugung besonders fördern wie z. B. Pestizide, fossile Kraft- und Brennstoffe, FCKW,
- 3.6.10 in ihrem Kerngeschäft (> 25 % des Umsatzes) für ausgesprochen umwelt- und/oder gesundheitsschädliches Verhalten werben,
- 3.6.11 nicht bereit sind, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit transparent zu machen (Energieeinsatz, Wasserverbrauch, Abfallerzeugung, Emissionen, schadstoffbedingte Unfälle und Erkrankungen, jeweils pro Umsatz oder Produktmenge),
- 3.6.12 wiederholt oder andauernd gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstoßen.

3.7 Ebenfalls nicht aufgenommen werden dürfen Werte von Unternehmen, die

- 3.7.1 an den vorgenannten Unternehmen eine Kapitalbeteiligung besitzen, oder
- 3.7.2 auf deren Geschäftsführung vorgenannte Unternehmen strukturell einen maßgeblichen Einfluss ausüben (z. B. durch Kapitalbeteiligungen, Kapitalmehrheiten, Sperrminoritäten, Vorstandseteiligungen oder Aufsichtsratsmehrheiten). Dies gilt insbesondere bei Mutterunternehmen, die im Kerngeschäft Rüstungsgüter herstellen.

4 Wie soll die Einhaltung der NAI-Kriterien überprüft werden?

4.1 Es wird sichergestellt,

- 4.1.1 dass vor Aufnahme in den NAI jedes Unternehmen einem standardisierten Prüfungs- und Bewertungsverfahren unterzogen wird, dessen Dokumentation öffentlich zugänglich ist,
- 4.1.2 dass das Bewertungsverfahren jeweils dem Fortgang der Fachdiskussion, der Entwicklung international anerkannter Standards sowie dem Umfang der zugänglichen Information entsprechend weiterentwickelt wird,
- 4.1.3 dass für die Aktualisierung der unternehmensbezogenen Information ein Monitoringsystem etabliert wird,
- 4.1.4 und dass Hinweisen über nicht kriterienkonformes Verhalten der Unternehmen unverzüglich und sorgfältig nachgegangen wird.

5 Wer prüft die Einhaltung der NAI-Kriterien?

5.1 Die SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH, die Anbieterin des NAI, überprüft regelmäßig, ob die im NAI vertretenen Unternehmen die NAI-Kriterien einhalten. Sie entscheidet, welche Unternehmen in den NAI aufgenommen oder aus diesem entfernt werden.

5.2 Die NAI-Kriterien können nur von der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH geändert werden.

6 Die Referenzwerte-Verordnung

6.1 Administrator des NAI ist die Solactive AG. Die Solactive AG ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registriert und wird von dieser beaufsichtigt. Der Administrator des NAI ist in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (EU) 2016/1011 eingetragen.

Anlage 3

LISTE DER BÖRSEN UND MÄRKTE

Die folgenden Börsen/Märkte sind entsprechend den Vorgaben der Zentralbank aufgeführt, die selbst keine Liste zulässiger Märkte veröffentlicht.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs sind Anlagen auf die nachfolgend angeführten Börsen und Märkte beschränkt.

1 BÖRSEN

- 1.1 Alle Börsen in einem Mitgliedstaat der EU;
- 1.2 alle Börsen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein);
- 1.3 Börsen in folgenden Ländern:
 - Australien - Kanada - Japan - Hongkong - Neuseeland
 - Schweiz - Vereinigte Staaten von Amerika - Vereinigtes Königreich

2 MÄRKTE

- 2.1 Der von der International Securities Markets Association organisierte Markt.
- 2.2 Der von den börsennotierten Geldmarktinstituten, die in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ beschrieben sind, unterhaltene Markt.
- 2.3 AIM – der Alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse beaufsichtigt und betrieben wird.
- 2.4 Der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird.
- 2.5 NASDAQ in den Vereinigten Staaten.
- 2.6 Der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern unterhalten wird, die durch die Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden.
- 2.7 Der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der durch die National Association of Securities Dealers Inc. beaufsichtigt wird.
- 2.8 Der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (der OTC-Markt für begebare Schuldtitel).
- 2.9 EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). Der EASDAQ ist ein neu geschaffener Markt, dessen Liquiditätsniveau nicht unbedingt mit dem etablierterer Märkte vergleichbar ist;
- 2.10 Der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

Mit Bezug auf bestimmte Terminkontrakte, die zum Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung benutzt werden, jede geregelte Börse oder jeder geregelte Markt, an denen solche Terminkontrakte regelmäßig gehandelt werden.

Mit Bezug auf Optionen, die zum Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung benutzt werden, jede geregelte Börse oder jeder geregelte Markt, an denen solche Optionen regelmäßig gehandelt werden.

Hinsichtlich der eingesetzten Derivatekontrakte alle Märkte oder Börsen, an denen diese Kontrakte gekauft oder verkauft werden können und die in Satz 1 und 2 genannt sind oder die im Europäischen Wirtschaftsraum oder dem Vereinigten Königreich belegen und/oder die geregelt und anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Anlage 4

LISTE DER VON DER NORTHERN TRUST COMPANY BESTELLTEN UNTERVERWAHRSTELLEN

Der globale Unterverwahrer der Verwahrstelle hat die folgenden Stellen in den genannten Ländern als Unterbeauftragte bestellt. Diese Liste kann jeweils aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage bei dem Verwalter oder der Verwahrstelle erhältlich. Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass sich aus der Beauftragung von The Northern Trust Company oder einer der nachfolgend genannten Unterbeauftragten konkrete Interessenkonflikte ergeben. Die Verwahrstelle wird den Verwaltungsrat der Gesellschaft entsprechend informieren, sollte sich ein solcher Interessenkonflikt ergeben.

| Land | Unterverwahrer | Beauftragte des Unterverwahrers |
|--|---|--|
| Argentinien | Citibank N.A., Niederlassung Buenos Aires | |
| Australien | Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Australia Limited |
| Österreich | UniCredit Bank Austria AG | |
| Bahrain | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Middle East Limited |
| Bangladesch | Standard Chartered Bank | |
| Belgien | The Northern Trust Company | |
| Bermuda | HSBC Bank Bermuda Limited | |
| Bosnien und Herzegowina - Föderation Bosnien-Herzegowina | Raiffeisen Bank International AG | Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH |
| Bosnien und Herzegowina - Republika Srpska | Raiffeisen Bank International AG | Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH |
| Botswana | Standard Chartered Bank Botswana Limited | |
| Brasilien | Citibank, N.A., Niederlassung Brasilien | Citibank Distribuidora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A ("DTVM") |
| Bulgarien | Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien | |
| CD's - USD | Deutsche Bank AG, Niederlassung London | |
| CD's - USD | The Northern Trust Company, Canada | |
| Kanada** | Royal Bank of Canada | |
| Chile | Citibank N.A. | Banco de Chile |
| China A Share | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank (China) Company Limited |
| China A Share | Bank of Communications Co., Ltd | |
| China A Share | China Construction Bank Corporation | |
| China A Share | Deutsche Bank (China) Co. Ltd, Niederlassung Shanghai | |
| China A Share | Industrial and Commercial Bank of China Limited | |
| Limited | | |
| China A Share | Standard Chartered Bank (China) Limited | |
| China B Share | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank (China) Company Limited |
| China B Share | Citibank N.A., Hong Kong Branch | |

| Land | Unterverwahrer | Beauftragte des Unterverwahrers |
|----------------------------------|--|---------------------------------|
| China B Share | Citibank N.A., Hong Kong Branch | |
| Clearstream | Clearstream Banking S.A | |
| Kolumbien | Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria | |
| Costa Rica | Banco Nacional de Costa Rica | |
| Kroatien | UniCredit Bank Austria A.G. | Zagrebacka Banka d.d |
| Zypern | Citibank Europe plc | |
| Tschechische Republik | UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. | |
| Dänemark | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) | |
| Ägypten | Citibank, N.A., Niederlassung Kairo | |
| Ägypten | The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Egypt SAE |
| Estland | Swedbank AS | |
| Euro-CDs | Deutsche Bank AG, Niederlassung London | |
| Finnland | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) | |
| Frankreich | The Northern Trust Company | |
| Deutschland | The Northern Trust Company | |
| Ghana | Standard Chartered Bank Ghana Limited | |
| Griechenland | Citibank Europe plc | |
| Hongkong | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Hongkon (Stock and Bond Connect) | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Ungarn | UniCredit Bank Hungary Zrt | |
| Island* | Landsbankinn hf | |
| Indien | Citibank, N.A. | |
| Indien | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Indonesien | Standard Chartered Bank | |
| Irland | The Northern Trust Company, London | |
| Israel | Citibank, N.A., Niederlassung Israel | |
| Italien | Citibank Europe plc | |
| Japan | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Jordanien | Standard Chartered Bank | |
| Kasachstan | Citibank Kazakhstan JSC | |
| Kenia | Standard Chartered Bank Kenya Limited | |
| Kuwait | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Middle East Limited |
| Lettland | Swedbank AS | |
| Libanon | HSBC Bank Middle East Limited | |
| Litauen | AB SEB bankas | |
| Luxemburg | Euroclear Bank S.A./N.V | |



| Land | Unterverwahrer | Beauftragte des Unterverwahrers |
|--------------------------|--|--|
| Malaysia | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Malaysia Berhad |
| Mauritius | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Mexiko | Banco Nacional de Mexico, S.A. Teil der Grupo Financiero Banamex | |
| Marokko | Societe Generale Marocaine de Banques | |
| Namibia | Standard Bank Namibia Ltd | |
| Niederlande | The Northern Trust Company | |
| Neuseeland | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Nigeria | Stanbic IBTC Bank plc | |
| Norwegen | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) | |
| Oman | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Oman S.A.O.G |
| Pakistan | Citibank, N.A., Niederlassung Karachi | |
| Palästinensische Gebiete | HSBC Bank Middle East Limited | |
| Panama | Citibank, N.A., Panama Branch | |
| Peru | Citibank del Peru S.A. | |
| Philippinen | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Polen | Bank Polska Kasa Opieki Solka Akcyjna | |
| Portugal | BNP Paribas Securities Services | |
| Katar | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Middle East Limited |
| Rumänien | Citibank Europe plc | |
| Russland | AO Citibank | |
| Sambia | Standard Chartered Bank Zambia plc | |
| Saudi-Arabien | The Northern Trust Company of Saudi-Arabien | |
| Saudi-Arabien | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Saudi Arabia |
| Serbien | UniCredit Bank Austria A.G. | UniCredit Bank Serbia JSC |
| Simbabwe | Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited | Standard Chartered Bank Zimbabwe Limited |
| Singapur | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Slowakei | Citibank Europe plc | |
| Slowenien | UniCredit Banka Slovenija d.d. | |
| Südafrika | The Standard Bank of South Africa Limited | |
| Südkorea | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | |
| Spanien | Citibank Europe Plc | |
| Sri Lanka | Standard Chartered Bank | |
| Swasiland | Standard Bank Swaziland Limited | |
| Schweden | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) | |

| Land | Unterverwahrer | Beauftragte des Unterverwahrers |
|---|--|---|
| Schweiz | Credit Suisse (Switzerland) Ltd | |
| Taiwan | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank (Taiwan) Limited |
| Taiwan | Citibank Taiwan Limited | |
| Taiwan | JPMorgan Chase Bank N.A. | |
| Tansania | Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited | Standard Chartered Bank Tanzania Limited |
| Thailand | Citibank, N.A., Niederlassung Bangkok | |
| Tunesien | Union Internationale de Banques | |
| Türkei | Citibank A.S. | |
| Uganda | Standard Chartered Bank Uganda Limited | |
| Ukraine | JSC Citibank | |
| Vereinigte Arabische Emirate - ADX | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch |
| Vereinigte Arabische Emirate - DFM | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch |
| Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch |
| Vereinigtes Königreich | Euroclear UK & International Limited (Northern Trust self-custody) | |
| Vereinigte Staaten | The Northern Trust Company | |
| Uruguay | Banco Itau Uruguay S.A. | |
| Venezuela | Citibank, N.A. | |
| Vietnam | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | HSBC Bank (Vietnam) Ltd |
| Vietnam | Vietnam Citibank N.A., Niederlassung Hanoi | |
| Westafrika*** (UEMOA) | Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited | Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire SA |

* Markt ausgesetzt

** The Royal Bank of Canada fungiert als Unterverwahrer von Northern Trust für Wertpapiere, die beim lokalen Zentralverwahrer in Kanada nicht abgerechnet werden können

*** Westafrika: Über die regionale Börse, Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA (BRVM) in Abidjan, haben Kunden Zugang zu den folgenden 8 UEMOA-Ländern: Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo.



Anlage 5

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

- 1 GREEN EFFECTS INVESTMENT PLC.**
Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

- 2 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**
Bridge Fund Management Limited
Percy Exchange
8/34 Percy Place
Dublin 4
D05 P5K3
Irland

- 3 ANLAGEVERWALTER**
Cantor Fitzgerald Ireland Limited
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

- 4 VERTRIEBS-, INFORMATIONS- UND VERKAUFSSTELLE**
SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH
Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg
Deutschland

- 5 VERWAHRSTELLE**
Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

- 6 VERWALTER UND SEKRETÄR**
Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland
- 7 DEUTSCHE ZAHLSTELLE**
Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg
Deutschland
- 8 ABSCHLUSSPRÜFER**
KPMG
Chartered Accountants
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland
- 9 RECHTSBERATER IN IRLAND**
McCann FitzGerald LLP
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 1
Irland
- 10 IRISCHER VERTRIEBSBROKER**
McCann FitzGerald Listing Services Limited
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wenn Sie weitere Fragen haben:

Gebührenfrei: **0800 / 6007777**

und im Internet: www.greeneffects.de

SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH • Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg • Fax 040/38 60 80 90 • E-Mail: info@greeneffects.de

GreenEffects

Der Fonds zum **Natur-Aktien-Index (NAI)** – ein Produkt der Securvita.